

FORUM

Geodätisch.
Frei.
Beruflich.

42. Jahrgang
2016

ISSN 0342-6165

Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. | www.bdvi-forum.de HEFT 4/2016

Hoch oben

*BDVI-Vorstand
Mecklenburg-Vorpommern
im Interview*

An der Spitze

ÖbVI als Führungskräfte

Auf der Höhe

Raumbezug 2016



DPAG PVSt G 50591 »Entgelt bezahlt« BDVI Berlin



BDVI

Jetzt auch
Haftpflicht + Kasko
für Flugdrohnen!

NEU!



bau-plan-assekuranz

bpa bau-plan-assekuranz |
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Ihr Ziel bestimmt die Strategie



Optimierter Versicherungsschutz für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Rahmenverträge zur Berufshaftpflichtversicherung
Kraftfahrzeugversicherung, Sachwerte- Elektronikversicherung,
Rechtsschutzversicherung, Gebäudeversicherung,
Unfallversicherung



info@bau-plan-ass.de - www.bau-plan-ass.de

Berlin | Hamm | Herne



Professionalität | Unabhängigkeit | Zuverlässigkeit | Qualität | Erfahrung | Vertrauen

42. Jahrgang, 2016, Heft 4



EDITORIAL

Als würde man einen Panzer durch den Schlamm ziehen



Sollten Sie, liebe Leserin, lieber Leser, als Herausgeber, Chefredakteur, Schriftleiter oder sonst etwas in derartiger Position der Erstellung einer Fachpostille vorstehen, dann können Sie jetzt aufhören, weiterzulesen. Denn das, was kommt, das kennen Sie selbst. Allen anderen sei gesagt, es folgt eine Nabelschau der Extraklasse, aber da müssen Sie jetzt durch.

Das Ihnen offensichtlich vorliegende FORUM 4/2016 wirkt in seinem hübschen, 64-seitigen Farb-Hochglanzdruck gänzlich glatt und rein, so, als könne es kein Wässerchen trüben. Und dennoch – dieses Heft hat es faustdick hinter den Ohren!

Angefangen hat es ganz harmlos; zu harmlos – aus heutiger Sicht betrachtet. Denn schon Mitte Juli war das Heft voll. Eigentlich. Es gab drei avisierte Interviews, einen langen Fachbeitrag, einen Beitrag zu einer Gesetzesänderung, eine geplante Retrospektive auf die INTERGEO® und einen Text im Zusammenhang mit dem BDVI-Kongress. Das alles, in Verbindung mit den Residents wie z. B. Dr. Holthausen, füllt eigentlich anderthalb Hefte. In der Hinterhand gab es sogar noch einen mehrseitigen Beitrag als Reserve, der bei Gefahr sofort gezückt werden sollte. Aber wo sollte schon Gefahr drohen?

Von gänzlich unerwarteter Seite! Einer der großen Fachbeiträge wurde zurückgezogen, da der Autor aus für die Schriftleitung absolut verständlichen Gründen seine Aktivitäten einstellte. An dieser Stelle danke ich diesem Autor sehr herzlich und persönlich für sein jahrelanges Wirken und die Verbundenheit mit unserer Zeitschrift. Aber: acht Seiten weniger. Macht nüscht, wir hatten ja sowieso zu viel. Als Nächstes fiel der Text über die Gesetzesänderung aus – das entsprechende Landesparlament hielt sich frecherweise nicht an den Redaktionsschluss. Macht ooch nüscht, weil ... Sie wissen ja. Im Anschluss dämmerte uns langsam die Erkenntnis, dass eines der geplanten Interviews scheinbar nicht veröffentlicht werden würde, da das befragte Unternehmen es in acht Wochen nicht schaffte, das Interview freizugeben. Erstes Stirnrunzeln und der verstohlene Blick auf den Reservebeitrag. Da die Entscheidung gegen einen Abdruck von sieben weißen Seiten und den Hinweis »Das hat uns der interviewte Konzern zu sagen« fiel, musste langsam tatsächlich der Ersatzbeitrag herangezogen werden. Der wiederum wurde aus Gründen, welche diplomatischen Ursprungs waren, von anderer als der Autorensseite zurückgepfiffen. Problem! Das nun real existierende Loch konnte glücklicherweise mehr als adäquat gefüllt werden, wobei auch hier der Dank an alle Beteiligten groß ist und hier explizit ausgesprochen wird. Noch immer im Ungewissen darüber, ob genug Material für das Heft vorhanden ist oder doch die Rubrik »Kochrezepte für Geodäten« und das Kreuzworträtsel ins Programm aufgenommen werden müssen, begann die Routine: die gestalterische Arbeit durch die Agentur Nolte, das Einholen der Fotos bei Robert Lehmann, die Lieferung von Anzeigen, Veranstaltungshinweisen und Mosaik durch die BDVI-Geschäftsstelle und, eigentlich nebenbei zu erledigen, die Einholung der Freigaben durch die Autoren. Unnötig zu sagen, dass bei Heft 4/2016 nicht das Bild von der Butter und dem warmen Messer herangezogen werden kann, sondern der diesen Text überschreibende Satz. Es ist Premiere, aber dennoch kein Grund zum Feiern, dass zu einem einzigen Beitrag 67 zu bearbeitende und zu beantwortende Mails bei der Schriftleitung eingegangen sind. Zum Vergleich: Zu Heft 3/2016 kamen im Produktionsprozess insgesamt nur 88 Mails.

Mit dem Verfassen und Versenden des Editorials ist die redaktionelle Arbeit der Schriftleitung (bis auf die finale und formale Druckfreigabe) getan. Das Editorial einer Fachzeitschrift, so sagt man, soll Verbandspolitik machen, Meinungen und Ausblicke aufzeigen, hier und da auch anpiken. Eigentlich. Manchmal möchte man aber nur um Verständnis und Vertrauen werben. Das sollte erlaubt sein. Eigentlich.

Haben Sie ein gutes Jahr 2017!



IN DIESEM HEFT

FORUM

- Editorial
Andreas Bandow 1
- In memoriam
Wilhelm Gustav Schwartz
Otmar Schuster 54
- Nachrufe 54
- Seien Sie dabei! BDVI-Kongress 2017
Michael Zurhorst 56
- Jobbörse 56
- Veranstaltungskalender 57
- Impressum 64

VERBAND

- Interview Vorstand
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern
MV tut gut
Am 3. November 2016
Andreas Bandow 4

KATASTER

- Auf den Punkt gebracht:
die Grenzfeststellung in
Mecklenburg-Vorpommern
Frank Reichert 14
- Entwicklung einer landesweit einheitlichen
Nachweisrecherche im Web (LENRIS)
Antje Gerstenberger, Thorsten Hildebrand, Andreas Thurm 20

FORUM

42. Jahrgang, 2016, Heft 4

Interview MV

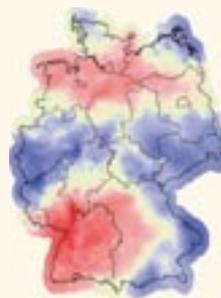
4

Nachdem das FORUM im Jahr 2016 die BDVI-Landesgruppe Saarland besucht hatte, haben wir uns im November selbst nach Mecklenburg-Vorpommern eingeladen. Der Vorstand antwortete auf die Fragen und wir laden die Leser ein zu vergleichen, ob wir nicht einfach die Saarlandfragen noch einmal gestellt haben. Und, wenn ja, was die nordöstlichen Antworten mit den südwestlichen gemein haben. Aber vielleicht hatten wir ja auch ganz andere Fragen dabei ... Lesen Sie selbst!

Raumbezug 2016

24

Es gibt schon wieder etwas Neues. Diesmal ist es eine neue Grundlage für den Raumbezug, speziell für die Höhe. War es bislang schon schwierig genug, den Architekten oder Bauherren den Unterschied



zwischen NN, HN und DHHN92 zu erklären (nein, DHHN92 gab es in der DDR noch nicht; nein, NN ist nicht das alte Ostsystem; ja, die Eselsbrücke HN = Honecker-Null kannte man schon; ja, HN ist tiefer und nein, deshalb wäre der Osten trotzdem bei Regen nicht vollgelaufen), so stehen wir jetzt vor der Aufgabe, Raumbezug 2016 unter die Nichtfachleute zu bringen. Ich wünsche uns viel Erfolg!

ÖbVI als Führungskräfte

27

In einem Ein-Mann- oder Eine-Frau-Büro ist es noch ganz einfach. Man ist Chef. Basta. Schwieriger wird es, wenn der einzige Mitarbeiter der eigene Ehepartner ist. Dann ist man eigentlich Chef. Wenn als Mitarbeiter allerdings Menschen parat stehen, mit denen man weder verwandt noch verheiratet ist, dann ist das mit dem Chef-Sein manchmal gar nicht mehr so leicht. *Ehrhorn* zeigt, welche Anforderungen an die Führungskraft ÖbVI gestellt sind, und er stellt Fragen, die sich der Leser auch stellen sollte. Selbsteinschätzung und Selbstkritik als Erfolgsrezept. Wie Selbstkritik geht? So: Ich habe im siebenten Satz dieses Kastens dreimal das Wort »stellen« verwendet. In einem Satz! Das macht man nicht! Eigentlich ...



Parteigutachter

34

In einem Rechtsstreit als Gutachter tätig zu sein ist eine Erfahrung, die manche ÖbVI schon gemacht haben. Interessant ist dabei immer, welche Garstigkeiten einem von der jeweils durch das Gutachten in ihrer Position geschwächten Seite unterstellt werden. Ist das vielleicht noch schlimmer, wenn man von vornherein nur für eine Seite arbeitet? Als Parteiengutachter? *Holthausen* weiß Bescheid und lässt uns teilhaben. Und das ist auch gut so. Ganz unparteiisch gesehen.



Qualifikationsrahmen

40

Wie viel Ingenieur muss sein? Diese Frage wurde in kompetenter Runde im Rahmen der INTERGEO® podiumsdiskutiert. Lesen Sie



Statements, Meinungen, Ansichten und Aussichten. Und in Bezug auf die Frage, wie viel Ingenieur sein muss, weiß der Schreiber dieser Zeilen, dass er nach den Weihnachtsfeiertagen selbst wieder ein bisschen mehr Ingenieur sein wird. Und das muss nun eigentlich wirklich nicht sein ...

IT-Sicherheit

46

Hand aufs Herz: Haben Sie schon mal einen gefundenen USB-Stick am eigenen Rechner ausprobiert? Oder haben Sie Ihre Passwörter in einem Hochsicherheitsversteck, also unter der Tastatur, verwahrt, weil Sie wissen, dass böse IT-Diebe dort nie, nie, nie nachsehen würden? Ja? Dann können Sie sich mit dem aktuellen FORUM auch in ein Café Ihrer Wahl setzen und derweil die Wohnungstür aushängen. Das wäre unter Umständen sogar noch sicherer als die ersten beiden digitalen Verfehlungen. *Lahner* lehrt uns, wie es besser geht. Danke dafür.

TECHNIK

- Neuer Raumbezug 2016 für Deutschland
Ein FORUM-Interview
Wolfgang Guske 24
- IT-Sicherheit:
eine Frage des Problembewusstseins
Anne Lahner 46

MANAGEMENT

- Anforderungen an Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure als Führungskraft
Uwe Ehrhorn 27

RECHT

- Der ÖbVI als Privatgutachter
Rüdiger Holthausen 34

REPORT

- Qualifikationsrahmen in der Geodäsie:
Wie viel Ingenieur muss sein?
BDVI-Forum auf der INTERGEO®
Michael Zurhorst 40
- Jahreshauptversammlung der
Landesgruppe Sachsen des BDVI
Katrin Mißbach 52

IMMOBILIEN

- Konkurrenz belebt das Geschäft ...
... aber nur unter gleichen Bedingungen
Berthold Lambers 50

MOSAIK

59

MV tut gut.

INTERVIEW VORSTAND LANDESGRUPPE MECKLENBURG-VORPOMMERN AM 3. NOVEMBER 2016

ANDREAS BANDOW | FORUM-SCHRIFTLEITUNG



TEILNEHMER

Holger BANNUSCHER (HB)

Heiko HOFFMANN (HH)

Frank WAGNER (FW)

Dirk SCHÖNEMANN (DS)

Stefan SEEHASE (SS)

Mirjam SPERLICH (MS)

Frank REICHERT (FR)

Andreas BANDOW (FORUM)

**BDVI-LANDESGRUPPE
MECKLENBURG-VORPOMMERN
IN ZAHLEN**

55 Mitglieder im BDVI
68 ÖbVI
ca. 300 Mitarbeiter/-innen

Mecklenburg-Vorpommern 1.1. 2016
6 Landkreise und 2 kreisfreie Städte
755 Gemeinden
409 Gemarkungen
Flurstücke 1.912.000
Fläche 23.214 km²
Küstenlänge 1.945 km

Anzahl der 2015 erledigten
Vermessungsanträge: 12.839
ÖbVI-Anteil bei Zerlegungsvermessungen
und Grenzfeststellungen: 90 %
ÖbVI-Anteil bei Gebäudeeininmessungen: 73 %

Landesgruppenvorstand:
Frank Wagner,
Vorsitzender
Holger Bannuscher,
stellvertretender Vorsitzender
Mirjam Sperlich,
stellvertretende Vorsitzende
Andreas Golnik
Heiko Hoffmann
Dirk Schönemann
Petra Zeise



FORUM | Wenn wir als FORUM-Redaktion über einen Beitrag beraten, dann gibt es das Prüfinstrument der Frage: Was nützt dieser Artikel dem ÖbVI im Saarland? Jetzt sprechen wir über Mecklenburg-Vorpommern, daher: Was muss der Kollege im Saarland unbedingt aus Mecklenburg-Vorpommern wissen?

FW | Na, in erster Linie, dass wir eine wunderschöne Landschaft hier haben, wunderschöne Strände ...

HB | Dass wir wahrscheinlich genauso viele Einwohner haben wie das Saarland ...

DS | Dass wir Landkreise haben, die größer sind als das Saarland – und wir haben bedeutend mehr Punkttattribute als das Saarland! *(Gelächter)*

FW | Das ist ja kein Prädikat an sich. Hier ist das Kataster kommunalisiert.

FR | Als Landesspezifikum wäre zu erwähnen, dass in Mecklenburg-Vorpommern überregionale Kooperationen zwischen ÖbVI bzw. Sozietäten möglich sind, sodass also auch Büros an verschiedenen Standorten miteinander verbunden sind, was in den übrigen Bundesländern nicht gang und gäbe bzw. gar nicht zugelassen ist.

FORUM | Dieses Gespräch findet am Rande einer öffentlichen BDVI-Vorstandssitzung statt. Da nicht alle da sind: Wie viele Mitglieder hat der Vorstand der Landesgruppe und wie ist die Arbeit aufgeteilt?

FW | Im Vorstand arbeiten sieben Kollegen mit und wir sind aufgeteilt in Arbeitsgruppen, die verschiedene Fachthemen bearbeiten. Wir sind auch heute hier nicht vollständig. Es fehlen in der Runde Andreas Golnik und Petra Zeise, die sich entschuldigen lassen. Andreas Golnik z. B. bearbeitet zusammen mit Mirjam Sperlich und Holger Bannuscher schwerpunktmäßig die Vermessungskostenverordnung. Die Arbeitsgruppen erfahren hierbei Unterstützung von Frank Reichert, der seit einigen Jahren die Geschäftsstelle der BDVI-Landesgruppe leitet. Und ja, das ist eine sehr gute, sehr wichtige Arbeit, die geleistet wird und die uns auch an vielen Stellen vorangebracht hat – bei der Arbeit hier im Land. Es erleichtert die Vorstandsarbeit unwahrscheinlich, dass man sich nicht mehr fragen muss, wer jetzt den Brief an den Minister vorbereitet, wer das Protokoll schreibt und wann wir es dann auch bekommen.

FORUM | Herr Reichert, Sie arbeiten außerdem für die BDVI-Landesgruppen der Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt als Geschäftsstellenleiter. Inwiefern unterscheidet sich die Tätigkeit für Mecklenburg-Vorpommern von der Tätigkeit in anderen Bundesländern?

FR | Am deutlichsten vielleicht im Umfang. In Brandenburg ist diese Art der Tätigkeit entstanden, hier sind es mehr einzelne Projekte, die dann intensiv bearbeitet werden müssen. Zum Beispiel haben wir derzeit einen Musterlageplan zur Bauvorlagenverordnung in Arbeit. Der wird in einer Arbeitsgruppe entwickelt und meine Aufgabe ist es, den Kommentar dazu zu verfassen.

FORUM | Welchen Organisationsgrad hat der BDVI hier im Land?

FW | Es sind rund 80 %, die uns in den Höhen und Tiefen der Verbandsarbeit motivieren.

FORUM | Gibt es Probleme, Kollegen für die Tätigkeit im Verband zu gewinnen, oder rennt man Ihnen die Türen ein?

DS | Man rennt uns die Türen ein. Aber von innen!

FW | Hier am Tisch sitzt der Kollege Stefan Seehase. Er ist noch nicht in den Vorstand gewählt – ist quasi kooptiert. Er wird sich mit der Vorstandsarbeit hoffentlich in der Zukunft intensiver beschäftigen. Und er schnuppert jetzt hier schon das zweite, dritte Mal und hat auch einzelne Projekte mit begleitet, z. B. an der Hochschule Neubrandenburg den jährlichen »Tag der Technik«, den wir im Verbund mit dem Ingenieurrat unterstützen. Es gibt also durchaus Interessenten, aber es ist sehr schwierig, die Kollegenschaft zu motivieren und zu erreichen. Mit der normalen Aufforderung »Meldet euch!« auf den Mitgliederversammlungen oder im E-Mail-Verteiler ist es uns bisher kaum gelungen, durchzudringen. Die jungen Kollegen setzen einfach die Prioritäten noch etwas anders. Sie sehen da wahrscheinlich die Verbandsarbeit bei uns noch in guten Händen. Das ist auf der einen Seite ein Lob, auf der anderen Seite darf das aber nicht dazu verleiten, zu sagen: »Jo, ich muss ja nichts tun ...« Weil irgendwann – und das steht ja an – wollen Kollegen nach vielen, vielen Jahren die Vorstandsarbeit auch in jüngere Hände geben. Insofern brauchen wir dringend Unterstützung!

HB | Nun haben wir ja einen guten Schachzug gemacht. Wir haben damals einen sehr jungen ÖbVI zum Vorsitzenden gemacht in unserer Landesgruppe ...

FW | Damals!

HB | Vor 14 Jahren!

DS | Viele machen den Job wirklich seit fast 25 Jahren ... Ich bin ein bisschen später dazugekommen, nicht ganz von Anfang an aber es ist schon eine ziemlich lange Zeit und irgendwann sagt man auch: Staffeltab übergeben. Aber wenn man die Kollegen fragt: »Warum wart ihr nicht da oder habt ihr euch nicht gemeldet? Ihr habt doch die gleichen Interessen, wie wir sie haben«, dann kommt oft die Antwort: »Wir vertrauen euch. Das macht ihr schon richtig ...« Das ist, wie Frank Wagner schon sagte, einerseits ein Lob, andererseits wird es dadurch bei der im nächsten Jahr anstehenden Vorstandswahl schwierig!

FW | Wir versuchen es. In diesem Jahr sind z. B. die Vorstandssitzungen öffentlich. Die Termine haben wir bekannt gegeben. Das haben wir in der Vergangenheit schon einmal gemacht, in diesem Jahr haben wir es intensiviert. Bisher hat immerhin Stefan Seehase den Weg zu uns gefunden!

FORUM | Welche Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung gibt es regelmäßig seitens des BDVI in Mecklenburg-Vorpommern?

FW | Das ist als Schwerpunkt der Neujahrsempfang, seit 20 Jahren unser berufspolitischer Höhepunkt. Dann gibt es die Mitgliederversammlung im Mai und außerdem noch die jährliche Dienstberatung der Aufsicht mit den Vermessungsstellen, bei der wir involviert sind.



HOLGER BANNUSCHER

Geboren 4. Januar 1958 in Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern
Verheiratet, 2 erwachsene Kinder

1980 Abschluss des Studiums des Vermessungswesens als Dipl.-Ing. (FH) in Dresden
Ab 1990 selbstständiges Vermessungsbüro in Sozietät mit Torsten Meißner
Seit 1994 ÖbVI in Wittförden bei Schwerin

MS | Ja, und alle zwei Jahre ist der BDVI als Mit-aussteller auf den vom DVW veranstalteten norddeutschen Fachtagen.

FORUM | Wie funktioniert in Mecklenburg-Vorpommern die Zusammenarbeit von BDVI und DVW?

DS | Unsere Regionalgruppe Vorpommern-Rügen des DVW ist sehr rührig, trifft sich regelmäßig. Da sitzen dann auch immer viele ÖbVI mit in der Runde, die man dann bei der Mitgliederversammlung eher seltener sieht. Was man noch erwähnen sollte: Der DVW-Landesgruppenvorsitzende Jürgen Gudat ist selbst ÖbVI!

FR | Vielleicht noch als Ergänzung, wie die Mitglieder erreicht werden: Beim Neujahrsempfang findet im Vorfeld immer eine Informationsveranstaltung statt, sodass dort nicht nur die externen Kreise angesprochen werden, sondern auch der Dialog nach innen gesucht wird.

FORUM | Wie ist es denn hierzulande um den ÖbVI-Nachwuchs bestellt?

DS | Tja, der Wechsel steht in vielen Büros an. Viele werden es noch nicht erkannt haben, dass man nicht von einem Tag auf den anderen einen Nachfolger generieren kann. Aber wenn man zum ersten Mal mit Dingen wie z. B. Krankheit in Berührung kommt und erkennt, dass auch das Berufsleben endlich ist, dann fängt man an, auch selbst nachzudenken. Und dann merkt man, dass es nur wenige potenzielle Kandidaten gibt ... von außen sowieso. Wir haben eine Anzeige geschaltet – keiner hat sich beworben. Was macht man da? Eine Variante wäre, bei den eigenen Angestellten zu gucken: Wer wäre dazu in der Lage? Wir haben es versucht, einer hat sich daraufhin tatsächlich entschieden, den langen Weg zu gehen. Derjenige macht jetzt



HEIKO HOFFMANN

Geboren 17. Oktober 1955
Verheiratet, 2 erwachsene Kinder

1978 Studienabschluss als Dipl.-Ing. für Vermessungswesen an der TU Dresden
1979 bis 1990 Abteilungsleiter und Obertriangulator beim Militär-topographischen Dienst der NVA
Seit 1990 selbstständiger Vermessungsingenieur
Seit 1994 ÖbVI in Neubrandenburg

tatsächlich die Laufbahnausbildung zum gehobenen Dienst. Man muss im Anschluss daran sechs Jahre beim ÖbVI Zeit verbringen, um dann bestellt werden zu können. Das ist aber vom Zeitstrahl noch eine gute Sache, um z. B. meinen Partner oder auch mich dann irgendwann mal als ÖbVI zu ersetzen. Grundsätzlich kann ich aber sagen,

dass das Generieren von Nachfolgern für die Büros ein riesenproblem wird.

FORUM | Wir wechseln mal ins Fachliche: Wie geht es den Büros nach dem ALKIS®?

FW | Ja, ich will mal sagen – das ALKIS® ist angekommen in den Köpfen und auch in den Portemonnaies. Insofern ist jetzt klar, was es heißt, das ALKIS® zu liefern. Die schlimmsten Prognosen sind nicht eingetreten – es hat sich vieles normalisiert, aber man merkt, dass die Effektivität sich deutlich verschlechtert hat. Auch in den Katasterbehörden sieht man, was da an Arbeit auf uns zugekommen ist und auch geleistet wird. Es gab allerdings im Vorfeld auch einige Kollegen, die gesagt haben: Das tun wir uns nicht mehr an – die bewusst ihre Bestellung aufgegeben haben. Das hat also auch mit dem ALKIS® zu tun gehabt. Das ALKIS® ist ein Schreckgespenst gewesen und man musste eine Menge tun – und es ist auch vieles noch nicht abgeschlossen. Aber das Gros ist bewältigt und jetzt müssen wir dafür sorgen, dass man auch wirtschaftlich mit diesem System arbeiten kann.

HB | Und es kamen neben dem ALKIS® auch zahlreiche weitere Änderungen auf uns zu. Da ist zum einen die Liegenschaftsvermessungsvorschrift (LiVermVV). Es ist ja nicht nur die ALKIS®-Vorschrift neu aufgelaufen, sondern eben auch kurz vorher die LiVermVV mit teilweise komplett neuen

Formularen, die erstellt werden mussten, oder mit geänderten technischen Vorgaben. Wir haben es mit gestiegenen Anforderungen und höheren Qualitätsstandards zu tun. Alles Dinge, die uns mehr Arbeit machen.

MS | Das war für viele schon schwierig und ich denke, man braucht schon eine gewisse Zeit, um das in den Büros alles umzustellen. Und in diesen Prozessen gab es zwischendurch auch viele Übergangslösungen – so will ich sie mal nennen ... Die Vorschriften wurden immer nur stückchenweise verabschiedet – d. h., man hatte auch alle zwei Monate einen neuen Stand.

FW | Der Bezugssystemwechsel ist in dem Zuge auch praktisch vollzogen worden. Das war und ist immer noch ein Kraftakt – das kann man schon so sagen.

FR | Und der nächste Wechsel in der Höhe wartet schon. Stichwort DHHN 2016.

FORUM | Hat sich irgendeine dieser Veränderungen in der Kostenordnung abgebildet?

FW | Nein. Aber wir beschäftigen uns seitens des BDVI intensiv mit den Vermessungskosten. Es ist auch im Land weitestgehend anerkannt, dass da Änderungen notwendig sind.

MS | Die Datengrundlage ist noch von 2006! Nachdem unsere Gebührensätze seit 2008 unverändert geblieben sind, benötigen wir dringend eine Novellierung, die auch den Belangen unseres Berufsstands Rechnung trägt. Allein schon, damit die Löhne unserer Mitarbeiter mit der allgemeinen Entwicklung Schritt halten können.

SS | Die Rahmenbedingungen für die Fachkräftesicherung gestalten sich ja auch immer schwieriger. Es geht schlichtweg darum, wettbewerbsfähige Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern.

FORUM | Wurde evaluiert, wie hoch der Mehraufwand tatsächlich ist, der durch die geschilderten Änderungen in Gänze auf ein Büro zugekommen ist?

FW | Es gibt eine von der zuständigen Arbeitsgruppe erstellte Datenbasis. Dort sind sowohl Daten der ÖbVI als auch seitens der Katasterbehörden eingeflossen. Resultat daraus waren entsprechende Vorschläge, wie die Vermessungskostenverordnung geändert werden könnte. Momentan stockt die Umsetzung allerdings aufgrund der derzeit angespannten personellen Situation im Fachreferat. Dies ist allerdings nur ein Aspekt. Die zunehmende Bedeutung des Vermessungs- und Geoinformationswesens im Zuge der Digitalisierung ist der Politik noch nicht ausreichend ins Bewusstsein gerückt. Wir werben hier nachdrücklich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen im Innenministerium.

FORUM | Wie ist es in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich um die Kommunikation zwischen den Behörden und dem Freien Beruf bestellt?

DS | Ist durchweg positiv.

FW | Es ist sehr sachlich. Das kommunalisierte Kataster hat die Eigenart, dass man in jedem Landkreis eigene Grundlagen, eigene Regelungen hat. Aber man muss den Katasterbehörden zugutehalten, dass sie mit der ALKIS®-Einführung versucht haben, eine gewisse Vereinheitlichung anzustreben. Da gab es entsprechende Prozessbeschreibungen, Attributbeschreibungen. Wie weit das am Ende auch Bestand haben wird, wird sich zeigen. Aber auf jeden Fall ist der gute Vorsatz positiv herauszustellen. Was man zugutehalten muss: Diese mal so benannte Vorstoppertaktik hat es landesweit nicht gegeben. Es gab sicherlich in einigen Landkreisen »erzieherische« Ansätze und eine strikte Rückweisungspolitik, was aber am Ende dazu geführt hat, dass in der Behörde auch keine Messungsschriften mehr ankamen, die zu bearbeiten waren. Das war dann auch wieder nicht zielführend und wurde daher aufgegeben. Das Nadelöhr wurde wieder geweitet, man kann miteinander arbeiten.

MS | Auch der »Runde Tisch Liegenschaften«, kurz RTL, den wir gemeinsam eingeführt haben, war sehr hilfreich. Hier sitzen wir als BDVI-Vorstand mit den Katasteramtsleitern an einem Tisch und besprechen ganz allgemeine Probleme. Es ist gut, dass ein Amtsleiter auch einmal hört, welche Probleme wir mit einem anderen Amt haben. Manche Amtsleiter haben z. B. gar kein Problem gesehen, weil es bei ihnen auch kein Problem gibt.

FORUM | Nehmen die Amtsleiter landesweit an diesem Dialog teil oder ist die Runde regional beschränkt?

MS | Landesweit!

FW | Ja, es ist ein landesweiter Runder Tisch, der auch wirklich von allen Behördenleitern wahrgenommen wird. Das ist aus unserer Sicht, das soll an dieser Stelle auch gesagt werden, eine große Wertschätzung.

FR | Die Einladungen erfolgen wechselseitig. Mal lädt die Behörde ein, mal die BDVI-Landesgruppe. Und dann wird sich zu den anstehenden Themen ausgetauscht.

FW | Anfang dieses Jahres durften wir darüber hinaus in Brandenburg zu Gast sein bei der Kollegin Lindow in Perleberg, Amtsleiterin der Katasterbehörde des Landkreises Prignitz. Es war eine sehr gelungene Veranstaltung. An dieser Stelle noch mal mein herzlicher Dank.

FR | Es war auch eine gute Gelegenheit, Dinge zu zeigen, die in Brandenburg bereits besser laufen, wie z. B. der automatisierte Abruf von Vermessungsrissen zur Vorbereitung von Liegenschaftsvermessungen.



FRANK REICHERT

Geboren 30. Juni 1974 in Leipzig
Verheiratet, 2 Kinder

1993 bis 1999 Geodäsiestudium
TU Dresden
1999 bis 2001 Referendariat in Sachsen
2002 Referent im Staatlichen
Vermessungsamt Zschopau
2004 Wechsel zu ÖbVI Angelika Richter
in Siebenlehn
2005 BDVI-Geschäftsstellenleiter
Brandenburg, seit 2012 auch
Mecklenburg-Vorpommern und
Sachsen-Anhalt

FORUM | Ja, aber so ein RTL Brandenburg wäre ja auch wünschenswert, oder?

FR | Hier im Lande entstehen Fachvorschriften unter starker fachlicher Einbindung der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. So ist z. B. auch die LiVermVV, also die neue Verwaltungsvorschrift für die Liegenschaftsvermessungen, quasi von unten heraus, aus den Ämtern und in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit dem BDVI entstanden.

FORUM | Trotz guter Kommunikation – stehen die ÖbVI im Lande im wirtschaftlichen Wettbewerb mit den Katasterämtern?

MS | Ja!

FW | Kann man so sagen. Wobei das ALKIS® die Behörden doch stark beansprucht. Insofern sind momentan keine ganz großen Aktivitäten erkennbar. Dazu kommt auch die doch recht gute konjunkturelle Entwicklung, sodass da jetzt nicht unbedingt die großen Reibungspunkte zu erkennen sind. Trotzdem ist es natürlich immer wieder ein Thema. Es gibt ja bei uns eine Regelung im Geoinformations- und Vermessungsgesetz, die eigentlich den Schwerpunkt der Liegenschaftsvermessungen beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sieht – de jure sozusagen ...

FORUM | Aber ohne prozentual oder absolut zu konkretisieren?

FW | Das kann man so oder so interpretieren – defensiv oder offensiv. Darüber wird immer wieder gestritten. Aber wie gesagt – zurzeit ist das nicht



DIRK SCHÖNEMANN

Geboren 2. März 1961 in Stralsund,
Mecklenburg-Vorpommern
Verheiratet, 2 Kinder

1986 Abschluss Vermessungstechniker
im VEB Kombinat Geodäsie/
Karthographie
1991 Abschluss Fernstudium
Ingenieurschule für Geodäsie und
Karthographie Dresden
Seit 1991 freiberuflicher Vermessungs-
ingenieur
1994 Zulassung zum Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieur
in Stralsund
Seit 1993 Mitglied im BDVI
Seit 1995 Mitglied des Vorstandes
der Landesgruppe Mecklenburg-
Vorpommern

das überwiegende Thema. Das ALKIS® und die gemeinsame Vorschriftenlage beschäftigen uns, es ist ein Ringen um ein gemeinsames Ziel. Leider ist das personell dünn besetzte Innenministerium trotz großer Anstrengungen derzeit nicht in der Lage, anstehende Vorschriften so zeitnah zu erlassen, wie es notwendig wäre. Quasi mit der Umstrukturierung im Zuge der Landtagswahl ist jetzt auch noch die Stelle des Referatsleiters, die mit einem Juristen besetzt war, vakant. Momentan wird darum gerungen: Wird sie neu besetzt? Und wenn ja, durch wen?

HB | Wir sind aber guter Hoffnung, dass das Innenministerium jetzt wieder ein bisschen mehr Zeit für uns hat, nachdem im Zuge der neuen Regierungsbildung Aufgaben in andere Ministerien verlagert wurden ...

FORUM | Ein Punkt des Koalitionsvertrages springt direkt ins Auge. Nämlich dass es ein Ziel sei, verstärkt Spezialisten für die Landesverwaltung zu gewinnen. Steht das nicht im Gegensatz dazu, dass man schreibt, die Modernisierung und Straffung der Verwaltung seien voranzutreiben? Woher werden diese Fachkräfte geholt?

DS | Es ist zu befürchten, dass die Spezialisten vermehrt auch aus unseren eigenen Reihen abgeworben werden. Es ist einfach so, dass wir mit unserem Gehaltsniveau unterhalb desjenigen der Behörden liegen. Nicht, dass die Angestellten in ÖbVI-Büros wenig verdienen würden, aber gerade die

unteren Qualifikationsbereiche, Techniker z. B., werden in Behörden wesentlich höher bezahlt. Ich selbst habe gerade Kollegen an das Amt für Landwirtschaft verloren. Die Stelle wird ausgeschrieben und unser Mann wird mit Kusshand genommen, weil er beste Voraussetzungen hat.

FW | Ja, na klar ...

DS | Und so wird das weitergehen. Da kann man schon mal gucken, wer aus dem eigenen Büro am meisten gefährdet ist.

FORUM | Was sind die Aktivitäten des BDVI hinsichtlich der Generierung von Berufsnachwuchs?

FW | Ein Teil der Kollegen, sicherlich nach wie vor zu wenige, bildet aus. Und es ist wahrscheinlich auch noch nicht in allen Köpfen angekommen, dass sich nur über diese Berufsanfänger oder Berufseinsteiger später die Klientel ergibt, die vielleicht mal für die Büroübernahmen zur Verfügung stehen könnte. Diejenigen, die sich jetzt auf den Weg machen, sind ja früher als in zehn Jahren nicht fertig. Insofern sollten die Kollegen tätig werden, die in zehn Jahren über eine Büroübergabe nachdenken müssen. Es ist eine Illusion zu glauben, dass wir attraktiv genug sind – so schön auch unser Land ist – und eine so große Sogwirkung entfalten, um Assessoren, die aus Niedersachsen, aus Baden-Württemberg oder aus Berlin kommen, nach Mecklenburg-Vorpommern zu holen. Wir müssen da schon einen eigenen Pool schaffen, um das zu erreichen. Hervorzuheben ist, dass jetzt wieder Mitarbeiter von ÖbVI als deren mögliche Nachfolger die Laufbahnausbildung im gehobenen Dienst im Landesamt für innere Verwaltung antreten konnten.

HB | Zu den Aktivitäten – es gibt eine Zusammenarbeit mit der Berufsschule. Gerade wurde das Lehrpersonal an der Berufsschule wieder verstärkt. Es gibt, nach einigen strukturellen Schwierigkeiten, eine Kontinuität in der Ausbildung hier im Land. Das war nicht selbstverständlich, es stand im Raum, dass man die Azubis nach Hamburg schickt oder auch nach Brandenburg. Das wäre natürlich für die eigene Nachwuchsgewinnung kontraproduktiv. In den Köpfen der ÖbVI muss es verstärkt ankommen, dass sie noch aktiver sein müssen. Nur darüber gibt es auch in der Zukunft eine Chance, die Fachkräfte zu generieren, die die ÖbVI-Büros in Mecklenburg-Vorpommern in der Zukunft benötigen.

DS | Genau! Und einen Nachfolger zu finden heißt letztlich auch, die eigene Altersvorsorge abzusichern. Unser Büro hat z. B. jetzt unseren beiden Ausbildungsabsolventen die Übernahme angeboten, was sie beide angenommen haben. Sie studieren jetzt beide komplett auf unsere Kosten – einer im Fernstudium und einer im Direktstudiengang Geodäsie. Und wir hoffen, dass sie auch später noch den Weg weitergehen. Mein Anwalt sagte, als er den Fortbildungsvertrag aufgesetzt hat: »Sie wissen schon, dass es ein hohes unternehmerisches Risiko jetzt ist, so viel Geld in die Hand zu nehmen, um die Leute acht Jahre lang dahinzubringen. Wenn die dann am Ende sagen: Danke schön für die Hilfe ...« Er hat recht. Aber wenn man es nicht macht, hat man gar keine Chance. Es ist uns durch-

aus bewusst, dass es Geld kostet und ein Risiko in sich birgt. Über die lange Zeit betrachtet ist es eine Menge Geld, aber für den Moment ist es für jeden bezahlbar. Man zahlt das Gehalt weiter für die Zeit, die er dann z. B. in Dresden ist, und unterstützt mit Reisekosten und solchen Dingen. Das summiert sich zwar, aber es ist eigentlich für viele Kollegen durchaus denkbar, es so zu machen.

HB | Wir haben über die berufsschulische Ausbildung gesprochen, jetzt kommen wir zu der Master- und Bachelorausbildung. Die findet u. a. bei uns im Land durch die Hochschule Neubrandenburg statt und endet sogar auf Antrag hin mit dem Diplom. Das ist auch eine Chance, die wir auch als BDVI noch ein bisschen mehr wahrnehmen müssen. Wir sind zwar bei den Veranstaltungen der Hochschule immer dabei, unterstützen die Veranstaltungen der Hochschule auch finanziell und trotzdem weiß man nicht, wie viele Absolventen da eigentlich bei uns in den Büros gelandet sind. Die Vermittlungsraten generell – sowohl der Hochschule als auch der Berufsschule – liegen aktuell so bei 2,5 – will sagen, jeder könnte sich zwei Arbeitsplätze aussuchen, wo er dann hinterher hingehen will.

FR | Wir haben in Mecklenburg-Vorpommern den Vorteil, dass kontinuierlich auch Referendarstellen angeboten werden. Es gibt Bundesländer, die nur noch alle zwei Jahre oder überhaupt nicht mehr ausbilden. Hier sind es jedes Jahr drei oder vier Ausbildungsstellen für den höheren Dienst.

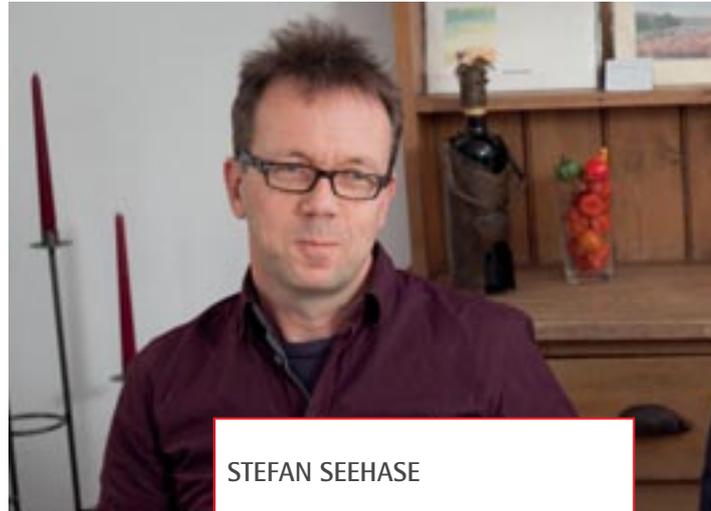
HH | Außerdem haben sich viele Bundesländer aus der Ausbildung des gehobenen Dienstes zurückgezogen und setzen nur noch auf die Laufbahnausbildung für den höheren Dienst. Argument: Uns reicht der Bachelor, wenn wir Fachkräfte brauchen – den stellen wir dann direkt ein, die brauchen wir nicht als Beamte. Also brauchen wir denen auch keine Laufbahnausbildung anbieten. Das ist in Mecklenburg-Vorpommern anders. Hier werden immer noch Ausbildungsplätze für den gehobenen Dienst angeboten, die ja auch eine Zulassungsvoraussetzung für den ÖbVI – wenn auch dann mit längerer Vorlaufzeit – darstellen.

FORUM | Beschäftigt man sich mit den geodätischen Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern, stößt man immer wieder auf eine Vokabel: »ÖbVI-Schreibtisch«. Was mag das sein?

HB | Der »ÖbVI-Schreibtisch« ist grundsätzlich eine gute Sache. Er könnte etwas weniger kompliziert sein, aber von der Sache her ist er schon in Ordnung. Und mit dem nötigen technischen Ausbau wäre es auch möglich, das landesweit entsprechend so umzusetzen, dass man sich damit Vorbereitungen durch das Katasteramt eigentlich sparen könnte. Ich nutze ihn, wenn mir die Portale der Landkreise nicht das wiedergeben, was ich gerne möchte. Dann nutze ich den »Schreibtisch«.

FORUM | Noch mal die Frage: Was ist der »ÖbVI-Schreibtisch«?

FW | Das ist im Prinzip ein auf die ÖbVI zugeschnittenes landesweites Geoportal. Es gibt daneben die kommunalen Portale, d. h., jeder Landkreis



STEFAN SEEHASE

Geboren 25. Mai 1972 in Hagenow, Mecklenburg-Vorpommern

1998 Abschluss Studium Vermessungswesen an der TU Berlin
1998 bis 2000 Vermessungsreferendar beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
2001 bis 2003 praktische Tätigkeit im Vermessungsbüro Seehase, Neubrandenburg
2003 Bestellung zum ÖbVI

hält sein eigenes Geoportal vor, in welchem bis zur Rissdarstellung sehr vielfältige Präsentationen vorgehalten werden. Der »ÖbVI-Schreibtisch« stammt eigentlich aus einer Forderung des Berufsverbandes. Im Jahr 2010 sind wir Auskunfts- und Auszugsstelle geworden und mit dieser Aufgabenzuweisung bzw. Aufgabenübertragung – mal im stärkeren Sinne gesprochen – haben wir auch die Forderung erhoben: Wir brauchen auch die Werkzeuge dafür, die uns ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen! Und diese Werkzeuge können nicht kostenpflichtig sein. Irgendwo ist das ein Anachronismus. Sie sagen »Aufgabe« und wir sollen dafür Geld bezahlen. Vor diesem Hintergrund haben wir an dieser Forderung immer wieder festgehalten und das Land hat dann daraufhin eben – weil es auch natürlich die Vorteile so einer landesweiten Präsentation erkannte – dieses Portal eingerichtet, welches sich natürlich aus den Daten der Landkreise speist und diese Daten dann aber landkreisübergreifend vorhält. Man ist da auf einem guten Weg. Wir haben das sehr befürwortet, weil es eben die landesweite Zugriffsmöglichkeit eröffnet hat. In den kommunalen Portalen wurden – ich weiß nicht, ob es immer noch aktuell so ist – immer Kosten erhoben.

DS | Der »ÖbVI-Schreibtisch« ist – ich sag es mal so salopp – eine tolle Sache. Das verhält sich mit dem »ÖbVI-Schreibtisch« genau wie mit anderen Sachen. Je öfter man ihn benutzt, umso einfacher wird er. Und ich benutze ihn sehr oft. Für uns ist er mittlerweile sehr einfach geworden, weil man sich einfach damit einspielt. Es ist kein Problem mehr, Flurkartenauszüge zu erzeugen, um die dem Antragsteller gleich mit in die Hand zu drücken – kostenpflichtig natürlich. Die Abrechnung mit den Katasterämtern funktioniert über die Herausgabe dieser Flurkarten oder Auszugserteilungen. Und für mich ist er ein gutes Werkzeug, zumal auch gleich die Verknüpfung zum Grundbuch dabei ist. Wir haben ja den unbeschränkten Zugang zum Grundbuch ...



FRANK WAGNER

Geboren 9. April 1966 in Schwerin,
Mecklenburg-Vorpommern
Verheiratet, 2 Kinder

1990 Abschluss Geodäsie Studium
Hochschule Dresden (IGK)

1990 bis 1992 praktische Tätigkeit
im Katasteramt Friedrichshain
und bei ÖbVI Peter Schmidt in Berlin
1992 bis 1994 Bürogründung mit
Gunnar Weinke, Urkundsvermessungs-
berechtigter

1994 Bestellung zum ÖbVI in Schwerin
Seit 2002 Vorsitzender der Landes-
gruppe Mecklenburg-Vorpommern

FORUM | Kostenfrei oder kostenpflichtig?

MS | Im hoheitlichen Sektor kostenfrei. Und das ist natürlich für uns eine unwahrscheinliche Arbeits erleichterung. Wir können also kurz vor dem Grenztermin oder gleich beim Einladen zum Grenztermin feststellen, ob derjenige auch wirklich noch im Grundbuch steht.

FORUM | Also der

»ÖbVI-Schreibtisch« ist, zusammengefasst, die Darstellung der Liegenschaftskarte, der digitale Zugang zum Grundbuch und die Rissentnahme aus den Archiven der Katasterämter?

FW | Genau. Aber eben unterschiedlich in der Vollständigkeit – je nach Behörde, je nach Landkreis. Manche sind da ganz aktiv, stellen alles rein ... Andere sind noch etwas zurückhaltend. Vielleicht, weil sie die Priorität für die digitale Vermessungsunterlagenvorbereitung nicht so im Vordergrund sehen. Aber ich muss sagen, es füllt sich immer mehr.

HB | Aber die Präsentation ist unterschiedlich – das muss man ganz deutlich sagen. Wenn man im »ÖbVI-Schreibtisch« mit der digitalen Risspräsentation arbeitet und dann die Landkreise vergleicht, dann ist das in einigen Landkreisen einfach erheblich komfortabler als in anderen. Das muss man einfach sagen.

DS | Man muss dem »ÖbVI-Schreibtisch« ja auch Zeit geben ...

FORUM | Ist über den »ÖbVI-Schreibtisch« die Selbstvorbereitung möglich, muss man dafür die Landkreisportale nehmen oder muss man da grundsätzlich auf die Katasterämter zugreifen?

MS | Noch muss man grundsätzlich auf die Katasterämter zugehen. Man kann wählen, ob digitale oder analoge Vorbereitung gewünscht ist. Aber man muss offiziell eine Vorbereitung beantragen. Man bekommt auch die Gebühr dafür – egal ob man es selbst macht oder nicht.

HH | Die in den »ÖbVI-Schreibtisch« integrierte Riss-Nachweisrecherche LENRIS ist eine gute Sache, wenn man mal gucken möchte, wie das Kataster am gesuchten Ort überhaupt beschaffen ist. Gibt es da Risswerk? Oder sind das festgestellte Grenzen? Ist das viel Arbeitsaufwand für mich?

FW | Man kann auch auf die ALKIS®-Daten zugreifen – auf die ALKIS®-Präsentationskomponente ...

HH | Und man bekommt beim »ÖbVI-Schreibtisch« einen Katasterplan mit Grenzlängenbemaßung. Definitiv der richtige Weg – muss man sagen!

FW | Ja, das muss man so sagen! Das ist der richtige Weg.

HM | Wir müssen da als Berufsverband vielleicht mal den Behörden sagen, dass sie das weiterverfolgen und weiter vereinfachen sollen. Denn der Grundgedanke ist durchweg positiv.

FORUM | Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus Baustellen oder Points of Interest bei der Verbandsarbeit, über welche im FORUM unbedingt berichtet werden sollte?

FW | Da wäre auf jeden Fall das Baurecht anzusprechen, da gibt es aktuelle Entwicklungen! So gibt es über die Bauvorlagenverordnung eine neue Qualität hinsichtlich der Erstellung der Bauvorlagen. Seit vielen Jahren gibt es bei uns die Einbindung des ÖbVI im Zusammenhang mit grenznaher Bebauung im Bauantragsverfahren. Wenn also die Abstandsflächen einen halben Meter an die Grenze heranreichen oder das Gebäude so dicht an die Grenze heranrückt – dann ist gemäß Bauvorlagenverordnung die Einbindung einer Vermessungsstelle bei der Erstellung der Bauvorlage zwingend. Und diese Regelung ist jetzt dahin gehend erweitert worden, dass in grenznahen Fällen sogar – soweit es sich noch nicht um eine festgestellte Grenze handelt – diese im Zuge der Bauantragserstellung oder im Zuge der Baugenehmigung oder Bauumsetzung festzustellen ist. Dieser Qualitätsanspruch wurde gemeinsam mit den Bauaufsichts- und den Grundbuchbehörden im Zuge der Umsetzung der Neuregelung der Landesbauordnung entwickelt. Bei uns sind ja die Abstandsflächen im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch weggefallen – so wie in Thüringen auch – und in diesem Zuge wurde gefragt: Wie geht man mit diesem Problem oder mit dieser Neuregelung um? Und daraus ist ein Erkenntnisprozess entstanden, an dessen Ende dann die Grenzfeststellung gestanden hat. Die Baubehörden haben da relativ einfach und klar gesagt: Okay, uns interessiert in erster Linie der Grenzabstand. Und wenn die Grenze nicht genau genug ist für das Bauvorhaben, dann ist sie festzustellen. Fertig, aus, Schluss! Und dann gibt es Klarheit für alle.

FORUM | Daraus ist zu hören, dass der Amtliche Lageplan grundsätzlich nicht zwingender Bestandteil der Bauvorlagen ist?

FW | Er hat hier nicht die Bezeichnung und auch nicht diese Prägung wie z. B. in Brandenburg. Wir bezeichnen ihn als solchen, weil wir in dem Sinne als Träger des öffentlichen Amtes an dieser Stelle tätig sind – ohne ihn aber unter diesem Namen im Gesetz verankert zu haben. Er ist eine geforderte Bauvorlage. Aber wie gesagt – in Einzelfällen. Und diese besondere Qualität ist jetzt noch mal erweitert worden, dass nicht nur im Lageplan zu dokumentieren ist, sondern aktiv im Bedarfsfall auch die Grenze festzustellen ist. In Sachsen ist das auch so geregelt. Aber jetzt heißt es, sachverständig damit umzugehen. Wir wissen alle, was es heißt, eine Grenze festzustellen. Das ist nicht mal mit einem Fingerschnips erledigt ...

HB | ... und schon gar nicht, wenn der Bauherr kommt und sagt: Ich brauche mal jetzt noch den Lageplan, und man muss ihm sagen: Da müssen wir in einem aufwendigen Verwaltungsverfahren erst mal die Grenze feststellen.

FW | Aber weil es ja auch fachlich sinnvoll ist, muss das alles jetzt noch irgendwie ins Leben überführt werden. In die Realität des Liegenschaftskatasters in Zusammenhang mit unseren Zeiträumen, Widerspruchsfristen und all dem, was da eine Rolle spielt. Und da sind wir jetzt gefordert, als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die Klarheit zu schaffen, die erforderlich ist für so ein Bauvorhaben.

FORUM | Wie sieht denn der Bauherr diese Regelung?

DS | Im Zweifel kennt er sie gar nicht. Ist ja relativ neu.

HB | Aber wir werden jetzt an dieser Regelung gemessen. Es ist eine Chance, es ist aber auch ein Risiko. Am Ende kann uns die natürlich auch irgendwo hinten runterfallen. Da müssen wir als beratende Ingenieure tätig werden.

HB | Genau! Das muss man jetzt nutzen. Aber es ist ein Zeichen, dass das Thema Baurecht doch stärker Einzug hält in unseren Fachbereich. Da müssen wir hindenken. Wir sind nicht nur die, die die Steine setzen oder die Grenze feststellen, sondern wir sind Dienstleister rund ums Grundstück. Dazu gehört auch eine kompetente baurechtliche Betreuung. Und der Musterlageplan, immer wieder betont und auch schon versprochen und händeringend erwartet, den müssen wir jetzt liefern. Wir haben gerade aktuell wieder in der letzten Woche zusammengesessen – Dirk Schönemann mit seinem Büro hat da die Federführung in der technischen Umsetzung. Und das wird dann eben von uns auch eine Möglichkeit sein, diese Kompetenz nach außen zu tragen und da abzubilden, dass wir das am Ende können, was man von uns erwartet.

FW | Dazu steht noch auf der Agenda der Koalitionsvertrag. Jeder möchte sich ja da wiederfinden. Ich habe mal nachgelesen: Es steht da weder das Wort »Ingenieur«, noch das Wort »Architekt«, noch das Wort »Ver-

messung« oder »Kataster« oder »Geoinformation«. Das steht alles nicht drin. Aber es steht z. B. drin »Baukultur«. Das ist ja so ein Thema, das die Architekten sehr gut besetzen. Und das muss auch unsere Zielrichtung sein. Wir müssen uns in den Inhalten wiederfinden und da gibt es aus meiner Sicht genug Anhaltspunkte. IT ist ein ganz großes Thema, Digitalisierung ist ja nun quasi in aller Munde. Das sind alles Themen, die müssen wir dann auch besetzen. Die Voraussetzungen haben wir allemal, uns da auch zu profilieren. Und dabei sind auch wieder unsere Daten des Liegenschaftskatasters eine wunderbare Basis. Nicht umsonst nennt man sie Basisdaten! Darauf können wir aufbauen, das sollten wir tun und dann heißt es: Vorwärts! Mit Baurecht verknüpfen, mit Grundbuchzugang verknüpfen und, und, und. Wir sind in einer Breite aufgestellt, die andere erst mal hinkommen müssen. Und das müssen wir auch nutzen.



MIRJAM SPERLICH

Geboren 21. Juni 1973 in Lehrte, Niedersachsen
Ledig, 2 Kinder

1999 Abschluss Studium Geodäsie an der Technischen Universität Hannover
1999 bis 2001 Laufbahn für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst des Landes Niedersachsen an der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg
2001 bis 2002 praktische Tätigkeit beim Vermessungsbüro Fiebig & Partner, Rostock
Seit 7/2002 Zulassung zur ÖbVI – Übernahme der Geschäftsanteile ÖbVI Fiebig, Umfirmierung in VB Sperlich und Fröhlich GbR
Seit 2005 Mitglied des Vorstandes der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern
Seit 2014 stellvertretende Vorsitzende (Finanzen) der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

FORUM | Frau Sperlich, meine Herren, ich danke für das Gespräch. ☺



Dipl.-Ing. Andreas Bandow
FORUM-Schriftleitung
bandow@bdvi-forum.de

Auf den Punkt gebracht: die Grenzfeststellung in Mecklenburg-Vorpommern

FRANK REICHERT | MAHLOW

Seit 2010 stellt Mecklenburg-Vorpommern wie zuvor bislang nur Hessen und Thüringen im Grenzfeststellungsverfahren nur noch auf Grenzpunkte anstatt auf den Grenzverlauf ab. Die dazu ergangene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung offenbart im Vorfeld kaum bedachte Konsequenzen, die Veranlassung bieten, diesen Paradigmenwechsel kritisch zu hinterfragen.

Definitionsmodelle der Grenzfeststellung

Will man über Spezialfragen der Bestimmung von Grenzen in einem Bundesland diskutieren, so ist es unumgänglich, sich zuvor dem landesspezifischen Begriffsverständnis zu widmen. Wohl kein anderer Fachterminus ist im deutschen Vermessungs- und Katasterrecht so unterschiedlich besetzt wie die »Grenzfeststellung«, auch wenn es sich dabei immer nur um Nuancen handelt.

Teilweise werden gleiche Begriffe mit unterschiedlichen Begriffsinhalten belegt. Hinzu tritt noch, dass sich das Begriffsverständnis im Laufe der Zeit gewandelt hat. Während die nahezu 100 Jahre alte preußische Anweisung II für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen unter der Feststellung der Grenzen noch den Realakt der Grenzermittlung subsumierte, wird nach heutigem Sprachgebrauch darunter regelmäßig

der auf die Sachverhaltsermittlung folgende nach außen wirkende Rechtsakt verstanden.

Trotz zunehmender Differenzierung lassen sich alle länderspezifischen Regelungen zur Grenzfeststellung auf zwei sich grundsätzlich unterscheidende Definitionsmodelle zurückführen.

a | Wiederholungsmodell

In der Hälfte der Bundesländer ist die Grenzfeststellung als wiederholbarer öffentlich-rechtlicher Verwaltungsvorgang ausgestaltet, mit dem die hoheitliche Entscheidung einer befugten Vermessungsstelle über den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen verbunden ist. Eine Differenzierung zwischen festgestellten und nicht festgestellten Grenzen findet dabei nicht statt. Die Grenz-

Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 713)

§ 29 Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung

1 | Der Grenzpunkt einer Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn seine örtliche Lage im geodätischen Raumbezug geometrisch eindeutig erfasst und die Entscheidung über seine Lage unter Mitwirkung der Beteiligten bestandskräftig geworden ist. Sind zwei benachbarte Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze gemäß § 31 Abs. 3 festgestellt worden, dann ist auch ihre geometrisch definierte Begrenzungslinie festgestellt.

2 | Vorhandene Grenzpunkte sind auf Antrag festzustellen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Im Falle von § 32 Abs. 3 können vorhandene Grenzpunkte auch von Amts wegen festgestellt werden. Vorgesehene Grenzpunkte sind zur Flurstücksbildung nach § 22 Abs. 2 festzustellen. Die Grenzfeststellung ist ein Verwaltungsakt.

3 | Kommt eine Grenzfeststellung nicht zu Stande, sind die betreffenden Grenzpunkte im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

4 | Werden Grundstücksgrenzen durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich festgelegt, sind die Grenzpunkte auf Kosten der Parteien festzustellen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

5 | Festgestellte Grenzpunkte können amtlich bestätigt werden, nachdem ihre Lage wie im Liegenschaftskataster nachgewiesen in die Örtlichkeit übertragen wurde (Grenzwiederherstellung).

6 | Die Grenzfeststellung oder die Grenzwiederherstellung sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

feststellung erzeugt für die betroffene Flurstücksgrenze keinen besonderen Status, der sie von nicht festgestellten Grenzen abhebt. Zum Teil wird begrifflich danach differenziert, ob entweder bestehende Grenzen nach dem Katasternachweis oder neue Grenzen entsprechend dem Zerlegungsauftrag festgestellt werden, doch gilt hier bei abweichender Begriffswahl das gleiche Prinzip. So erfolgt in Hessen die »Feststellung« neuer Grenzen in einem Grenzfestlegungsverfahren. In Thüringen werden wiederum die Übertragung und Feststellung des örtlichen Verlaufs bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesener Flurstücksgrenzen als Grenzwiederherstellung bezeichnet, während die Grenz-

feststellung ausschließlich neuen Grenzen vorbehalten ist.

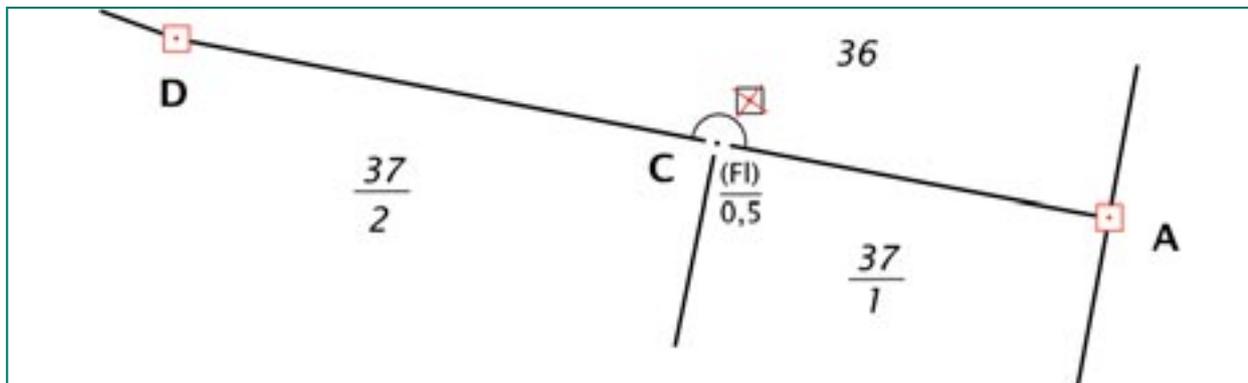
Gemeinsam ist allen Spielarten der wiederholungsfähigen Grenzfeststellung, dass das Ergebnis der Grenzermittlung durch die förmliche Feststellung jedes Mal aufs Neue amtlich bestätigt und damit verbindlich wird. Als eine für die Betroffenen verbindliche Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung erfüllt sie die Tatbestandsmerkmale eines Verwaltungsakts nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

b | Statusmodell

Im Gegensatz zu der zeitpunktfixierten, momentanen Aussage der wiederholungsfähigen Grenzfeststellung orientiert sich das in der anderen Hälfte der Bundesländer einschließlich Mecklenburg-Vorpommern verankerte Grundmodell der Grenzfeststellung darauf, dass eine Grenze nur einmal mit verbindlicher, dauernder Wirkung festgestellt wird. Die erstmalige Grenzfeststellung bedeutet, dass die unter (aktiver oder passiver) Mitwirkung der Beteiligten festgestellte Grenze fortan geometrisch eindeutig im Liegenschaftskataster nachgewiesen wird. Die einmal so festgestellte Grenze behält ihren Status auch bei späteren Vermessungen bei. Wenn eine im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze als festgestellt anzusehen ist, dann erfolgt deren Wiederherstellung im Gegensatz zur wiederholungsfähigen Grenzfeststellung nach verbreiteter Ansicht nicht in Form eines feststellenden Verwaltungsakts, sondern als ein »rein tatsächlicher Vorgang« (OVG NRW vom 7. Juni 1995, 7 A 817/90). So handelt es auch das Geoinformations- und Vermessungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (GeoVermG M-V). Laut amtlicher Begründung zu § 29 Abs. 5 ist die Grenzwiederherstellung ein »wiederholbares, schlichtes Verwaltungshandeln« und kommt immer dann zur Anwendung, »wenn die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte bereits festgestellt sind, aber nochmals in die Örtlichkeit übertragen werden sollen. Die Grenzwiederherstellung selbst ist kein Verwaltungsakt, sie kann aber in den Verwaltungsakt Abmarkung münden.« Die eigentliche Grenzfeststellung hat hingegen, soweit sie nicht wie z. B. in Brandenburg erst durch eine gesetzliche Anerkennungsfiktion eintritt (vgl. VG Cottbus vom 5. Oktober 2006, 3 K 251/02), die Qualität eines Verwaltungsakts. So ist es auch ausdrücklich in Mecklenburg-Vorpommern. § 29 Abs. 2 Satz 4 GeoVermG M-V bringt es kurz und schmerzlos auf den Punkt: »Die Grenzfeststellung ist ein Verwaltungsakt.«

Grenzpunktfeststellung

Neben der grundsätzlichen Modelldifferenzierung muss bei der Systematisierung der Grenzfeststellung noch nach dem zugrunde liegenden Gegenstand unterschieden werden. Infrage kommen die Flurstücks- und Grundstücksgrenze als linienhafte



Rechtsobjekte bzw. die einzelnen Grenzpunkte selbst als kleinste Einheit im Liegenschaftskataster. Damit verknüpft ist dann die Fragestellung, ob entweder die Feststellung des Grenzverlaufs zwischen zwei Punkten den Verwaltungsakt Grenzfeststellung umfasst oder ob nur der Feststellung des jeweiligen Grenzpunktes Verwaltungsaktcharakter zukommt. Denkbar ist zudem die Mischform, dass die als Verwaltungsakt definierte Feststellung des Verlaufs einer Grenze zunächst die Feststellung von mindestens zwei Grenzpunkten, mithin den Erlass von zwei Verwaltungsakten voraussetzt.

Rechtsgrundlagen

In Mecklenburg-Vorpommern wurde 2010 der Schwenk von der Grenzverlaufsfeststellung hin zur Grenzpunktfeststellung vollzogen. Mit dem GeoVermG M-V vom 16. Dezember 2010 hat der Gesetzgeber das Rechtsobjekt der Grenzfeststellung und damit zugleich den Inhalt der diesbezüglichen Verwaltungsakte gegenüber dem früheren Recht geändert. Während § 16 Abs. 2 des vormaligen Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 noch die Feststellung der Flurstücksgrenze als örtlichen Grenzverlaufs vorsah, wird nach § 29 Abs. 2 GeoVermG M-V heute der vorhandene oder vorgesehene Grenzpunkt einer Flurstücksgrenze festgestellt. Auch das Anhörungserfordernis in § 31 Abs. 2 Satz 3 GeoVermG M-V stellt insoweit nur auf die Feststellung (und Abmarkung) von Grenzpunkten ab. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LiVermVV M-V) vom 15. September 2014 liefert unter Nr. 6.5 Abs. 1 die passende Definition: »Nach Anhörung der Beteiligten werden für die ermittelten Grenzpunkte die Übereinstimmung ihrer örtlichen Lage mit den Beweismitteln, den Willenserklärungen (für vorgesehene Grenzen) oder den rechtsverbindlichen Festlegungen im beantragten Umfang oder von Amts wegen amtlich bestätigt (Grenzfeststellung).« Die Begründung zum Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 5/3476) spricht insoweit von einer »durchgreifenden Umstellung« auf die Feststellung (und Abmarkung) des Grenzpunktes. Konkret begründet wird das Abstellen auf den Grenzpunkt damit, dass dies den Vermessungsstellen nunmehr besser ermöglichen würde, flexibel auf die Vorstellungen und Sichtweisen des Antragstellers zu reagieren.

Mit der Grenz(punkt)feststellung ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 GeoVermG M-V zugleich eine punktbezogene Statusaussage verknüpft: »Der Grenzpunkt einer Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn seine örtliche Lage im geodätischen Raumbezug geometrisch eindeutig erfasst und die Entscheidung über seine Lage unter Mitwirkung der Beteiligten bestandskräftig geworden ist.« Der Grenzverlauf selbst ist dabei kein Gegenstand der behördlichen Feststellungsentscheidung, sondern ergibt sich nach § 29 Abs. 1 Satz 2 GeoVermG M-V kraft Gesetzes: »Sind zwei benachbarte Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze gemäß § 31 Abs. 3 [d. h. mit Grenztermin] festgestellt worden, dann ist auch ihre geometrisch definierte Begrenzungslinie festgestellt.« Die Feststellung benachbarter Grenzpunkte führt also mittelbar zu einer Statusänderung der sie verbindenden Grenze. Nach Nr. 6.5. Abs. 5 LiVermVV M-V tritt die Rechtsfolge immer dann ein, »wenn die benachbarten Grenzpunkte in einem Verwaltungsverfahren festgestellt oder wiederhergestellt wurden«. Damit einhergehend ist im Grenztermin darauf hinzuweisen, dass mit der geometrisch eindeutigen Erfassung zweier benachbarter Grenzpunkte im geodätischen Raumbezug, die unter Mitwirkung der Beteiligten bestandskräftig geworden sind, auch ihre geometrische Begrenzungslinie als Flurstücksgrenze festgestellt ist (Nr. 6.5 Abs. 4 LiVermVV M-V). Unter »benachbarten Grenzpunkten« sind dabei vorrangig die Knickpunkte der Begrenzungslinien eines Flurstücks sowie die gegebenenfalls auf diesen Linien liegenden festgestellten Grenzpunkte zu verstehen (Nr. 4.1.1 Abs. 4 LiVermVV M-V), sodass es immer auch von einer Feststellung benachbarter Grenzpunkte indirekt betroffene Zwischengrenzpunkte geben kann.

Rechtsprechung

Soweit die Gesetzesbegründung zu § 29 GeoVermG M-V beiläufig in Betracht zieht, dass die »Entscheidung der Grenzfeststellung eine verbindliche behördliche Aussage über die Lage einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze« enthalten könne, hat das Verwaltungsgericht Greifswald im Urteil vom 22. April 2013 (Az. 5 A 4/12) klargestellt, dass sich ein festgestellter Grenzverlauf allein kraft Gesetzes und nicht infolge einer behördlichen Entscheidung ergibt. Zur Begründung verwies das Gericht insbesondere darauf, dass sich die in

§ 29 Abs. 2 GeoVermG M-V als Verwaltungsakt definierte Grenzfeststellung nicht auf die Regelung des § 29 Abs. 1 GeoVermG M-V über die festgestellte geometrisch definierte Begrenzungslinie zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten bezieht.

Im konkreten Fall hatte ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die Anfangs- und Endpunkte A und D einer Grenze festgestellt und abgemarkt. Ein auf dem geradlinigen Grenzverlauf zwischen A und D liegender weiterer Grenzpunkt C einer abgehenden Grenze wurde im Einklang mit der Vorschriftenlage lediglich ermittelt und nicht festgestellt. Nach Nr. 6.5 Abs. 6 LiVermVV M-V gilt bei einer in mehrere Abschnitte unterteilten geradlinigen Grenze jeder dieser Abschnitte ebenfalls als festgestellt, auch wenn die in der Begrenzungslinie liegenden Grenzpunkte lediglich ermittelt worden sind. Ein falsch neben Grenzpunkt C stehender Grenzstein wurde entfernt.

In seiner Klageschrift hat der Kläger daraufhin die Festlegung des Grenzpunkts C angefochten und die Feststellung begehrt, dass der Grenzpunkt C an der Stelle des vorgefundenen und nun entfernten Grenzsteins belegen sei.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Der Kläger könne nicht geltend machen, durch die ergangenen Bescheide in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Denn Gegenstand des teilweise angefochtenen Verwaltungsakts sei allein die Feststellung und Abmarkung der Grenzpunkte A und D, wie es auch in der Grenzniederschrift ausdrücklich vermerkt worden sei. Dies entspreche den Regelungen des GeoVermG M-V, wonach der Grenzverlauf selbst nicht (mehr) Gegenstand der behördlichen Feststellungsentscheidung sei. Stellt ein betroffener Eigentümer »die Richtigkeit der von der Vermessungsstelle festgestellten Grenzpunkte nicht in Frage, sondern ist er der Auffassung, dass zwischen den festgestellten Grenzpunkten ein weiterer, von einer geraden Linie abweichender Grenzpunkt vorhanden ist, kann das nicht zur Aufhebung der behördlichen Entscheidung führen, weil der Kläger die Regelung der Entscheidung nicht anfechtet«.

Fazit

Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Grenzverlauf bei verwaltungsgerichtlicher Anfechtung einer Grenzfeststellung nicht mehr der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Jedenfalls wird die erforderliche Rechtssicherheit zum Verlauf der Flurstücksgrenze nicht dadurch erreicht, dass die geometrisch definierte Begrenzungslinie als Flurstücksgrenze zwischen zwei benachbarten, den Grenzverlauf bestimmenden und festgestellten Grenzpunkten als festgestellt gilt. Es ist nicht befriedigend, wenn der Kläger, wie im vorliegenden Fall vom Gericht empfohlen, selbst einen Vermessungsantrag stellen und eine Verwal-

tungsentscheidung über die Feststellung und Abmarkung eines seiner Meinung nach vorhandenen zusätzlichen bzw. aus der Grenzgeraden abweichenden Grenzpunkts herbeiführen muss.

Offen muss bleiben, ob sich bei der Feststellung vorgesehener neuer Grenzpunkte gegebenenfalls ein anderes Resultat hinsichtlich der Verwaltungsaktqualität der festgestellten neuen Grenze ergibt. Denn dann kann anders als bei bestehenden Grenzen nicht davon ausgegangen werden, dass die Art der geometrischen Verbindung zwischen benachbarten Grenzpunkten bereits definiert ist, so wie es § 29 Abs. 1 GeoVermG M-V unterstellt. Doch sind solche Überlegungen eher theoretischer Natur, da ein Rechtsschutzbedürfnis vordringlich bei vorhandenen, noch nicht festgestellten Grenzen bestehen dürfte. Darüber hinaus lässt Nr. 4.1.5 Abs. 2 LiVermVV zwischen zwei vorgesehenen Grenzpunkten dem Gesetz gegenüber einschränkend ohnehin keine Kurven oder Bögen, sondern nur einen geradlinigen Verlauf zu.

Und so kann als Fazit die Empfehlung stehen, bei einer künftigen Novellierung des GeoVermG M-V wieder zur Feststellung des Grenzverlaufs zurückzukehren. Wollte man dabei an der Punktfeststellung festhalten, dann müssten im Rahmen einer Grenzfeststellung sowohl die Lage der Grenzpunkte auf der Erdoberfläche als auch der Grenzverlauf zwischen den Grenzpunkten Gegenstand von Verwaltungsakten sein. Ohne den in § 29 Abs. 1 GeoVermG M-V verankerten Automatismus spräche nichts dagegen, die Lage eines einzelnen Grenzpunktes festzustellen, wenn dies von den Beteiligten so beantragt wird.

Andererseits kann den bei der Einführung der Punktfeststellung verfolgten Zielen genauso gut Rechnung getragen werden, wenn die Punktsicht ganz auf die Grenzwiederherstellung beschränkt bleibt. Ein geeignetes Vorbild kann dann das rheinland-pfälzische Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 sein, wo in § 15 Abs. 1 formuliert ist: »Der Verlauf von neuen oder bestehenden Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt. Bereits festgestellte Flurstücksgrenzen oder einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze können auf Antrag durch Wiederherstellung in die Örtlichkeit übertragen werden.« 



Dipl.-Ing. Frank Reichert
BDVI-Geschäftsstellenleiter
der LG Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern und Sachsen-Anhalt
reichert@bdvi.de

Ein winterliches Gedicht

• Alexander Puschkin (1799–1837)

Erst gestern war es, denkst du daran?
Es ging der Tag zur Neige.

Der Sturmwind blies die Sterne weg,
die Lichter, die wir lieben.

Ein böser Schneesturm da begann
und brach die dürrn Zweige.

Vom Monde gar war nur ein Fleck,
ein gelber Schein geblieben.

Und jetzt? So schau doch nur hinaus:
Die Welt ertrinkt in Wonne.

Wohin du siehst: Ganz puderverweiß
geschmückt sind alle Felder.

Ein weißer Teppich liegt jetzt aus.
Es strahlt und lacht die Sonne.

Der Bach rauscht lustig unterm Eis.
Nur finster steh'n die Wälder.

Mit den Gedanken von Alexander Puschkin,
dass aus dem Dunkel des Schneesturms wieder
Sonne, Licht und somit etwas Wunderschönes wird,
wünscht der BDVI Ihnen und Ihren Familien ein
frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2017.



BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

Entwicklung einer landesweit einheitlichen Nachweisrecherche im Web (LENRIS)

ANTJE GERSTENBERGER, THORSTEN HILDEBRAND, ANDREAS THURM | BONN

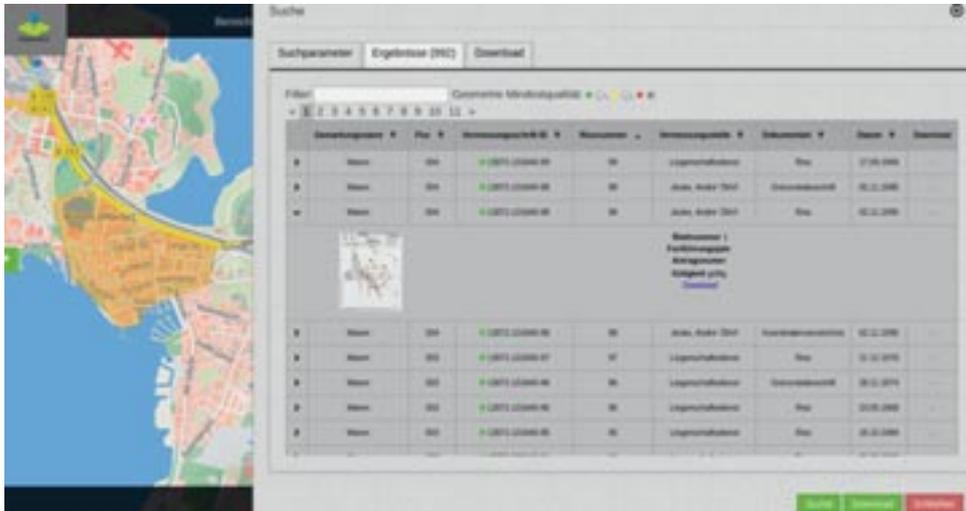


Abbildung 1 | Suchergebnisse der auf Mapbender3 basierenden Anwendung. Hier wurde eine geografische Suche innerhalb eines Polygons mit weiteren Textparametern ausgeführt, um die gewünschten Dokumente zu finden.

Konzeption einer einheitlichen Online-Nachweisrecherche

Die WhereGroup hat für das Land Mecklenburg-Vorpommern (MV) eine Online-Lösung konzipiert und entwickelt, mit der ein ausgewählter Anwenderkreis landesweite Recherchen über Nachweise des Liegenschaftskatasters vornehmen kann – unabhängig davon, wo die Daten im Land tatsächlich vorliegen.

Zusammenführung unterschiedlicher Systeme zu einer zentralen Lösung

In allen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (uVGBs) des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Nachweisdokumente des Liegenschaftskatasters digital vorgehalten. Bei diesen Dokumenten handelt es sich z. B. um Fortführungsrisse und Grenzniederschriften sowie – in der Regel, aber nicht immer – um Koordinatenverzeichnisse und/oder historische Karten. Die dazu bei den uVGBs verwendeten Dokumentenmanagementsysteme (DMS) unterscheiden sich jedoch – was zu einer Nutzung verschiedener Datenmodelle bei der Verwaltung der Nachweisdokumente führt.

Im April 2009 wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine Arbeitsgruppe unter Federführung des LaiV MV gebildet, welche im Juni 2011 ein Konzept zur einheitlichen Umsetzung der Nachweisverwaltung (4. Punkt der Prioritätenliste der LiKatVV MV) fertigstellte.

Darin werden Regelungen zur Attributierung und Speicherung der Nachweisdokumente getroffen, welche eine Voraussetzung für die Machbarkeit einer landesweit einheitlichen Nachweisrecherche darstellen. Die Festlegungen dieses Konzepts, dessen Umsetzung die uVGBs 2011 beschlossen haben, sind Grundlage der Entwicklung von LENRIS.

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sind folgende DMS im Einsatz:

- Kwvmap (Fachschale Nachweisverwaltung):
Landkreis Vorpommern-Rügen,
Landkreis Ludwigslust-Parchim,
Landkreis Vorpommern-Greifswald,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Mapinfo: Hansestadt Rostock
- Eigenentwicklung (Access) Katasteramt Anklam:
Landkreis Vorpommern-Greifswald
- CPA-Lösung: Landkreis Nordwestmecklenburg

In allen verwendeten Systemen werden unterschiedliche Datenmodelle verwendet. Bei einigen Systemen werden zu den erfassten Nachweisdokumenten Referenzgeometrien abgelegt, bei anderen nicht. Auch die Bedingungen des Zugangs zu den verwendeten DMS unterscheiden sich in Abhängigkeit von der verwendeten Verfahrensumgebung (Hardware, Betriebssystem, ...) und dem Ort, wo das Verfahren angesiedelt ist (landkreisintern oder -extern gehostet).

Entsprechend der beschriebenen Ausgangssituation wurden zu Beginn des Projektes LENRIS die eingesetzten Datenmodelle der uVGBs in eine neue gemeinsame Datenstruktur überführt. Dieser neue, einheitliche Datenbestand bildet die Grundlage für das entwickelte webbasierte Auskunftssystem, über das alle uVGBs digitalen Zugriff auf die Nachweisdokumente des gesamten Liegenschaftskatasters des Landes erhalten.

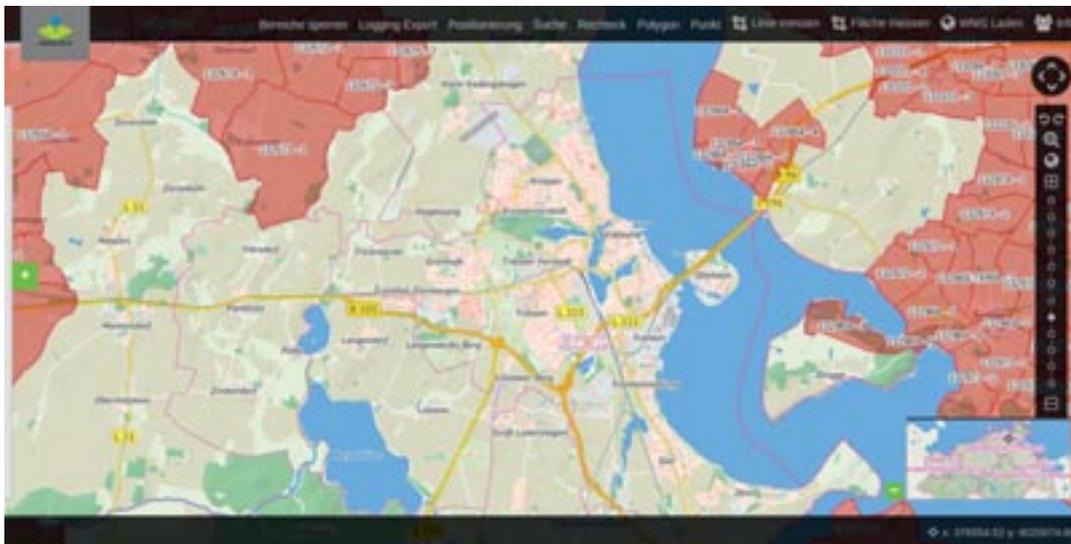


Abbildung 2 | Screenshot der LENRIS-Anwendung mit gesperrten Bereichen (rot eingefärbt)

Zusammenspiel der Komponenten Worker, Broker und Client

Die zentrale Komponente der Anwendung ist ein sogenannter Broker. Dieser dient als Vermittler zwischen den katasterführenden und den nachfragenden Stellen.

Zur »Erstbefüllung« und Aktualisierung des Brokers mit den relevanten Daten wurde eine Importfunktion (Worker) eingerichtet, mit der die Metadaten zu allen existierenden Katasternachweisen lokal in den uVGB eingelesen und für die Suche aufbereitet werden.

Als technische Basis für den Broker kommen für eine Volltextsuche die Programme Apache Lucene und Solr zum Einsatz. Diese bieten die Möglichkeit, alphanumerische Datenbestände in Datenbanken oder Dateien schnell und effizient durchsuchbar zu machen. Die Schnittstelle der Anwendung zur Suche wur-

de als Symfony2-basierte PHP-Anwendung in Form einer REST-Schnittstelle implementiert. Diese verwaltet die Suchanfragen, leitet sie an die Solr-Schnittstelle weiter, bereitet die Suchergebnisse auf und gibt sie an den Client zurück.

Neben der bereits genannten Volltextsuche bietet der Client eine räumliche Suche. Diese kann über entsprechende Auswahlwerkzeuge angewendet werden. Attributive Volltextsuche und räumliche Suche sind unabhängig voneinander oder in Kombination nutzbar. Als räumliche Suchparameter lassen sich Umkreise um Punkte, Rechtecke und Polygone nutzen.

Um eine Positionierung der Karte unabhängig von der inhaltlichen Suche innerhalb der Metadaten der Dokumente zu ermöglichen, wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Hierbei kann der Anwender die Position anhand einer Adresse oder eines Flurstücks setzen.

Auswahl und Download der Suchergebnisse

Einzelne Suchergebnisse lassen sich vom Nutzer auswählen und werden wahlweise einzeln oder in Form eines gepackten Archivs als Download mit mehreren Dokumenten zur Verfügung gestellt. Neben der Ansicht von Vorschaubildern der Dokumente erhält der Anwender die Möglichkeit, Dokumente – unabhängig von den Kreisgrenzen – in einer einzelnen komprimierten Datei herunterzuladen. Dabei entsprechen die Dokumente den vor Ort digital vorliegenden Originalen – sowohl in Qualität als auch im Dateiformat. (Abbildung 1)

Die Recherche und der Download sind ausschließlich in nicht vom Administrator gesperrten Bereichen möglich. Bei einem Download von Dokumenten werden Dateiname sowie Recherchegrund

Mapbender3 als Grundlage für die Kartenanwendungen

Die Open-Source-Software Mapbender3 ist ein Content-Management-System für Kartenanwendungen sowie Geodatendienste und Nachfolger der erfolgreichen Mapbender-Version 2. Mapbender3 ist die technische Grundlage von LENRIS und kommt vielfach in der öffentlichen Verwaltung (z. B. Geoportal.DE) sowie in unterschiedlichen Unternehmen zum Einsatz. Basierend auf aktueller Technologie wie dem Web Application Framework Symfony2 und OpenLayers ist Mapbender3 ein flexibler OGC-Dienste-Client.

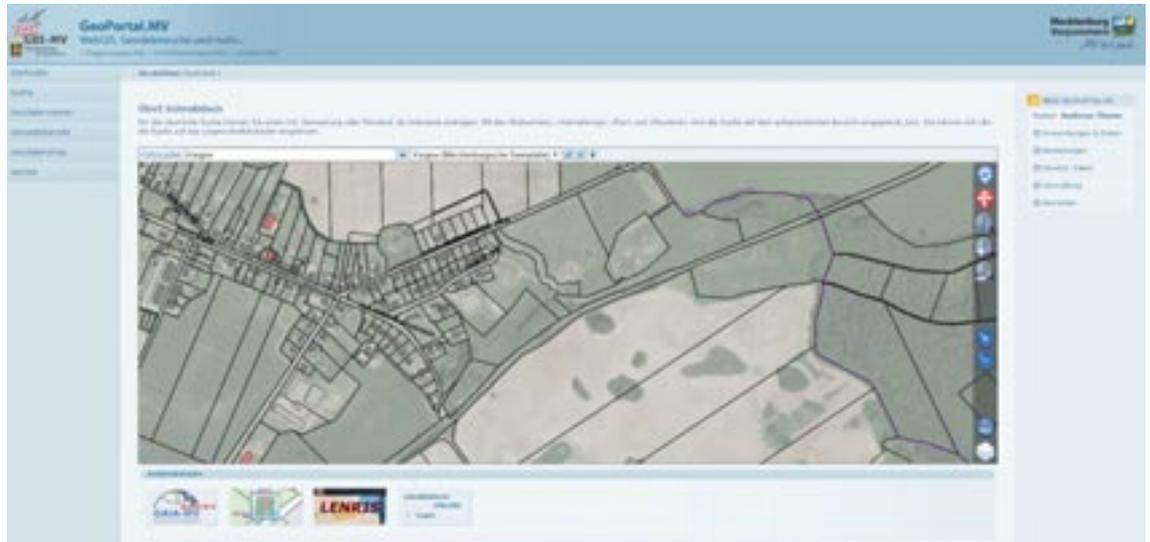


Abbildung 3 |
ÖbVI-Schreibtisch,
Integration der
LENRIS-Anwendung

protokolliert. Der Such-Client ist in einer WebGIS-Oberfläche als Mapbender3-Projekt implementiert, sodass neben den Suchfunktionen auch Standard-Navigations- und WebGIS-Funktionen zur Verfügung stehen. Neben bereits vorkonfigurierten WMS-Hintergrundkarten des Landes können die Nutzer auch externe WMS-Dienste einbinden. (Abbildung 2)

Erfolgreiche Implementierung der Anwendung

Die Applikation LENRIS steht den Nutzern nun seit September 2015 zur Verfügung. Die Anwendung wird über die Seite des Geoportals MV (geoportal-mv.de) gestartet und steht ausschließlich registrierten Nutzern zur Verfügung. Die Beantragung und Genehmigung der Nutzung von LENRIS erfolgen ebenfalls über

das Geoportal MV. Um die Benutzung zu vereinfachen, wurde LENRIS in die im Geoportal MV angebotene Applikation ÖbVI-Schreibtisch integriert. Aus dieser Anwendung heraus kann LENRIS parametrisiert gestartet werden. Konkret bedeutet dies, dass der Nutzer des ÖbVI-Schreibtischs LENRIS für einen vorher ausgewählten Bereich anwenden kann. (Abbildung 3)

Aktuell stehen den 160 registrierten Nutzern in LENRIS über 1,2 Millionen Nachweisdokumente zur Verfügung. Mit dem Einsatz der Webanwendung konnte die tägliche Arbeit der Nutzer des ÖbVI-Schreibtischs und in den uVGBs des Landes Mecklenburg-Vorpommern optimiert werden. 

Über die WhereGroup

Die WhereGroup ist ein mittelständischer Dienstleister im Bereich Geoinformation und bietet Lösungen rund um Open-Source-Software und deren Einbindung in bestehende Systeme. Das Unternehmen berät und unterstützt in allen Phasen von GIS- und Datenbankprojekten, von der Istanalyse über die Planung bis zur Umsetzung und dem produktiven Betrieb. Das Leistungsspektrum umfasst u. a. Geoportale, INSPIRE-konforme Lösungen, ALKIS®-Auskunftssysteme, angepasste OpenStreetMap-Karten und -Dienste, mobile Lösungen sowie die Wissensvermittlung in den genannten Bereichen. Weitere Informationen unter: www.wherogroup.com



Antje Gerstenberger
WhereGroup GmbH & Co. KG
antje.gerstenberger@wherogroup.com



Thorsten Hildebrand
WhereGroup GmbH & Co. KG
thorsten.hildebrand@wherogroup.com



Andreas Thurm
Kataster- und Vermessungsamt,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Andreas.Thurm@lk-seenplatte.de

Neuer Raumbezug 2016 für Deutschland

EIN FORUM-INTERVIEW | VON WOLFGANG GUSKE

Mit dem Raumbezugs 2016 wird die integrierte Sicht auf alle Komponenten der Grundlagenvermessung neu strukturiert, basierend auf zeitgleichen Messkampagnen zwischen 2006 und 2012. Die deutlich verbesserten Genauigkeiten des Deutschen Haupthöhennetzes DHHN2016 und des Quasigeoids ermöglichen einen Qualitätssprung in der Anwendung der GNSS-Technik (SAPOS®), insbesondere für die Bestimmung der Gebrauchshöhe. Um den diesbezüglichen Mehrwert voll zu erschließen, ist die Überführung bestehender Höhen(netze) in das DHHN2016 erforderlich.

Mit dem scheidenden Leiter des AdV-Arbeitskreises Raumbezug Cord-Hinrich Jahn und dem zum 1. Januar 2017 gewählten Nachfolger Jens Riecken sprach die FORUM-Redaktion im Rahmen der INTERGEO® 2016.

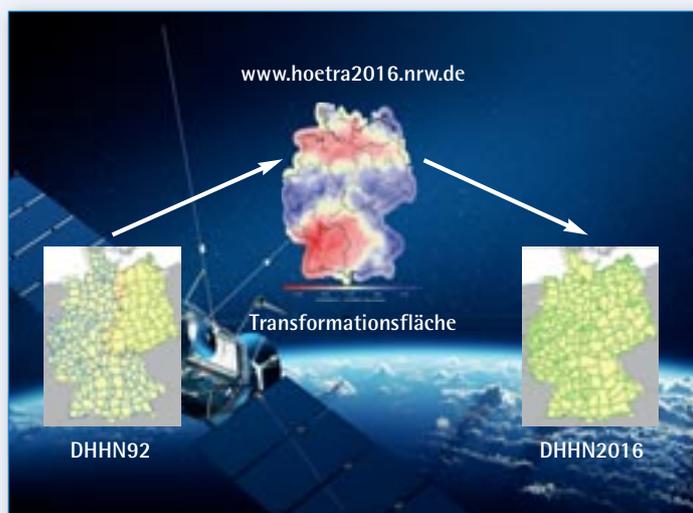
FORUM | Herr Riecken, zeitgleich mit der Einführung des neuen Raumbezugs 2016 in Deutschland übernehmen Sie die Leitung des AdV-Arbeitskreises Raumbezug zum 1. Januar 2017. Was steht ganz oben auf Ihrer Agenda?

DR.-ING. JENS RIECKEN | Zum Startdatum 1. Dezember 2016 wird der Raumbezug 2016 »scharf geschaltet« und soll bis zum 30. Juni 2017 flächendeckend in allen Komponenten deutschlandweit eingeführt werden. Das Verständnis für den geodätischen Raumbezug hat damit konzeptionell und messtechnisch einen Qualitätssprung vollzogen. Jetzt gilt es, dieses wirklich einmalige Projekt, an dem übrigens auch viele ÖbVI in Nordrhein-Westfalen mitgewirkt haben, der Nutzung und dem Mehrwert zuzuführen.

DR.-ING. CORD-HINRICH JAHN | Das AdV-Projekt »Wiederholungsmessungen im Deutschen Haupthöhennetz, kurz DHHN«, ist die messtechnische Grundlage für unser neues Verständnis vom »integrierten geodätischen Raumbezug«. Wir verstehen darunter die erstmalige ganzheitliche Betrachtungsweise der bislang getrennten geometrisch und physikalisch definierten Komponenten. Konkret sind dieses die 3-D-Positionen, Höhen- bzw. Schwerewerte. Mit dem Raumbezug 2016 steht faktisch eine aktuell bestmögliche Georeferenz zur Verfügung.

FORUM | Also ein eher theoretisch relevantes Ergebnis?

RIECKEN | Ganz und gar nicht! Als eine Komponente des Raumbezugs 2016 steht ein deutlich verbessertes Quasigeoid, das sogenannte GCG-2016, zur Verfügung. Es bildet die Klammer zwischen den von Herrn Jahn erwähnten geometrischen und physikalischen Komponenten des geodätischen Raumbezugs. Konkret heißt das, dass mit SAPOS®, also



FAKTEN ZUM NEUEN RAUMBEZUG 2016

3-D-Position/Lage: Die Berechnung des ETRS89/DREF91 (Realisierung 2016) erfolgte aus den 3-D-Koordinaten der GNSS-Kampagne 2008 für das Rahmennetz der Geodätischen Grundnetzpunkte (GGP) und für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen SAPOS®-Referenzstationspunkte. Die dabei erfolgten Koordinatenänderungen (maximale Verbesserungen der Netzlösungen) lagen bundesweit bei maximal $-4,8$ bzw. $+3,6$ mm für die Lagekomponenten und $12,8$ mm für die Höhenkomponente.

Höhe: Der aus dem Wiederholungsnivellement erhaltene neue Höhenbezugsrahmen DHHN2016 basiert auf Normalhöhen. Die vertikale Lagerung (Datum) erfolgte dabei auf 72 Datumpunkten, die bereits im DHHN92 als Festpunkte vorhanden waren. Die Datumpunkte wurden dabei nach Kriterien der geologischen Stabilität, Punktlage und -sicherung sowie Vermarkung und langfristiger Bestandssicherung ausgewählt. Die Ausgleichung in Bezug auf diese Datumpunkte erfolgte zwangsfrei unter der Bedingung, dass die Summe der Höhenzuschläge aller Datumpunkte null sein soll. Die 72 Datumpunkte haben in der Ausgleichung Höhenzuschläge zwischen -35 mm und $+35$ mm erhalten. Der Punkt »Kirche Wallenhorst«, der im DHHN92 als einziger Datumpunkt festgehalten wurde, erfuhr in der neuen Ausgleichung eine Höhenänderung von $1,7$ mm.

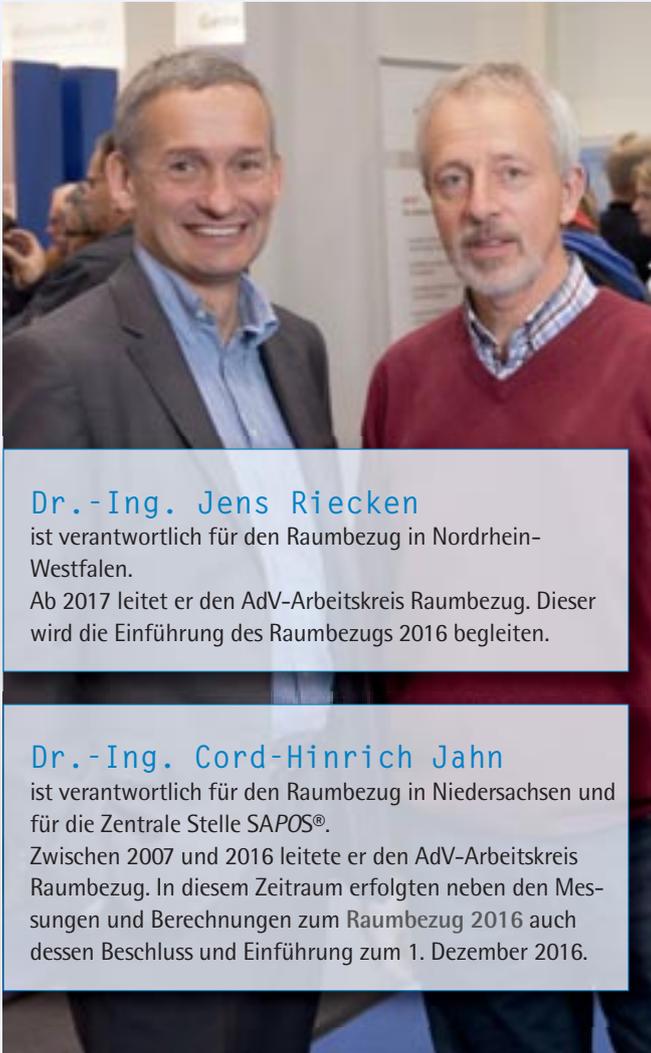
AdV-Quasigeoid: Das GCG2016 (GCG = German Combined Quasi-Geoid, ist großräumig über flächenhaft gemessene Schwerewerte verbessert worden. Höhenanomalien aus dem GCG2016 können zur Verbesserung mit GNSS-Technik bestimmter ellipsoidischer Höhen verwendet werden und liefern direkt physikalische Höhenwerte.

Schwere: Das durch Absolutschweremessungen validierte Deutsche Hauptschwerenetz 1996 (DHSN96) wird nach Ergänzung um absolut gravimetrisch bestimmte GGP mit einem gleichbleibenden Schwereniveau in das DHSN2016 übergeleitet.

mit GNSS, wesentlich genauere Normalhöhen als Gebrauchshöhen bestimmt werden können. Hierzu werden wir das verbesserte Quasigeoid zum 1. Dezember 2016 als Teil der SAPOS®-Dienste bereitstellen. Generell erwarte ich, dass die Genauigkeit der mit SAPOS® bestimmten Gebrauchshöhe im Bereich weniger Zentimeter liegen wird, also mehr oder weniger gleich der messtechnischen Genauigkeit eines Echtzeit-GNSS-Verfahrens.

FORUM | Was ist dabei zu beachten?

JAHN | Ich erwähnte den integrierten geodätischen Raumbezug. Die von Herrn Riecken beschriebene Genauigkeitssteigerung basierte auf der Ein-



Dr.-Ing. Jens Riecken

ist verantwortlich für den Raumbezug in Nordrhein-Westfalen.

Ab 2017 leitet er den AdV-Arbeitskreis Raumbezug. Dieser wird die Einführung des Raumbezugs 2016 begleiten.

Dr.-Ing. Cord-Hinrich Jahn

ist verantwortlich für den Raumbezug in Niedersachsen und für die Zentrale Stelle SAPOS®.

Zwischen 2007 und 2016 leitete er den AdV-Arbeitskreis Raumbezug. In diesem Zeitraum erfolgten neben den Messungen und Berechnungen zum Raumbezug 2016 auch dessen Beschluss und Einführung zum 1. Dezember 2016.

führung des Höhenbezugsrahmens DHHN2016 und dessen Nutzung. Alle Bundesländer werden das DHHN2016 bis Ende Juni 2017 einführen.

Die Änderungen betragen deutschlandweit plus/minus 35 mm zum DHHN92, also dem bisher noch aktuellen Höhenbezug, und sind damit nicht zu vernachlässigen. Alle Landeshöhen werden aufgrund der Neuberechnung in das DHHN2016 überführt bzw. transformiert. Dem Nutzer, beispielsweise dem ÖbVI, ist zu empfehlen, den Wechsel ins DHHN2016 frühzeitig mitzugehen. Erst hierdurch werden die aufgezeigten Mehrwehrtre des integrierten Raumbezugs erschlossen.

RIECKEN | Ja, mit dieser INTERGEO® starten wir eine begleitende Informationskampagne, beispielsweise über Veröffentlichungen in den geodätischen Fachzeitschriften. Wir belassen es aber nicht nur bei der Information. Ergänzend stellen wir das zugrunde liegende Transformationsmodell als webbasierte Anwendung HOETRA2016 auf der Internetseite www.hoetra2016.nrw.de bereit. Mit dieser Anwendung können sowohl Einzelpunkte als auch Punktlisten in die Gebrauchshöhen des DHHN2016 mit dem danach gültigen Koordinatenreferenzsystem DE_DHHN2016_NH (früher Höhenstatus 170) überführt werden. Die Internetanwendung ist selbsterklärend.

FORUM | Herr Jahn, Sie sprachen auch die Lage an. Müssen wir uns auf neue Koordinaten im Liegenschaftskataster einstellen?

JAHN | Nein, selbstverständlich nicht! Zeitgleich zu den Wiederholungsmessungen im Deutschen Haupthöhennetz haben wir im Jahr 2008 eine deutschlandweite GNSS-Kampagne durchgeführt und hieraus für alle 270 SAPOS®-Referenzstationen bestmögliche und konsistente Koordinaten im »ETRS89/DREF91 in der Realisierung 2016« abgeleitet. Die dabei erfolgten Koordinatenänderungen lagen bundesweit bei wenigen Millimetern für die Lagekomponenten und haben damit daher keine Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster.

Den Gewinn, den wir dabei erzielen, sehe ich in der Realisierung und Bereitstellung eines aktuellen Raumbezugs und dessen Bezugssystemen verbunden mit einer Qualitätssteigerung in unseren Nachweis- und Sicherungssystemen.

FORUM | Herr Riecken, ich komme zurück auf meine Eingangsfrage. Was steht noch oben auf Ihrer Agenda?

RIECKEN | Wenn wir uns die Ergebnisse der geschilderten Messkampagnen im Detail anschauen, so gilt es, den Mehrwert auch für andere Nutzungen zu erschließen, beispielsweise für Zwecke des Umweltmonitorings und weiterer Geowissenschaften. Ich sehe hier Potenziale für interdisziplinäre Zusammenarbeit. Lassen Sie mich festhalten: Wir haben mit unseren Ergebnissen gezeigt, dass die Koordinaten, Höhen und Schwerewerte grundsätzlich zeitlich veränderliche Größen sind. Dies muss zukünftig bei Maßnahmen, die die Qualität des geodätischen Raumbezugs nachhaltig sichern sollen, berücksichtigt werden. Geodätische Messungen werden also auch zukünftig nicht wegzudenken sein.

Das Interview führte Wolfgang Guske.



Dr. Wolfgang Guske
FORUM-Redaktion
guske@bdvi-forum.de

Weiterführende Literatur

Feldmann-Westendorff, U., Liebsch, G., Sacher, M., Müller, J., Jahn, C.-H., Klein, W., Liebig, A., Westphal, K.: *Das Projekt zur Erneuerung des DHHN: Ein Meilenstein zur Realisierung des integrierten Raumbezugs in Deutschland*, zfv 5/2016

Auch zum Downloaden: <http://geodaesie.info/zfv/heftbeitrag/5844>

Anforderungen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Führungskraft

UWE EHRHORN | ACHIM

Vom Landmesser zum Landmanager: Fachliteratur zum Thema »Führung von Büros Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure (ÖbVI)« existiert kaum. Dieser Aspekt der Berufsausübung wird in diesem Aufsatz näher betrachtet, angefangen bei der persönlichen Eignung und dem Selbstverständnis von ÖbVI über deren Aufgaben in ihren Büros bis zur Erweiterung ihres Dienstleistungsportfolios.

Dieser Beitrag wurde erstmalig in Heft 5/2016 der im Verlag Chmielorz erscheinenden Zeitschrift »Flächenmanagement und Bodenordnung« veröffentlicht.

Einleitung

ÖbVI zählen aus verwaltungsrechtlicher Sicht zur Gruppe der »beliebten Unternehmer«. Obwohl dieser Begriff in der Rechtstheorie als überholt gilt (Keddo 2008), so macht er doch eines deutlich: ÖbVI sind vollwertige Unternehmer.

Das auf unseren Berufsstand abgewandelte Zitat des Präsidenten des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte, Dr. med. vet. Hans-Joachim Götz, soll die Unternehmereigenschaft der Freien Berufe weiter verdeutlichen (Knoop 2011):

»ÖbVI sind auch Unternehmer. Wie jedes andere Unternehmen müssen auch wir mit unserer Dienstleistung Erfolg haben. Denn nur ein finanziell gesundes ÖbVI-Büro kann ein hohes fachliches Niveau und seinen Fortbestand sicherstellen.

Wir brauchen eine ökonomisch erfolgreiche Büroführung, um sowohl in unsere eigene Fortbildung und die unserer Mitarbeiter investieren zu können als auch auf dem neuesten Stand von Recht und Technik zu sein.«

Mit dem Bewusstsein, vollwertige Unternehmer zu sein, tun sich nach Einschätzung des Autors jedoch viele ÖbVI nach wie vor schwer.

Das technische Referendariat und die öffentliche Bestellung

Auch in der Welt der Architekten und Ingenieure verbreitet sich immer mehr die Erkenntnis, dass die Vermittlung von mehr Kompetenz zur Übernahme von Führungsverantwortung gerade bei Ingenieuren dringend notwendig ist (zbi), denn: Gute Führung ist ein Kernthema für ein erfolgreiches ÖbVI-Büro.

Der Zentralverband der Ingenieure e. V. fordert deshalb, dass die Ausbildung von Ingenieuren stärker auf Managementaufgaben vorbereiten solle.

Genau dieser Forderung kommt das neue technische Referendariat bereits nach. Künftig dient es Hochschulabsolventen/-absolventinnen technisch-wissenschaftlicher Studiengänge als Führungsqualifikation für Verwaltung und Wirtschaft (Kummer 2014) sowie den Freien Beruf.

Wird das Referendariat nach diesem umfassenden Wandel noch dem Anspruch gerecht, die Absolventen auf ein Berufsleben als ÖbVI vorzubereiten?

Um alle neu entstehenden Möglichkeiten zu nutzen, sollten angehende Referendare/Referendarinnen frühzeitig entscheiden, in welchen Organisationen sie eine Karriere anstreben: in Verwaltung, Wirtschaft oder im Freien Beruf.

Obwohl das Referendariat künftig keine Vertiefung in einem bestimmten Ausbildungsabschnitt anbietet, können Referendare/Referendarinnen in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle ihre Ausbildung individuell ausgestalten, da die Ausbildungspläne als »Rahmenpläne« konzipiert worden sind. Am ÖbVI-Beruf interessierten Absolventen/Absolventinnen wird deshalb vom Verfasser dringend empfohlen, einen Teil ihrer Ausbildung in einem ÖbVI-Büro einzuplanen.

In der Vergangenheit hat das Referendariat angehende ÖbVI in der Regel in angemessener Weise auf ihren Beruf vorbereitet. Die darüber hinaus zusätzlich erworbenen Führungs- und Managementqualifikationen sorgen für eine weiter verbesserte Vorbereitung. Nur eines kann das Referendariat nach wie vor nicht leisten: angehende Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu Unternehmern ausbilden.

Deshalb sollten künftige ÖbVI bereits das Referendariat als wertvolle Plattform für ihre unternehmerische Tätigkeit betrachten. In ihrem weiteren Berufsleben sind sie weiterhin aufgefordert, ihre unternehmerischen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Auch für diesen Aspekt der Berufsausübung gilt die Maxime des »lebenslangen Lernens«.

Erforderliche Persönlichkeitsmerkmale des ÖbVI

Wenn die Selbstständigkeit für angehende Referendare/Referendarinnen eine Option ist, sollten Interessierte sich selbst prüfen, ob für sie eine Tätigkeit außerhalb von Verwaltung und Wirtschaft tatsächlich geeignet ist. Dabei helfen folgende Grundsatfragen:

- **Mache ich mich mangels Alternative selbstständig oder bin ich überzeugt, dass die Selbstständigkeit das Richtige für mich ist?**
- **Bin ich bereit, in den ersten (zehn) Jahren der Selbstständigkeit meine finanziellen und zeitlichen Ressourcen in erster Linie für das Büro einzusetzen?**
- **Unterstützt mich meine Familie bei meinem Vorhaben?**
- **Wie gehe ich damit um, nicht über ein fest planbares Einkommen zu verfügen?**

Weitere zielführende Fragen sind in [BMWi2016] zu finden. Um dauerhaft am Markt tätig zu sein, erachtet der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) folgende persönlichen Eigenschaften für erforderlich (BDVI 2016):

- 1 | hohe fachliche Kompetenz
- 2 | herausragendes Verantwortungsgefühl
- 3 | selbstständiges Handeln
- 4 | unternehmerisches Denken
- 5 | hohe Motivation
- 6 | Führungskompetenz
- 7 | außerordentliches Engagement
- 8 | Kreativität
- 9 | Flexibilität

Die meisten dieser Eigenschaften werden von jeder engagierten Führungskraft sowohl in der Verwaltung als auch in Konzernen gefordert, nicht jedoch das »unternehmerische Denken«.

Was darunter zu verstehen ist, wird von Kreditinstituten bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit von Unternehmen näher beschrieben. Als persönliche Qualifikation der ersten Managementebene (hier: des/der ÖbVI) werden folgende Anforderungen gestellt (Böcker 2004):

Unternehmerische Kompetenzen

- Verbindlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Besonnenheit
- Kosten-/Ertragsbewusstsein
- Zielstrebigkeit
- Koordinationsvermögen
- Delegationsvermögen

Soziale Kompetenzen

- Vorbildfunktion
- Motivationsvermögen
- Begeisterungsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Verbindlichkeit

Diese Vielzahl an positiven Eigenschaften zu besitzen, ist sicher der Idealfall. Er wird vermutlich nie zu erreichen sein.

Dennoch sollten Gründer/ÖbVI prüfen, inwieweit sie diesen Anforderungen gerecht werden können und wollen und wo sie eventuell Abhilfe schaffen können bzw. müssen.

Damit nicht genug: Kreditinstitute fordern Unternehmer/Unternehmerinnen geradezu auf, diese Eigenschaften gezielt zu erlernen oder zu trainieren.

Der Katalog der Eigenschaften ist aus Sicht des Autors allerdings noch um eine weitere wichtige Eigenschaft zu ergänzen, nämlich um die Resilienz, also Phasen der Unsicherheit als Entwicklungschance zu nutzen.

Nur wer sich selbst führen kann, kann auch andere führen

Um sich selbst führen zu können, sollte eine Führungskraft Klarheit über die eigenen Stärken und Schwächen besitzen bzw. sich verschaffen. Menschen tun sich allerdings in den allermeisten Fällen sehr schwer mit derartigen Selbsteinschätzungen.

Hier hilft ein Blick von außen (»Fremdbild«). Eine Möglichkeit besteht darin, sich von nahestehenden Menschen eine Einschätzung geben zu lassen, sei es aus dem privaten, sei es aus dem beruflichen Umfeld.

Eine weitere Möglichkeit der Erkenntnis besteht in der Einordnung in Persönlichkeitstypologien. Empirisch nachvollziehbare Persönlichkeitstypologien beschreiben zwar nicht die Wirklichkeit, bilden aber im Rahmen eines Modells die Realität ab und können mehr Klarheit über die eigene Persönlichkeit schaffen.

Für Interessierte existieren am Markt zahlreiche Modelle, die mehr oder weniger wissenschaftlich abgesichert sind. In einer Studie stellt [Häusel 2015] einige dieser Modelle auf den Prüfstand und vergleicht sie miteinander.

Ergänzt werden kann diese Zusammenstellung noch um das wohl am besten empirisch abgesicherte Modell des Gallupinstitutes (Buckingham 2002). In ihm wird eine Persönlichkeitstypologie mit 34 Talenten abgeleitet.

Die Leser mögen selbst entscheiden, ob, und wenn ja, welches Modell für sie infrage kommt.

Auch gestandene ÖbVI oder andere Führungskräfte können diese Werkzeuge nutzen, um mehr über sich selbst zu erfahren und ihren Arbeitsalltag möglicherweise leichter zu gestalten und sich weiterzuentwickeln.

Konsequenz etwaiger Erkenntnisse sollte für Anwender jedoch nicht sein, die Beseitigung von Schwächen in den Vordergrund zu stellen, sondern vielmehr vorhandene Stärken zu nutzen und zu stärken (Malik 2006).

Für Referendare/Referendarinnen besteht künftig nach der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die zusätzliche Möglichkeit, sich dieses Fremdbild im Rahmen der Ausbildung einzuholen. Sie müssen diese Chance nur nutzen. Bereits hier beginnt das unternehmerische Denken.

Vorgesehen ist, in jedem Ausbildungsabschnitt einen persönlichen Ausbildungsbetreuer als Mentor zu nutzen. Von ihm/ihr können sich Referendare/Referendarinnen am ehesten Rückmeldungen einholen.

Diese Art der Betreuung stellt allerdings künftig erhöhte Anforderungen an die Ausbilder/Ausbilderinnen.

Kriterien	Strategische Planung	Operative Planung
Zeithorizont	> 5 Jahre	1 Jahr
Detaillierungsgrad	grobe Rahmenpläne	detaillierte Pläne Teilbereiche (z. B. GIS, Messtechnik)
Planungsbereich	gesamtes Büro	
Grad der Ungewissheit	sehr hoch	eher gering

Aufgaben des ÖbVI im Unternehmen

Grundsätzlich hat ein ÖbVI genau wie andere geodätische Führungskräfte drei große Aufgabenbereiche zu erledigen: Fachaufgaben, Sachaufgaben, Führungsaufgaben.

Fachaufgaben sind für ÖbVI typischerweise in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt, z. B. Beglaubigung von Tatsachen an Grund und Boden, Setzen von Verwaltungsakten.

Sachaufgaben sind nirgendwo geregelt und können u. a. Akquisition, Kundenpflege, Öffentlichkeitsarbeit sein.

Als Unternehmer haben ÖbVI genau wie andere Führungskräfte in großen Organisationen folgende Hauptaufgaben (Knoblauch 2009, Malik 2006, Unternehmerenergie 2000):

- Festlegung und Überprüfung der Strategie
- operative Planung und operatives Management
- Finden, Führen und Entwickeln der Mitarbeiter
- Controlling

Die vier Hauptaufgaben können nicht losgelöst voneinander bewältigt werden, bauen vielmehr aufeinander auf, verzahnen sich miteinander und ergänzen sich gegenseitig (Knoop 2011). Zur Klarstellung der Aufgaben werden die Unterschiede von strategischer und operativer Planung in Anlehnung an [Unternehmerenergie 2000] in der unteren Tabelle dargestellt.

Auch der Begriff »Controlling« bedarf einer Erläuterung: Controlling darf nicht als Kontrolle, sondern muss als Steuerung der Organisation mithilfe von Kennzahlen verstanden werden. Diese können sowohl finanzieller Natur als auch nicht finanzieller Natur sein, z. B. Mitarbeiter- oder Kundenzufriedenheit. Weitere mögliche Kennzahlen liefern die IQS (IQS 2006) oder auch das Sonderheft Bürobewertung des BDVI (BDVI 2015).

Im Unterschied zu ÖbVI haben Führungskräfte in größeren Organisationen einen sehr viel geringeren Einfluss auf die Hauptaufgaben. Sie haben in der Regel mit Vorgaben aus übergeordneten Instanzen wie Konzernleitung oder Ministerium zu leben. Im Unterschied dazu können/müssen ÖbVI u. a. ihre Ziele selbst entwickeln und festlegen, ein eigenes Controlling aufbauen und über die Mitarbeiterentwicklung selbst entscheiden:

Aufgabe/ Organisation	Strategie	oper. Man.	Mitarbeiter	Controlling	Entscheiden	Nachfolge
Verwaltung	MIN	FK	FK/ MIN	FK	FK/ MIN	MIN
Kommune	POL	FK	POL/ FK	FK	FK/ POL	POL
Konzern	KL	FK	KL/ FK	FK	KL/ FK	KL
ÖbVI	ÖbVI	ÖbVI	ÖbVI	ÖbVI	ÖbVI	ÖbVI

MIN = Ministerium, FK = Führungskraft, POL = Politik, KL = Konzernleitung, oper. Man. = operatives Management

Eine weitere wichtige Aufgabe, wenn nicht sogar die wichtigste Aufgabe überhaupt, ist für den ÖbVI die Regelung der Nachfolge (Anton 2012). Auch hier gibt es von fachlichen Voraussetzungen abgesehen keine Vorgaben von einer anderen Institution.

Zu guter Letzt sei auch noch erwähnt, dass ÖbVI auch noch ihre Altersversorgung im Laufe ihres Berufslebens erwirtschaften müssen.

Rolle des ÖbVI im Unternehmen

Grundsätzlich lassen sich die Rollen von ÖbVI im Unternehmen in zwei Hauptrichtungen unterscheiden: die des Selbstständigen und die des Unternehmers.

Für die weiteren Ausführungen bedarf es einer Klarstellung dieser zwei Begriffe (Urban 2016):

Selbstständiger	Fachkraft, die nebenbei auch Unternehmeraufgaben wahrnimmt
Unternehmer	Arbeitet nicht im, sondern am Unternehmen; nimmt im »Idealfall« nur Unternehmer-/Managementaufgaben wahr

Wegen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen müssen ÖbVI zwingenderweise Fachaufgaben selbst erledigen. Mit zunehmender Größe des Büros können ÖbVI nicht mehr allein in der Rolle des Selbstständigen verharren, sondern müssen die Rolle als Unternehmer akzeptieren.

Ansonsten bleiben die unternehmerischen Aufgaben unerledigt und der Erfolg des Büros ist infrage gestellt. Mehr als ein bis zwei Fachaufgaben (z. B. Liegenschaftskataster, GIS-Dienstleistungen) sollten es aber auch nicht werden, sonst beginnt sehr schnell die Überforderung der Person.

Im Vergleich zu Führungskräften in Verwaltung oder Wirtschaft haben ÖbVI die Möglichkeit, ihre Rolle im Büro selbst zu wählen bzw. die Größe ihres Büros zu gestalten.

Organisation des ÖbVI-Büros

Um die Dienstleistung für den Kunden erbringen zu können, müssen Abläufe im ÖbVI-Büro organisiert sein. Übergeordnetes Ziel des Organisierens ist es, das Richtige richtig zu tun!

Dabei sind nach Peter F. Drucker drei Kernfragen zu beantworten, egal in welcher Entwicklungsphase das ÖbVI-Büro sich gerade befindet (MPO 2010):

- 1 | Wie müssen wir uns organisieren, damit das, wofür der Kunde uns bezahlt, im Zentrum der Aufmerksamkeit steht?

- 2 | Wie müssen wir uns organisieren, damit das, wofür wir unsere Mitarbeiter bezahlen, von diesen auch wirklich getan werden kann?

- 3 | Wie müssen wir uns organisieren, damit das, wofür die ÖbVI bezahlt werden, von diesen auch wirklich getan werden kann?

Wer hierbei allein auf »learning by doing« setzt, zahlt nicht selten hohes Lehrgeld. In jedem Fall reichen jedoch die brancheneigenen Qualitätsstandards (z. B. Verwaltungsvorschriften) nicht aus, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Am Markt für kleine und mittlere Unternehmen und damit auch für ÖbVI werden zahlreiche Möglichkeiten, Managementliteratur, Seminare und E-Learning-Seminare, die sich mit der Organisation eines Unternehmens auseinandersetzen, angeboten. Es würde jedoch zu weit führen, diese Angebote in diesem Aufsatz vorzustellen.

Einen kleinen Überblick mit vielen zielführenden Fragen und Anregungen können Interessierte unter folgenden kostenfrei nutzbaren Webadressen gewinnen:

Großer Preis des Mittelstandes (GPM)

www.mittelstandspreis.com/wettbewerb/ausschreibung/kriterien-fuer-unternehmen.html

Offensive Mittelstand (OM) – Praxisstandards

www.offensive-mittelstand.de/om-praxisstandards

Wissensmanagement mit dem ProWis-Ansatz

www.prowis.net/prowis/?q=content/prowis-wissen-prozesse-management

Wissensbilanz – Made in Germany

www.bvwb.de/wissensbilanz

Seinen Mitgliedern bietet der BDVI zudem das verbandseigene BDVI-Qualitätsmanagementsystem (BDVI 2011) sowie das Sonderheft Bürobewertung (BDVI 2015) als Unterstützung bei der Organisationsentwicklung an.

Einführung neuer Dienstleistungen

Momentan besteht wegen der guten Baukonjunktur eine hohe Nachfrage nach amtlichen Leistungen wie Zerlegungen, Amtlichen Lageplänen etc. Wie lange diese Nachfrage anhalten wird,

kann wegen der Unwägbarkeiten im Wirtschaftsgeschehen kaum vorhergesagt werden. Es ist jedoch erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass der nächste Abschwung kommen wird.

Deshalb sollten sich ÖbVI jetzt fragen, ob sie weiterhin allein die klassischen ÖbVI-Aufträge bearbeiten wollen oder ob sie neue Dienstleistungen einführen wollen, um ihr Büro zukunftsfähig zu gestalten. Wenn ja, ist es aus der Sicht des Autors erforderlich, in guten Zeiten das Leistungsportfolio zu erweitern. Zwar ist dann die Zeit knapp, aber in der Regel stehen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die erforderlichen Investitionen leisten zu können.

Neben der Ingenieurvermessung bietet sich ÖbVI aufgrund ihrer sowohl im Studium als auch im Referendariat umfassenden Ausbildung eine breite Palette an Möglichkeiten (BDVI 2016a), von der Wertermittlung über die Bodenordnung (Drees 2016) bis zur Planung (Magel 2010).

Um im Geschäftsfeld Wertermittlung tätig zu werden, ist es erfahrungsgemäß erforderlich, eine zusätzliche Sachverständigenqualifikation (z. B. den REV des BDVI) oder die Berufsbezeichnung MRICS (RICS 2016) zu erwerben.

Durch die Stärkung der GIS- und Geodatenmanagement-Kompetenzen in Studium und technischem Referendariat bieten sich insbesondere den künftigen Assessoren/Assessorinnen zusätzliche Möglichkeiten, das Dienstleistungsportfolio zu erweitern.

Bedingungen und Vorgehensweise in ÖbVI-Büros sind im Vergleich zu beispielsweise Landesverwaltungen und Konzernen gänzlich andere. In derartig großen Organisationen werden regelmäßig Zielvorstellungen entwickelt und anschließend Mittel und Wege gefunden, um die Ziele bestmöglich zu erreichen. Im weiteren Prozess wird dann versucht, den Zufall auszuschließen, da Überraschungen die Zielerreichung gefährden.

Im Gegensatz dazu sind ÖbVI nur selten zu einer derartigen Vorgehensweise in der Lage. Wenn z. B. GIS-Dienstleistungen angeboten werden sollen, gilt es, eine Vielzahl von Fragen zu beantworten.

Wer bin ich, was weiß ich und wen kenne ich?

Verfügen wir über die erforderlichen Fachkompetenzen? Müssen wir uns die Fachkompetenzen selbst aneignen oder können wir sie durch Neueinstellungen rekrutieren? Wie passt diese Dienstleistung zu unserer Unternehmenskultur? Welche Geschäftsbeziehungen können wir nutzen?

Welche Mittel stehen zur Verfügung, was ist machbar?

Wie groß darf das Investitionsvolumen ausfallen? Wie viele Stunden für die Entwicklung der GIS-Dienstleistung können wir auf-

bringen? Können wir unsere vorhandene Software um eine GIS-Komponente erweitern oder müssen wir ein eigenständiges anschaffen? Gibt es interessierte und geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Büro, die künftig die Fachaufgaben erledigen?

Welche Risiken sind gegebenenfalls zu beachten?

Wie vermeide ich Verzettelung? Wie vermeide ich Beeinträchtigungen in den bisherigen Geschäftsfeldern? Trete ich zu bisherigen guten Auftraggebern in Konkurrenz?

Welchen Verlust kann ich mir leisten, ohne das Büro zu gefährden?

Gibt es ein Ausstiegsszenario? Wie viel personellen Aufwand will ich betreiben, bevor ich das Projekt stoppe, wie viel Geld investieren?

Welche Nischen kann ich besetzen? Wer können meine Kunden sein?

Gibt es Kunden, die bislang noch keine GIS-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die ihre Prozesse damit aber verbessern können? Habe ich potenzielle Kunden wie kleine Kommunen, Gewerbeunternehmen, Verbände etc. in meinem Kundenportfolio?

Welche Wettbewerber existieren bereits?

Will ich mit am Markt etablierten Akteuren wie Ingenieurbüros, Katasterämtern, Versorgern in Wettbewerb treten?

Welche Wettbewerbsvorteile habe ich?

Wie kann ich z. B. meine öffentliche Bestellung, die im Referendariat erworbenen Geodatenmanagement-Kompetenzen, Geschäftsbeziehungen nutzen?

Wie messe ich den Erfolg der Einführung?

Wird eine angemessene Umsatzrendite erzielt? Werden zusätzliche Aufträge im bisherigen Kerngeschäft generiert? Auch ÖbVI-Büros, die bislang überwiegend in den klassischen Geschäftsfeldern tätig gewesen sind, müssen die o. g. Fragen bei der Einführung von GIS-Dienstleistungen beantworten.

Ausblick

Das Berufsbild des ÖbVI unterliegt einem erheblichen Wandel: vom Selbstständigen zum beliebigen, freiberuflich tätigen Unternehmer und vom Landmesser klassischer Prägung zum Manager von Geoinformationen. Das Referendariat, richtig genutzt, ist ein hervorragendes Instrument, um diesen Wandel zu vollziehen.

Der Autor ist Zertifizierter Manager (FH – SRH Hochschule Heidelberg) und MRICS (= Professional Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors). 



LITERATUR

Anton, W., Römermann, V. (2012): *Nachfolge in Familienunternehmen*, Orell Füssli Verlag AG, Zürich, ISBN 978-280-05448-2

BMWi (2016): *Weg in die Selbständigkeit*, unter: www.existenzgruender.de (letzter Zugriff 08.2016)

Böcker, M., Hartung, S., Hinxlage, J., Ficker, A., Fischer, M. (2004): *Rating – Chancen für mein Unternehmen – Ein Ratgeber zur betriebswirtschaftlichen Optimierung*, Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart

Buckingham, M., Clifton, D. (2002): *Entdecken Sie ihre Stärken Jetzt!*, Campus Verlag, Frankfurt/New York, ISBN 3-593-36941-9

Breyer-Mayländer, T. (2015): *Führung braucht Klarheit*, Carl Hanser Verlag, München, ISBN 978-446-44374-7

BDVI (2011): *Qualitätsmanagement in Büros Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure*, Eigenverlag, Berlin

BDVI (2015): *Sonderheft Bürobewertung 2015*, 2., aktualisierte Auflage, FORUM, Berlin

BDVI (2016) *BERUFung ÖbVI – Wie viel ÖbVI steckt in Ihnen?*, unter: www.bdvi.de (letzter Zugriff 08.2016)

BDVI (2016a): *Expertise mit Siegel beim BDVI – Kongress in Potsdam*, unter: www.bdvi.de (letzter Zugriff 08.2016)

Drees, T. (2015): *»ÖbVI 2020«, Vortrag auf der DVW-NRW-Herbstveranstaltung »Vermessungswesen aktuell 2015« am 10.11.2015 in Essen*, unter: www.dvw.de/landesverein-nrw (letzter Zugriff 08.2016)

Häusel, H.-G. (2015): *Management-Persönlichkeitsmodelle auf dem Prüfstand der Hirnforschung und des LIMBIC® Ansatzes*, München, unter: www.haeusel.com

IQS Hrsg. Initiative Qualitätssicherung NRW e. V. (2011): *IQS Frühindikatoren Handbuch – Agieren statt reagieren*, 6. Auflage, TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln, ISBN 978-3-8249-1398-5

Knoblauch, J., Kurz, J., Frey, J. (2009): *Die TEMP-Methode®*, Campus Verlag, Frankfurt/New York, EAN 9783593388069

Keddo, L. (2008): *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur – Stellung und Funktion im Rechtssystem*, Wißner Verlag, Augsburg, ISBN 978-3-89639-651-8

Knoop, St. (2011): *Tierärztliche Betriebswirtschaftslehre*. Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., Cuvillier Verlag, Göttingen, ISBN 978-3-86955-960-5

Kummer, K. (2014): *Führungsqualifikation für Geodäten und Geodätinnen: Das neue technische Referendariat*, zfv 5/2014, S. 324-328

Magel, H. (2011): *Fragen zur Identität, Ausbildung und Marketing (in) der deutschen Geodäsie*, fub 2/2011, S. 84-92, Verlag Chmielorz, Wiesbaden

MPO (2011): *Management Praxis Online®*, Online Plattform, St. Gallen (unveröffentlicht)

Malik, F. (2006): *Führen Leisten Leben – Wirksames Management für eine neue Zeit*, Campus Verlag, Frankfurt/New York, ISBN 978-3-593-38231-9

Malik, F. (2007): *Management – Das A und O des Handwerks*, Campus Verlag, Frankfurt/New York, ISBN 978-3-593-38285-2

RICS (2016): *RICS – Ihr Weg zum Chartered Surveyor – Direkt-Aufnahme für Geodäten mit Staatsexamen*, Flyer, Juli 2016, herausgegeben zur INTERGEO® 2016

Unternehmerenergie (2000): *Strategisches Management für moderne Unternehmensführung*, Schmidt Colleg GmbH, Bayreuth, Seminarunterlagen (unveröffentlicht)

Urban, L. (2016): *FLOW Coaching ACADEMY 2016*, Aus- und Weiterbildungsportal (unveröffentlicht)

zbi (2015): *Ingenieure in Führungspositionen gefordert. Vorbereitende Ausbildung dringend notwendig*, zbi Nachrichten 1-2015, S. 12



Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
info@ehrhorn.de

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur



RÜDIGER HOLTHAUSEN | KÖLN

als Privatgutachter

Mit der zunehmenden Komplexität der den Gerichten zur Entscheidung vorliegenden Verfahren steigt auch die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Gericht selbst zur abschließenden Beurteilung eines Sachverhaltes nicht die erforderliche Sachkunde besitzt. Das war bisher stets so in Spezialgebieten wie etwa dem Arzthaftungsrecht, betrifft inzwischen aber auch weite Teile des Baurechts und hierbei als Teilausschnitt auch das Gebiet des Vermessungswesens. Sind vom Gericht eingeholte Gutachten inhaltlich schlüssig und widerspruchsfrei, ist damit der Rechtsstreit praktisch entschieden, da das Gericht einem solchen Gutachten folgen wird. Insofern hat die Aussage eines ehemaligen Richters am Bundesgerichtshof (BGH) – »verlorene Gutachten sind ... verlorene Prozesse« – durchaus ihre Berechtigung.

Was aber ist nun die Funktion des Privatgutachters? Seine Einschaltung ist vor allem in folgenden Konstellationen im Zusammenhang mit einem Baugeschehen relevant:

- Noch ohne Zusammenhang mit einem Rechtsstreit kann sich das Erfordernis der Beauftragung eines Privatgutachters im Bauablauf schon zu einem Zeitpunkt ergeben, zu dem die Beteiligten aufgrund etwa der Schadenträchtigkeit oder der Kompliziertheit des Bauablaufs einen Gutachter mit der laufenden Beobachtung und Dokumentation des Baugeschehens beauftragen, um auf diese Weise eine durchgehende Beweissicherung für eventuelle spätere Auseinandersetzungen zu erhalten. Das Gleiche gilt etwa für die sachverständige Überprüfung von Rechnungen anderer Baubeteiligter (z. B. Aufmaßüberprüfung).
- Ist eine Klage oder die Verteidigung gegen eine Klage vorzubereiten oder sonst im Rahmen eines Rechtsstreites dem Gericht ein anspruchsvoller technischer Sachverhalt zur Herstellung der Schlüssigkeit des eigenen Prozessvortrages zu erläutern, kann das unter Vorlage eines Privatgutachtens erfolgen.
- Hat das Gericht ein gerichtliches Sachverständigen-gutachten eingeholt, sind überzeugende Angriffe gegen dieses Gutachten häufig nur unter Hinzuziehung eines Sachverständigen des gleichen Fachgebietes mit dem Ziel möglich, das Gericht zu weiteren Beweiserhebungen zu veranlassen, jedenfalls zu vermeiden, dass das Gericht unbesehen dem gerichtlichen Gutachter folgt.

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Katastervermessung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) hat die Bedeutung eines Privatgutachtens zuletzt unter Berücksichtigung des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom 28. Januar 2014 – 2 K 5828/12 – Beachtung gefunden. Danach bedarf es zur schlüssigen Darstellung von Zweifeln an der Richtigkeit der von einem ÖbVI geführten Abmarkung sowohl in prozessualer wie auch in materieller Hinsicht grundsätzlich der Vorlage einer sachverständigen Stellungnahme eines Dritten. Das Gericht hat das damit begründet, dass den Amtshandlungen der ÖbVI in fachlicher Hinsicht ein besonderes Vertrauen entgegengebracht werde.

Dieses besondere Vertrauen in die Richtigkeit der Amtshandlungen der ÖbVI könne durch die betroffenen Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht durch die bloße und laienhafte Behauptung, die vom ÖbVI vorgenommene Amtshandlung sei unrichtig, erschüttert werden. Die Geodäsie sowie die bei den Amtshandlungen angewandten Messmethoden seien zu komplex und erforderten einen zu speziellen Sachverstand, als dass



es Laien auch nur ansatzweise möglich wäre, Fehler der Amtshandlung durch eigene Anschauung zu erkennen. Auch dem Gericht selbst fehle regelmäßig die Sachkunde, die fachliche Seite der Amtshandlung der ÖbVI zu beurteilen.

Dem ist das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. April 2016 – 1 A 448/14 – gefolgt. Nach dieser Entscheidung darf sich ein Tatsachengericht ohne Weiteres auf Feststellungen des ÖbVI stützen, solange sich dem Gericht die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung nicht aufdrängt; das wäre etwa der Fall, wenn die Katastervermessung oder Abmarkung grobe, offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche beinhalte oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen werde oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des ÖbVI bestehe. Auch könne sich eine weitere Beweiserhebung dem Gericht dann aufdrängen, wenn ein sachverständiger Dritter oder ein Gutachter zu anderen Ergebnissen als der ÖbVI gekommen sei.

1 | RECHTSGRUNDLAGE DES PRIVATGUTACHTERS

Der Privatgutachter wird auf der Grundlage eines Werkvertrages nach § 631 BGB tätig. Seine Aufgabe besteht in der Prüfung, ob eine bestimmte Leistung mangelfrei ist oder ob die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2001 – VII ZR 475/00), in einer Aufmaß- oder Rechnungsprüfung usw.

Die Qualifizierung als Werkvertrag hat zunächst zur Konsequenz, dass sich die Vergütung des Privatgutachters nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber richtet. Besteht keine Vergütungsvereinbarung, gilt § 632 Abs. 2 BGB: Maßgeblich ist dann die übliche Vergütung. Zur Vermeidung der Schwierigkeiten bei der Beurteilung einer üblichen Vergütung sollte daher der Privatgutachter unbedingt Wert auf eine (schriftliche) Vergütungsvereinbarung mit dem Auftraggeber legen, zumal sich die Vergütung des Privatgutachters nicht aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) ableitet. Werden Stundensätze vereinbart, sollte sich der Stundensatz allerdings nicht zu weit von den Stundensätzen des JVEG entfernen, sofern der Auftraggeber das Privatgutachten in einem Rechtsstreit verwendet und nach für ihn günstigem Prozessausgang beabsichtigt, die für den Privatgutachter aufgewendeten Kosten später zur Festsetzung gegen den Prozessgegner anzumelden (dazu weiter unter Ziff. 7).

Weichen nämlich die Stundensätze des Privatgutachters ganz erheblich von den im JVEG vorgesehenen Sätzen ab, bedarf es einer besonderen Darlegung ihrer Notwendigkeit (BGH, Beschluss vom 25. Januar 2007 – VII ZB 74/06). Zur Erinnerung: Der JVEG-

Stundensatz für Vermessungstechnik beträgt 65,00 Euro, für Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen 105,00 Euro.

2 | HAFTUNG DES PRIVATGUTACHTERS

Auch die Haftung des Privatgutachters richtet sich damit nach Werkvertragsrecht. Die Haftungsprivilegierung des gerichtlichen Gutachters – er haftet nach § 839a BGB nur für ein vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattetes unrichtiges Gutachten – gilt für den Privatgutachter nicht, er haftet also auch bereits für leichte Fahrlässigkeit.

Zu beachten sind die Verjährungsvorschriften des Werkvertragsrechts. Danach verjähren Ansprüche gegen den Privatgutachter in der Regelverjährungsfrist von drei Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB), grundsätzlich beginnend mit dem Ende des Jahres der Anspruchsentstehung und -kenntnis.

3 | PROZESSUALE EINORDNUNG DES PRIVATGUTACHTENS

Ein Privatgutachten ist kein Beweismittel im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) oder der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der BGH wertet Privatgutachten als besonders substanziierten, urkundlich belegten Parteivortrag (BGH, Beschluss vom 22. April 2009 – IV ZR 328/07). Das Privatgutachten ist also nichts anderes als eine Privaturkunde, deren Beweiskraft sich nach § 416 ZPO richtet und damit nicht mehr beweist, als dass der in dem Gutachten als Aussteller Genannte tatsächlich das Gutachten erstattet hat. Insbesondere also ist damit nicht die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens bewiesen.

Ist damit das Privatgutachten zunächst nichts anderes als Parteivortrag, so schließt das nicht aus, dass das Gericht das Privatgutachten zwingend seiner Beurteilung zugrunde zu legen hat. Das gilt aber nur für den Fall, dass beide Parteien der Verwertung des Sachverständigengutachtens zustimmen (BGH, Urteil vom 29. September 1993 – VIII ZR 62/92).

Auch ist möglich, dass der zunächst als Privatgutachter tätige Sachverständige später vom Gericht als gerichtlicher Sachverständiger bestellt wird. Das wird aber tatsächlich nur höchst selten der Fall sein, zumal sich der Prozessgegner stets auf die Befangenheit dieses Gutachters berufen kann (OLG Celle, Beschluss vom 13. Februar 1995 – VIII W 42/95), eben weil der Gutachter zunächst im Auftrag der anderen Partei tätig war.

Auch wenn das Privatgutachten kein Beweismittel im Sinne der Prozessordnung ist, können die Erkenntnisse des Privatgutachters über seine Vernehmung als sachverständiger Zeuge in den

Rechtsstreit einfließen. Das kommt etwa dann in Betracht, wenn der Privatgutachter aus eigener Kenntnis Feststellungen zu einem bestimmten Zustand – etwa über das Bestehen von Mängeln vor deren Beseitigung – treffen kann und insoweit seine Sachkunde entscheidungserheblich ist.

4 | PRIVATGUTACHTEN ALS ANGRIFFSMITTEL GEGEN GERICHTSGUTACHTEN

Greift eine Prozesspartei nach Eingang des für sie nachteiligen Gerichtsgutachtens dieses Gutachten mit einem Privatgutachten an, ist das Gericht grundsätzlich dazu verpflichtet, sich mit diesem Gutachten auseinanderzusetzen. Insbesondere legen die unkritische Übernahme des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen durch das Gericht sowie die fehlende Erwähnung des Privatgutachtens in der gerichtlichen Entscheidung die Annahme nahe, dass das Gericht den entsprechenden Parteivortrag gar nicht zur Kenntnis genommen und nicht in Erwägung gezogen hat, sodass sich hieraus ein Verstoß gegen den grundgesetzlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ableitet (Bundesverfassungsgericht [BVerfG] – Beschluss vom 15. Mai 2012 – 1 BvR 1999/09). Der BGH verpflichtet die Instanzgerichte in langjähriger Rechtsprechung, Unklarheiten, Zweifeln oder Widersprüchen von Amts wegen nachzugehen. Das gilt insbesondere für Einwendungen einer Partei gegen ein gerichtliches Sachverständigengutachten. Insoweit ist das Gericht dazu verpflichtet, sich mit von der Partei vorgelegten Privatgutachten auseinanderzusetzen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhaltes hinzuwirken, wenn sich ein Widerspruch zum Gerichtsgutachten ergibt (BGH, Beschluss vom 21. März 2013 – V ZR 204/12). Was das Gericht zu veranlassen hat, wenn sich aus einem Privatgutachten nachvollziehbare und schlüssige Angriffe gegen ein Gerichtsgutachten ergeben, hat der BGH wiederholt wie folgt zusammengefasst:

»Einwände, die sich aus einem Privatgutachten gegen das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ergeben, muss das Gericht ernst nehmen. Es muss ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären. Dazu kann es den Sachverständigen zu einer schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens veranlassen. Insbesondere bietet sich die mündliche Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 411 Abs. 3 ZPO an. Ein Antrag der beweispflichtigen Partei ist dazu nicht erforderlich ... Zweckmäßigerweise hat das Gericht den Sachverständigen unter Gegenüberstellung mit dem Privatgutachter anzuhören, um dann entscheiden zu können, wie weit es den Ausführungen des Sachverständigen folgen wird ... Wenn der gerichtlich bestellte Sachverständige weder durch

schriftliche Ergänzung seines Gutachtens noch im Rahmen seiner Anhörung die sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen auszuräumen vermag, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 412 ZPO ein weiteres Gutachten einholen.«

(BGH, Beschluss vom 18. Mai 2009 – IV ZR 57/08)

Präsentieren beide Parteien dem Gericht sich widersprechende Privatgutachten und kann das Gericht auf der Grundlage eigener Sachkunde den Sachverhalt nicht beurteilen, muss es ein gerichtliches Gutachten einholen.

All das hindert allerdings – wie leider immer wieder festzustellen ist – Gerichte nicht daran, gerichtlichen Gutachten mitunter mit textbausteinartigen Leerformeln den Vorzug zu geben, etwa indem es in den Gründen der Entscheidung schlicht heißt, dass der gerichtliche Gutachter nachvollziehbar und überzeugend dieses oder jenes festgestellt habe. Das ist – soweit sich



aus einem Privatgutachten erhebliche Einwendungen gegen das gerichtliche Gutachten ergeben – ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG.

5 | VORRANG DES ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN?

§ 404 Abs. 3 ZPO sieht für die Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen vor, dass dann, wenn für den jeweiligen Fachbereich Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern. Der ÖbVI zählt aufgrund seiner öffentlichen Bestellung zum Kreis dieser Sachverständigen.

Privatgutachten, die von einer Partei in einem Rechtsstreit vorgelegt werden, wird fast gebetsmühlenartig von der Gegenpartei entgegengehalten, dass es sich um ein Gefälligkeitsgutachten handle. Zur Vermeidung dieses Eindrucks und insbesondere zur Erhöhung der Überzeugungskraft eines solchen Privatgutachtens ist es daher zwingend notwendig, dass sich auch Privatgutachten an den für gerichtliche Gutachten geltenden Maßstäben messen lassen müssen, also an der unparteiischen, objektiven und fachlich richtigen Beurteilung. Dazu zählt selbstverständlich, dass sich der Sachverständige ein eigenes Bild von dem zu beurteilenden Sachverhalt zu machen hat, also nicht ungeprüft jegliche Angaben des Auftraggebers seiner Begutachtung zugrunde legen darf.

Ebenso selbstverständlich muss dem Privatgutachter zunächst einmal daran gelegen sein, dass sein Auftraggeber eine klare Beweisfrage formuliert, vor allem eine Beweisfrage, die eine Tatsachenfrage, und nicht eine Rechtsfrage zum Gegenstand hat, denn die Beantwortung von Rechtsfragen ist grundsätzlich nicht Sache eines Sachverständigen. Beiläufig: Auch gerichtliche Beweisbeschlüsse sind häufig derart nachlässig formuliert, dass der gerichtliche Sachverständige den Eindruck haben muss, das Gericht erwarte von ihm eine rechtliche Beurteilung; der Sachverständige sollte also vor Beginn seiner Tätigkeit etwaige Zweifel am Gegenstand oder am Umfang seiner Begutachtung unbedingt ausräumen.

6 | WEITERE BETEILIGUNG DES PRIVATGUTACHTERS AM RECHTSSTREIT

Dem Auftraggeber des Privatgutachters ist es häufig nicht allein damit getan, dass der Privatgutachter eine schriftliche Begutachtung verfasst und seinem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Vielmehr wird der Auftraggeber ein Interesse daran haben, dass

der Privatgutachter den Auftraggeber zu einer mündlichen Verhandlung begleitet, zumal dann, wenn zu erwarten ist, dass fachliche Fragen im Gerichtstermin erörtert werden, zu deren Beantwortung weder der Auftraggeber noch sein Prozessbevollmächtigter in der Lage sind. Das gilt erst recht dann, wenn eine Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen im Termin vorgesehen ist. Das Gericht ist zwar nicht dazu gehalten, einen Privatgutachter förmlich anzuhören. Die Prozesspartei kann aber den Privatgutachter zu ihrer Unterstützung in der mündlichen Verhandlung hinzuziehen und sich von ihm bei der Fragestellung beraten lassen oder sogar dem Privatgutachter das Frage-recht – also das Recht zu Fragen an den in der mündlichen Verhandlung anzuhörenden gerichtlichen Sachverständigen – vollständig übertragen (BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 7/08).

7 | ANSPRUCH AUF KOSTENERSTATTUNG DES PRIVATGUTACHTERS?

Für eine Prozesspartei ist es stets von Bedeutung, ob die Kosten eines von ihr beauftragten Privatgutachters nach einem für sie günstigen Ausgang des Rechtsstreites von der Gegenseite zu ersetzen sind. Der BGH hat sich damit grundsätzlich in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2011 – VI ZB 17/11 ausführlich auseinandergesetzt. Ausgehend von der Maxime des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO – danach hat die unterliegende Partei der anderen Partei die Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren –, können dazu auch die Kosten für die Einholung eines Privatgutachtens gehören, wenn sie unmittelbar prozessbezogen sind. Das hat der BGH etwa angenommen, wenn eine Partei infolge fehlender Sachkenntnisse ohne die Einholung eines Privatgutachtens zu einem sachgerechten Prozessvortrag nicht in der Lage ist oder wenn eine Partei ohne Einholung eines Privatgutachtens ein ihr nachteiliges Gerichtsgutachten nicht erschüttern kann. Letztlich unerheblich für die Erstattungsfähigkeit der Kosten des Privatgutachters ist, ob das Gutachten tatsächlich die Entscheidung des Gerichts beeinflusst hat (BGH, a. a. O.).



Dr. Rüdiger Holthausen
BDVI-Justiziar
r.holthausen@esser-holthausen.de



BDVI-Forum
auf der INTERGEO®

Qualifikationsrahmen in der Geodäsie –

Wie viel Ingenieur muss sein?

MICHAEL ZURHORST, PRÄSIDENT DES BDVI

Glaubt man Dr.-Ing. Dieter Zetsche, dem Vorsitzenden des Vorstands der Daimler AG, dann ist »ein Dipl.-Ing. vor dem Namen wie ein Stern auf der Haube: ein Markenzeichen für höchste Qualität«. Auch mit weniger Pathos lässt sich der Titel mit einem gewissen Stolz führen, ist er doch im In- und Ausland verbunden mit einer hohen fachlichen Anerkennung des Trägers. Es gab und gibt deshalb viele Gründe, die Abkehr vom lieb gewonnenen Diplom-Ingenieursstudiengang im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses zu kritisieren. Die Sorge um eine Aufweichung und Verwässerung der mit dem Titel verbundenen Qualifikationen führt bis heute zu der ständigen Hinterfragung, wie viel Ingenieur zukünftig noch in einem Bachelor oder Master stecken wird.

Und diese Sorge ist durchaus berechtigt. Allein die schiere Zahl an Studiengängen macht eine inhaltliche Vergleichbarkeit zunehmend schwer. Innerhalb weniger Jahre ist die Anzahl von Studiengängen und damit der möglichen Studienabschlüsse um 50 % gewachsen. Auch auf dem Markt der Abschlüsse mit Geobezug ist dies festzustellen. Sind die Masterabschlüsse der Universitäten in Nachfolge der ehemaligen Universitätsabschlüsse als Diplom-Ingenieur für Vermessung noch nachvollziehbar sehr ähnlich, so sind insbesondere die Bachelorabschlüsse in Nachfolge des ehemaligen Diplom-Ingenieurs (FH) höchst diversifiziert und durch etliche neue Studiengänge in vielen Fächerkombinationen ergänzt worden. Nicht überall, wo »Geo« draufsteht, ist ein Geodät drin.

Sicher ist, dass der Bologna-Prozess nicht umkehrbar ist. Trotzdem kann und muss man für eine Referenzdefinition kämpfen, welche Ausbildung einem Vermessungsingenieur entspricht oder berechtigt, den Titel Vermessungsingenieur zu führen. Diese Definition erfolgt in den Ingenieurgesetzen der Bundesländer, die den Titelschutz »Ingenieur« regeln. Nach den gängigen Vorstellungen im Entwurfsstadium der aktuell in Planung befindlichen Ingenieurgesetze darf sich jemand (Vermessungs-)Ingenieur nennen, der 50 % des Bachelorstudiums mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten verbracht hat oder in seinem zehensemestriigen Masterstudium nur drei Semester Ingenieurinhalte im Bachelorstudium gehört hat. Nach unserer Auffassung ist dies keine ausreichende Voraussetzung für ein freiberufliches Wirken und schon gar nicht für die Zulassung zum ÖbVI. Auch Nachwuchsprobleme können kein Alibi dafür sein, den Qualitätsanspruch derart zu senken.

Nun haben wir den Regelfall des Referendariats und die Zulassung zum Referendariat ist – bisher – an höhere Anforderungen geknüpft. Im Ansatz besteht aber die Gefahr, dass ein Bachelor mit drei Semestern Ingenieurausbildung und entsprechender Berufserfahrung diese bisherige Regelausbildung ersetzen kann. Der Entwurf eines Deutschen Qualifizierungsrahmens (DQR) zur Definition des Wissens und der Fähigkeiten, die Vermessungsingenieure bzw. Geodäten haben sollen, ist deshalb von höherer Bedeutung, als man zunächst meinen könnte. Denn ein DQR Vermessung kann und wird auch ohne rechtliche Verbindlichkeit ein Quasistandard für die Definition des Vermessungsingenieurs sein.

Der DQR als deutsches Pendant zum »Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF)« ist direktes Ergebnis des Bologna-Prozesses. Da dieser auf die internationale Vergleichbarkeit von Studiengängen abzielt, mussten Wege gefunden werden, um die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in Europa zu vereinheitlichen. Der DQR ordnet berufliche Qualifikationen in einem achtstufigen System ein, die Einstufung in den hier relevanten Ingenieurstudiengängen erfolgt dabei auf der Grundlage von Beschreibungen von Lernergebnissen der

gesamten Ausbildung, basierend auf der Zusammenfassung von Lernergebnissen einzelner Module. Stufe 6 entspricht dem Bachelor, Stufe 7 dem Master und Stufe 8 der Promotion. Der akademische Abschluss wurde dabei von der Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung entkoppelt, was den Hochschulen eine größere Freiheit in der Lehre einbrachte, konsequenter- und richtigerweise aber auch zum Verlust des unmittelbaren Definitionseinflusses auf die Ausbildungsziele als breite Berufsgrundlage führte.

Nun ist es so, dass der Ingenieur als Freier Beruf im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt hat.

Der Beruf kann selbstständig oder angestellt ausgeübt werden und unterliegt im Allgemeinen keinem besonderen Berufsausübungsrecht. Die fachliche Weitläufigkeit der Ingenieurberufe und Tätigkeiten macht es genau deshalb erforderlich, Grundsätze in Ausbildungsinhalten und beruflichen Kompetenzen zu beschreiben.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion hat der BDVI auf der INTERGEO® 2016 in Hamburg die Debatte über die geschützte Berufsbezeichnung »Ingenieur« im Bereich der Geodäsie aufgegriffen, die seit geraumer Zeit zwischen Ausbildungs- und Berufsträgern aus Verwaltung und Wirtschaft geführt wird. Die lebhafteste und durchaus kontroverse Diskussion kann an dieser Stelle nicht umfassend wiedergegeben werden, ausgewählte Statements der Podiumsteilnehmer können und sollten aber eine Grundlage für die weitere Diskussion sein.

Ganz grundsätzlich schwingt die Frage mit, wie sich die inhaltlichen Forderungen an einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss in einem Qualifikationsrahmen beschreiben lassen. Ob die aus dem Bologna-Prozess hervorgegangenen Studiengänge aus Sicht des Berufsstandes letztlich zu einem Abschluss führen, der dazu berechtigt, Vermessungsingenieur zu sein, hängt aber auch davon ab, wie die Vermessungsverwaltungen den veränderten Ausbildungsformen begegnen. Werden in Zukunft noch klassische Vermessungsingenieure gebraucht? Braucht nicht zumindest der Markt für freiberufliche Vermessungsbüros definierte – möglichst hohe – Qualifikationsanforderungen und Kompetenzen für Vermessungsingenieure?



Statements aus dem Podium

Brandt | Ich bin stolz auf meinen Bachelor – und auf den späteren Mastertitel. Natürlich habe ich Interesse, mich als Ingenieur zu bezeichnen, und ich meine, dass ich von der Ausbildung her den Kriterien entspreche. Mit diesen Fragen wird man aber vor und während des Studiums nicht konfrontiert.

Kötter | Unsere Bachelorabsolventen können gut auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen. Wir sind aber nicht davon angetan, dass sich aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt etwa 5 % unserer Studierenden bereits nach dem Abschluss der Bachelorausbildung um eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Wir würden gern alle zum Masterabschluss führen, unsere Erfahrungen zeigen aber auch, dass der Bachelorabschluss ein berufsbefähigender Abschluss ist.

Seuß | Der Bologna-Prozess hat die Bedeutung der Fachhochschulen erhöht. Neben dem Bachelorabschluss bilden wir Master aus und haben die Möglichkeit, diesen Weg bis zur Promotion weiterzuführen, was einige Einrichtungen bereits tun.

Luckhardt | Die Berufsbezeichnung »Ingenieur« spielt in der Verwaltung keine Rolle. Wir haben in der AdV Qualifikationsvoraussetzungen zusammengestellt, welche ein Absolvent erfüllen muss, um unseren Anforderungen zu genügen. Wir haben uns bewusst entschieden, nicht auf Studienabschlüsse, sondern auf Studieninhalte zu setzen.

Rek | Ich bin Ingenieur und auch stolz darauf. Aber wir hatten den Bologna-Prozess und seine Ergebnisse und müssen uns dem stellen. Was mir wichtig ist, ist, dass der Begriff »Geodäsie« in der Bezeichnung von Studiengängen auftaucht. Unser Beruf

muss erkannt werden. Deshalb haben wir dafür in der IGG eine Imagekampagne gestartet und deshalb gibt es auch das Portal »Arbeitsplatz Erde«.

Zurhorst | Die Anforderungsprofile der AdV stellen faktisch eine Akkreditierung dar, nicht formal, aber es werden Standards definiert. Es gibt Universitäten, deren Absolventen für eine Referendarausbildung gerüstet sind, andere nicht. Es kommen neue dazu, die das anstreben, wie die Beuth-Hochschule. Wenn wir nicht jedes Diploma-Supplement lesen müssten, um zu erfahren, was der Absolvent kann, wären wir schon einen guten Schritt weiter.

Kötter | In der DGK ist es völlig klar, dass Land- und Immobilienmanagement einer von vier Schwerpunktbereichen der Geodäsie ist. Wir glauben, dass das auch ein ganz wichtiges Standbein der Geodäsie und Geoinformation und prägend für den Ingenieurberuf Geodäsie ist.

Seuß | Ich bin dagegen, dass Anforderungen von außen, von Berufsverbänden und Organisationen, das Curriculum bestimmen. Dann sind wir nur noch Dienstleister einer bestimmten Klientel. Anforderungen können Anregungen für die Entwicklung eines Curriculums oder auch für die Ausrichtung von Wahlpflichtfächern sein.

Zurhorst | Es gibt aber durchaus Studiengänge, die von außen, z. B. von Ford in Köln oder VW in Wolfsburg, beeinflusst werden und auf deren Anforderungen ausgerichtet sind.

Kötter | Den Inhalt der Ausbildung können wir sichern, wenn Anforderungen von außen berücksichtigt werden, aber es müssen die wissenschaftlich-technischen Entwicklungen der Hochschulen einfließen. Wir haben eine sehr dynamische Entwicklung in unserem Fachgebiet. Man muss nur über die INTERGEO® gehen, um das zu sehen. Dieser Entwicklung müssen unsere Absolventen gerecht werden. Wichtig ist, die Anforderungen partnerschaftlich zu definieren und den Rahmen nicht zu eng zu ziehen. Wir müssen als Hochschule immer die Breite des Berufsfeldes abdecken und dürfen uns nicht einschränken.

Luckhardt | Die Verwaltungen sind weit davon entfernt, den Hochschulen irgendwelche Rahmenbedingungen zu diktieren. Wahlveranstaltungen sind Lösungen, mit denen man hervorragend arbeiten kann. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass dem Studierenden von Anfang an klar ist, welche Wahlfächer er z. B. belegen muss, um hinterher auch Referendar werden zu können. Es klingt banal, aber die Lösung ist, miteinander zu reden. Wir haben in Vorbereitung der in Berlin gerade wieder aufgenommenen Referendarausbildung einen intensiveren Diskurs mit der Beuth-Hochschule geführt und ich bin sehr optimistisch, dass das am Ende zwischen der Berliner Verwaltung und der Beuth-Hochschule eine Win-win-Situation wird. Im Referendariat wird keine fachliche Ausbildung durchgeführt – wir wollen Führungspersönlichkeiten entwickeln.

Brandt | Ich stehe ja noch mitten im Prozess der Ausbildung. Aber: Was zeichnet einen Ingenieur aus? Das ist für mich jemand, der eine Aufgabenstellung erhält, das Problem erkennt und es lösen kann, und zwar durch ein wissenschaftliches Herangehen. Ich behaupte, dass wir dazu das Rüstzeug in unserer Ausbildung erhalten. Zur angesprochenen Imagekampagne und zur Verwendung des Begriffes »Geodäsie« habe ich festgestellt, dass ein Vermessungstechniker, der ein Studium beginnt, meist schon einen Bezug zum Arbeitsplatz Erde hat. Bei Studienanfängern, die direkt von der Schule kommen, fehlt das meistens zu Anfang.

Kötter | Die DGK verfolgt das Ziel, einen bundesweiten Tag der Geodäsie einzuführen. Dabei soll die bereits vorhandene Vielfalt in den Bundesländern durchaus erhalten bleiben. Ziel ist, dass unser attraktiver Beruf, dass die Geodäsie eine höhere öffentliche Aufmerksamkeit erlangt.

Rek | Der DVW unterstützt diese Aktivitäten uneingeschränkt. Wir haben die Landesverbände aufgefordert, ihre schon vorhandenen Aktivitäten weiterzuführen oder neue zu entwickeln. Ich wünsche mir, dass das duale Studium stärker gefördert wird, um befähigte Mitarbeiter zum Studium zu motivieren. Unser Beruf leidet zum Teil darunter, dass wir keine attraktiven Gehälter bieten können. Dem müssen wir uns zuwenden und neue Wege beschreiten.

Seuß | Wir haben in Frankfurt einen dualen Studiengang konzipiert, in dem Geomatiker gleichzeitig den Bachelor erwer-

ben können. Also miteinander reden und neue Wege suchen, ja – aber keine Akkreditierung von außen.

Kötter | Die Studierenden werden beraten, dass sie mit den Abschlüssen Bachelor und Master grundsätzlich das gesamte Berufsspektrum »Geodäsie und Geoinformation« abdecken können. Sie haben trotz einer Spezialisierung am Ende die gesamte Breite des Berufsfeldes zur Verfügung.

Seuß | Wir weisen im Studienprozess darauf hin, was bestimmte Weichenstellungen bedeuten, z. B. haben wir im Hinblick auf die Referendarausbildung mit der hessischen Landesvermessung bei der Curriculumentwicklung auch abgestimmt, dass eine bestimmte Fachauswahl für das technische Referendariat berechtigt. Diese Informationen erhalten die Studierenden bereits bei der Einschreibung, aber auch bei der Vorbereitung auf die Wahlfächer.

Rek | Ich schaue in Vorstellungsgesprächen nicht auf Noten, ich achte auf andere Qualitäten. Der Bewerber muss bereit sein, Verantwortung zu übernehmen, und wirtschaftliche Kenntnisse

Das Podium

Moderation

Dr. Hubertus Brauer,
Vizepräsident Bundesingenieurkammer
und ÖbVI

Podiumsteilnehmer

Dipl.-Ing. Michael Zurhorst,
BDVI-Präsident
Dipl.-Ing. Thomas Luckhardt,
AdV-Vorsitzender
Dipl.-Ing. Christof Rek,
DVW-Vizepräsident
Prof. Dr.-Ing. Robert Seuß,
Fachbereichstag Geoinformation,
Vermessung und Kartographie
Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter,
Deutsche Geodätische Kommission (DGK)
Tim Brandt (Bachelor),
Konferenz der Geodäsie Studierenden (KonGeoS)



haben. Der Unterschied in den Anforderungen für ein Referendariat oder eine verantwortliche Tätigkeit in meinem Büro ist gar nicht so groß. Eine hohe Ausbildung mit Referendarzeit ist für eine Leitungstätigkeit eine wünschenswerte Voraussetzung.

Brauer | Die Bundesländer novellieren gerade die Ingenieurgesetze. Die EU-Kommission macht Druck hinsichtlich der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie. Nun sind in den Ingenieurgesetzen Anerkennungsrichtlinien enthalten – der Ingenieur soll wissenschaftlich ausgebildet sein, er erfüllt Aufgaben wissenschaftlich-technischer Art. Es gibt Ausübungsvorbehalte, d. h., dass Aufgaben, von denen z. B. Gesundheit oder Sicherheit abhängen, Ingenieuren, die eine entsprechende Qualifikation besitzen, vorbehalten sind. Bei den Bauingenieuren bedeutet das beispielsweise, dass die Statik von jemandem berechnet wird, der das studiert hat, und nicht von jemandem, der ein Programm bedienen kann. Im übertragenen Sinne trifft das auch für unser Fachgebiet zu.

Zurhorst | Ingenieurgesetze bringen immer Berechtigungen mit. Wir müssen uns hüten, alle diejenigen, die ein »Geo« in ihrem Abschluss haben, zu Vermessungsingenieuren zu machen. Das betrifft auch ausländische Mitbewerber und damit die Anerkennungsrichtlinie. Wenn jemand in seinem Bachelorstudium u. a. etwas Vermessung gehört hat, seinen Master auf einem anderen Gebiet gemacht hat, dann aber ein Vermessungsbüro aufmachen will, weil er ja Ingenieur ist, halte ich das für problematisch.

Kötter | Warum haben wir ein Schutzbedürfnis für den Titel »Ingenieur«? Die Dienstleistung, die jemand als Ingenieur erbringt, hat eine Qualität, sie erfüllt Mindeststandards, weil davon viel abhängt, Geld, Leben, Gesundheit, also essenzielle Dinge. Brauchen wir für die Sicherung dieser Qualität den Schutz im

Gesetz? Für ÖbVI oder Gutachter haben wir Regelungen. Brauchen wir das auch für den Ingenieur auf dem freien Markt, der in einem Unternehmen tätig ist, oder reichen hier unternehmensinterne Regelungen?

Rek | Schutzbedürfnis ist das eine, aber ich bin stolz auf diesen Titel, weil damit auch nach außen eine Qualität vermittelt wird. Mir ist es ein Bedürfnis, diesen Titel zu führen. Der Titel »Ingenieur« ist eine Marke, die weit über Deutschland hinaus bekannt ist, und deshalb hätte ich ihn auch nicht aufgegeben.

Zurhorst | Der Gesetzgeber sieht durchaus ein Schutzbedürfnis. Der Ingenieur muss eine hohe Qualifikation haben und nachweisen und mit dieser Qualifikation kann er auf den Bürger »losgelassen werden«. Das gilt für jeden Ingenieur. Wie viel Vermessung muss in einem Ingenieur sein, dass er sich Vermessungsingenieur nennen darf? Es gibt den Begriff des Fachingenieurs, wie es Fachärzte oder Spezialisierungen bei den Rechtsanwälten gibt. Es geht doch darum, dass nicht jeder Ingenieur alles machen darf – also, was erwarten wir an Inhalten von jemandem, der sich Vermessungsingenieur nennen darf?

Brauer | Zur Frage der Anerkennung ausländischer Abschlüsse. In der EU gibt es durchaus Berufsabschlüsse, die allgemein gelten. So darf sich ein Architekt, der an einer bestimmten Hochschule in einem EU-Land seinen Abschluss gemacht hat, auch als Architekt in einem anderen EU-Land niederlassen. Ähnliches strebt die EU-Kommission auch für Ingenieure an. Hier geht es dann um die Anforderungen an die Anerkennungsverfahren, die den Stellen an die Hand gegeben werden, um die ausländischen Abschlüsse zu bewerten.

Von links nach rechts | Brandt, Kötter,
Luckhardt, Rek, Seuß, Zurhorst, Brauer

Brandt | Nur, weil ich in Deutschland studiert habe, bin ich besser? Man sollte das so nicht sehen. Wir haben seit einigen Monaten einen Studenten aus Saudi-Arabien bei uns und dessen Kenntnisse und Fertigkeiten nötigen Respekt ab. Es gilt also auch hier, auf die Person zu schauen.

Kötter | Auf unserem Fachgebiet, also Geodäsie und Geoinformation, gibt es nur in Österreich und der Schweiz Studiengänge mit vergleichbaren Curricula. Das ist in anderen Ländern nicht der Fall. Nichtsdestotrotz muss man feststellen, dass offensichtlich Absolventen ähnlicher Fachrichtungen Aufgaben in ihrem Land genauso gut durchführen, wie es unsere Absolventen tun. Also gibt es Studiengänge, die anders strukturiert sind, aber auch zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Bewerber für die zunehmenden internationalen Masterstudiengänge sehen wir uns genauso an, wie Sie es bei Bewerbern für das Referendariat tun. Also wie viel ingenieurrelevante Inhalte sind in ihren bisherigen Studiengängen enthalten? Es wird schwierig sein, Hochschulen insgesamt zu attestieren, dass sie bestimmte Inhalte vermitteln, man muss sich jeden Studiengang ansehen.

Seuß | Anerkennungsverfahren laufen in den Hochschulen seit Jahren in verschiedenen Stufen: Ist der im Ausland erworbene Bachelor qualifizierend für die Masterausbildung oder können die von unseren Studierenden im Rahmen von Auslandssemestern erworbenen Credits für den Masterabschluss angerechnet werden?

Luckhardt | EU-Bürger sind deutschen Bewerbern gleichgestellt, d. h., ihre fachliche Eignung wird genauso anhand unseres Katalogs geprüft, wie wir es bei Absolventen der deutschen Hochschulen tun.

Rek | Ich habe in meinem Büro seit Februar zwei Syrer, die ihren Bachelorabschluss in Aleppo gemacht haben. Sie wollen ihren Masterabschluss in Deutschland machen, was ich unterstütze. Ich bin sehr erstaunt, wie viel Hindernisse dabei zu überwinden sind. Sie warten seit dreieinhalb Monaten auf die Anerkennung ihres Bachelorabschlusses. Alle Dokumente sind über die Baukammer in Bonn für ein Gutachten eingereicht worden, aber es dauert. Beide haben den B2-Abschluss in Deutsch erworben – aus meiner Sicht sehr anspruchsvoll. Einer von beiden, der eigentlich in diesem Jahr sein Masterstudium an der

TU Berlin beginnen wollte, muss jetzt noch die nächsthöhere Stufe nachweisen, obwohl der Studiengang in Englisch durchgeführt wird. Wenn wir ausländische Kollegen schnell integrieren wollen, sind andere, schnellere Verfahren erforderlich.

Die Hochschulen führen ins Feld, dass Mindestanforderungen zu MINT-Anteilen im Studium die Freiheit der Lehre einschränken. Die geführte Diskussion zeigt aber aus der Sicht der freiberuflichen Berufsträger, dass mit der Freiheit der Lehre der Hochschulen die hohe Verantwortung verbunden ist, ihre Studierenden über die Ausbildungsinhalte und -ziele differenziert zu informieren. Dabei dürfen die gesetzlichen Grundlagen des Ingenieurberufs nicht aus dem Fokus verloren werden: Im Rahmen der Studienberatung und auch im Verlauf des Studiums muss den Studierenden auch der Zusammenhang zwischen ihrer Ausbildung und der späteren Berufsbezeichnung deutlich gemacht werden. Genauso wie Ausbildungsansprüche staatlicher Stellen für Tätigkeiten in öffentlicher Verantwortung definiert werden, sind gesetzliche Rahmenbedingungen für die Ingenieurausbildung keine Einmischungen in die Curricularangebote der Hochschulen. Die Hochschulen sind und bleiben frei in ihrem Studienangebot. Die Wissenschaftsfreiheit bleibt gewahrt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Akkreditierung von Studiengängen vom 18. März 2016 ausgeführt, dass der Bologna-Prozess in der Verantwortung der Staaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems steht. Die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Lehre ist nicht frei von wissenschaftlich-fachlichen Kriterien. Potenzielle Arbeitgeber müssen aber die Qualität von Absolventen erkennen können und der Abschluss muss auf dem Arbeitsmarkt mit anderen Abschlüssen verglichen werden können. Nichts anderes ist Ziel und Zweck der Ingenieurgesetze auf einem den Tätigkeiten angemessenen Niveau. Zielbestimmungen durch Hinweise auf fachlich-inhaltliche Mindeststandards und auf die Berufsrelevanz widersprechen nicht der freiheitlichen Hochschullehre und nicht dem europäischen Rechtsrahmen.

Die Orientierung von Studieninhalten unter der Berücksichtigung von Anforderungen aus Berufsverbänden und -kammern ist daher auch keine Dienstleistung für nur eine bestimmte Klientel, sondern sichert den Absolventen den beruflichen Einstieg und eine breit angelegte berufliche Zukunft. 



Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
BDVI-Präsident
zurhorst@bdvi.de

IT-Sicherheit: Eine Frage des Problembewusstseins

ANNE LAHNER | ESSEN

Die Schwachstelle in der Informationssicherheit ist oft nicht die Technik, sondern sehr häufig der Mensch. Mangelndes IT-Sicherheitsverständnis und ungenügendes Verantwortungsbewusstsein können zu erheblichen Problemen führen, die von Datenabfluss bis hin zu technischen Defekten reichen. Die sicherste Informationstechnik kann ihren Schutz nicht entfalten, wenn Anwender fahrlässig agieren. Daher ist es wichtig, dass diese ihre Verantwortung erkennen und der Herausforderung gerecht werden. Jeder, der mit IT arbeitet – ob als Selbstständiger oder Angestellter –, kann durch sein bewusstes Handeln IT-Sicherheitsvorfälle verhindern.

»IT-Sicherheit ist bei mir kein Problem – dafür sorgen der Dienstleister, über den ich mein System bezogen habe, und meine gute Antiviren-Software.«

Aussagen wie diese hören IT-Experten immer wieder. Handelt es sich um ein Unternehmen mit mehreren Beschäftigten, sehen die Mitarbeiter beim Thema Informationssicherheit wahlweise die Führungskraft, den IT-Administrator oder die IT-Abteilung in der Pflicht. Das Problem dabei: Viele IT-Sicherheitsvorfälle sind nicht auf technisches Versagen, sondern auf ein mangelndes Verantwortungsbewusstsein der Anwender zurückzuführen. Informationssicherheit ist daher ein Prozess, der gelebt werden muss. Der Anwender spielt darin eine genauso entscheidende Rolle wie der IT-Administrator oder der IT-Dienstleister.

Einfachste Grundregel: umsichtig agieren

Die Grundregeln für den Umgang mit vertraulichen Informationen sind sehr einfach, werden aber trotzdem vielfach nicht befolgt. Die wichtigste davon: Die Anwender sollten im Alltag den gesunden Menschenverstand einschalten und darauf achten, dass sie Unbefugten nicht versehentlich Einblick in sensible Dokumente gewähren.

Das erscheint zunächst banal, aber wer hat nicht schon Menschen beobachtet, die in der Bahn am Handy vertrauliche Themen besprechen oder gar Zugangsdaten weitergeben?

Zu leichtfertig agieren auch Reisende, die im Zug oder am Flughafen an vertraulichen Dokumenten arbeiten: Der Sitznachbar freut sich vielleicht über die gute Gelegenheit zum Mitlesen oder Abfotografieren. Ein ungesperrt zum Aufladen abgelegtes Smartphone macht es Dritten ebenfalls sehr einfach, Geschäftsgeheimnisse abzuschöpfen.

Weniger offensichtlich, aber ebenso gefährlich: Wer öffentliche WLAN-Hotspots z. B. im Café oder Hotel ohne Verschlüsselung nutzt, um geschäftliche Daten zu übertragen, geht ein hohes Sicherheitsrisiko ein. Abhilfe schafft hier etwa die konsequente Verwendung von SSL-Verbindungen.

Sichere Passwörter verwenden

Der Dauerbrenner unter den vermeidbaren Sicherheitsrisiken ist das unsichere Passwort. Wie das Potsdamer Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik (HPI) im Oktober 2016 mitteilte, ist das beliebteste Passwort der Welt – basierend auf einer Analyse von mehr als 215 Millionen gestohlenen Daten-

sätzen – »123456«. Im Gegensatz dazu sollte ein sicheres Passwort aus mindestens zehn Zeichen inklusive Groß- und Kleinbuchstaben sowie Ziffern und Sonderzeichen bestehen, die so aneinandergereiht sind, dass sie keinen Sinn erkennen lassen. Zudem sollten Passwörter regelmäßig geändert und nicht mehrfach verwendet werden.

Dies sind durchaus anspruchsvolle Kriterien, zumal es immer mehr digitale Vorgänge und Anwendungen und damit auch Passwörter gibt. Doch durch einen simplen Trick lassen sich Sicherheit und Praxistauglichkeit unter einen Hut bringen: Es empfiehlt sich, Abkürzungen für Redewendungen, Sprüche oder Songtextzeilen zu verwenden. Aus dem Sprichwort »Ein Narr fragt mehr, als zehn Weise antworten können« wird auf diese Weise das sichere Passwort »1Nfma10Wak!«

Natürlich sollte genau dieses Beispiel nun von niemandem mehr verwendet werden. Zudem gilt: Auch ein sicheres Passwort bringt wenig, wenn es auf einem kleinen gelben Zettel am Monitor klebt oder unter der Tastatur versteckt ist. Zudem sollten geschäftlich genutzte Smartphones immer per Zugangscode abgesichert werden.

Vorsicht beim Klicken

Schnell ist es passiert: Eine E-Mail enthält ein Bild, einen vermeintlich vertrauten Newsletter oder eine persönliche Nachricht und verleitet zum Klick auf einen Anhang oder Link – und schon fängt sich der Anwender Schadsoftware ein, die das IT-System stören, lahmlegen oder sich dort unbemerkt einnisten und Daten ausspähen kann. Aktuell immer verbreiteter ist auch die Bedrohung durch Krypto-Trojaner (Ransomware), die den gesamten Inhalt einer Festplatte verschlüsseln und Lösegeld einfordern können.

Wer beim Umgang mit E-Mails und anderen Nachrichten umsichtig handelt und z. B. kurz prüft, ob die E-Mail-Adresse wirklich die des Geschäftspartners ist oder ihr nur ähnelt, kann damit bereits so manches Sicherheitsrisiko ausschalten. Auch beim Internetsurfen sollten Anwender Vorsicht walten lassen, denn manipulierte Banner oder Multimedia-Inhalte wie Videos oder Audiodokumente können ebenfalls Schadsoftware enthalten.

Ähnliches gilt bei USB-Speichermedien: Eine beliebte Masche von Kriminellen ist es, USB-Sticks an Orten liegen zu lassen, an denen sie leicht gefunden werden können. Wer den Stick dann an seinem Computer ausprobiert, erlebt oft eine böse Überraschung. Dieses Risiko betrifft allerdings nicht nur Sticks, sondern alle Geräte, die per USB an den Rechner angeschlossen werden können: Sogar eine E-Zigarette kann so zur Sicherheitsbedrohung werden.

ZUR AUTORIN

Anne Lahner (Dipl.-Wirt.-Inf. [FH]) ist bereits seit 1999 in der IT-Sicherheitsbranche tätig. Aus ihrer Erfahrung in Awareness- bzw. Sensibilisierungsprojekten kennt sie die kleinen menschlichen Schwächen in Bezug auf die Informationssicherheit. Sie versteht sich als Schnittstelle zwischen Technikabteilung und Anwendern und ist mit den ethischen Hackern und Pentestern von secunet quer durch die Republik unterwegs.

Der Discount-Trojaner

Die Bedrohung durch Trojaner und andere Schadsoftware wird auch deswegen immer größer, weil im Internet Baukästen verfügbar sind, mit denen sich Kriminelle sogar ganz ohne IT-Fachkenntnisse und nur mit kleinem Budget ihre Software zusammenstellen können, mit der sie dann in großem Stil und äußerst lukrativ persönliche Daten, Kreditkarteninformationen oder eben Geschäftsgeheimnisse abschöpfen können.

Übrigens macht Schadcode heute entgegen der teilweise noch verbreiteten Meinung auch vor Mac OS nicht halt. Mit zunehmender Verbreitung von Smartphones und anderen Mobilgeräten werden auch diese immer mehr zum Ziel von Cyberangriffen.

Daher ist es dringend erforderlich, die Software von Mobilgeräten – genauso wie bei PC, Laptop und Co. – immer aktuell zu halten, indem alle Updates zeitnah durchgeführt werden. Dies verhindert, dass Kriminelle Sicherheitslücken ausnutzen. Zudem sollten Anwender auf geschäftlichen Smartphones oder Tablets nur die Apps installieren, die sie auch wirklich benötigen, und genau prüfen, auf welche Daten und Funktionen die Apps zugreifen können.

Immer mehr zielgerichtete Cyberangriffe

Die Menge der Massenangriffe nimmt zu, gleichzeitig wächst aber die Zahl der zielgerichteten Attacken: Dabei spionieren Hacker beispielsweise auf Social-Media-Plattformen persönliche Interessen und Vorlieben einer Zielperson aus. Anschließend bringen sie diese dann mit einer genau auf das Opfer zugeschnittenen Kontaktanfrage die Person dazu, vertrauliche Daten preiszugeben oder einfach die oben beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen außer Acht zu lassen – und damit z. B. einer Spionagesoftware (Spyware) Tür und Tor zu öffnen.

Live-Hacking fördert die Awareness

Selbstständige oder Freiberufler, die sich die beschriebenen Sicherheitsrisiken vor Augen führen, sind in der Regel schnell bereit, ihr Verhalten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Schwieriger wird es oft in Betrieben mit mehreren Mitarbeitern, da diese die Verantwortung für die Informationssicherheit häufig bei Führungskräften oder IT-Administratoren sehen.

Um in solchen Fällen das Bewusstsein für das Thema zu steigern, helfen beispielsweise Vorträge von Spezialisten oder Live-Hacking-Vorführungen.

Diese zeigen, wie Hacker agieren und wo typische Angriffsziele liegen. secunet führt solche Events üblicherweise als eine Art Rollenspiel durch, bei dem zwei oder drei IT-Sicherheitsexperten des Unternehmens anhand einer Geschichte Szenarien aus dem Berufs- und Arbeitsleben live nachstellen und den Zuhörern demonstrieren, wo überall Gefahren lauern und wie jeder Einzelne für die IT-Sicherheit im Unternehmen eine Mitverantwortung trägt.

Dabei verzichten sie bewusst auf den erhobenen Zeigefinger und setzen stattdessen auf Humor und kreative Umsetzung. Für die Zuschauer werden so die Probleme leicht verständlich, und sie können ein nachhaltiges Bewusstsein für das Thema Sicherheit entwickeln. Ein solches Event führte secunet auch beim diesjährigen BDVI-Kongress in Potsdam am 3. Juni 2016 durch.

Fazit

Um die Informationssicherheit im geschäftlichen Umfeld zu erhöhen, ist es nicht zwingend notwendig, besonders viele Maßnahmen umzusetzen. Wichtiger ist es, einige wenige grundlegende Sicherheitsvorkehrungen konsequent und kontinuierlich anzuwenden.

In Betrieben mit mehreren Mitarbeitern können Live-Hackings durch ihre kreative, humorvolle Präsentation dazu beitragen, dass jeder Einzelne sich selbst als wichtigen Teil der IT-Sicherheit anerkennt und das volle Potenzial der IT genutzt wird, ohne das Sicherheitsniveau zu gefährden. 



Dipl.-Wirt.-Inf. (FH) Anne Lahner
secunet Security Networks AG
awareness@secunet.com

Jede Immobilie

hat ihren Wert.

Expertise mit Siegel: **ÖbVI**



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) sind Experten für Grund und Boden. Sie ermitteln Verkehrswerte von Immobilien und berechnen Wohn- und Nutzflächen. Wenn Sie sicher sein wollen, sind ÖbVI Ihre Ansprechpartner. Denn Wertermittlung braucht Sachverstand. Expertise mit Siegel: ÖbVI.

Einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Ihrer Nähe finden Sie unter www.bdvi.de

Konkurrenz belebt das Geschäft ...

... aber nur unter gleichen Bedingungen

BERTHOLD LAMBERS | BARNSTORF

Wenn freie Sachverständige mit regional zuständigen Gutachterausschüssen konkurrieren, muss man nach der Beachtung des Gebotes der Chancengleichheit vergeblich suchen.

Laut Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums sind Leistungen, die von Ämtern für andere unselbstständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden oder Landesbetriebe, erbracht werden, umsatzsteuerfrei. Dies gilt auch für Verkehrswertgutachten von Immobilien, die vom regional zuständigen Gutachterausschuss angefertigt werden, wenn sie von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beauftragt wurden. Das heißt in der Praxis, dass private Gutachter, deren Leistungen nicht umsatzsteuerbefreit sind, in jedem Fall einem gravierenden Wettbewerbsnachteil unterliegen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gutachterausschüsse bei der Anfertigung von Verkehrswertgutachten ihre Kosten nicht komplett decken. Im Jahre 2014 betrug laut niedersächsischem Haushaltsplan 2016 des LGLN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) der erzielte Erlös aus den Verfahren, die vom Gutachterausschuss durchgeführt werden, nur 77 % der entstandenen Kosten.

Diese Minderdeckung ist nichts anderes als eine staatlich subventionierte öffentliche Gutachtertätigkeit. Die Beschäftigung der behördlichen Verwaltung und der Versuch, die eigenen Ka-

pazitäten auszulasten, gehen eindeutig vor Wirtschaftlichkeit. Diese Wettbewerbsverzerrung geht zulasten der freiberuflichen Sachverständigen. Denn diese sind nicht umsatzsteuerbefreit und es ist für sie immer mit Konsequenzen verbunden, wenn sie ihre Kosten nicht zu 100 % decken. Das Insolvenzrisiko liegt hier allein auf der privatwirtschaftlichen Seite. Umsatzsteuerfreiheit plus Kostenminderdeckung ergeben zusammen ein doppeltes Preisdumping, welches am Ende eine Belastung des Steuerzahlers bedeutet und die Gefährdung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in mittelständischen Büros zur Folge hat.

Diese Benachteiligung der privaten Sachverständigen kann abgemildert werden, wenn zum Gebot der Chancengleichheit zurückgekehrt wird und zumindest wieder eine einheitliche Besteuerung der gleichen Gutachtertätigkeit stattfindet. 



Dipl.-Ing. Berthold Lambers
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
lambers@lo-ing.de

Nds. MBl. Nr. 5/2015

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung
von Amtshandlungen und Leistungen
der Vermessungs- und Katasterbehörden
in Niedersachsen**

Erl. d. MI v. 19. 1. 2015 — 43-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 866)
— VORIS 21160 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.1 Amtshandlungen und Leistungen für Einrichtungen des Landes

Der Umsatzsteuer unterliegen nach Abschnitt 2.11 Abs. 7 Satz 7 UStAE nur Leistungen an Dritte.

Amtshandlungen und Leistungen für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; Amtshandlungen und Leistungen für diese Einrichtungen unterliegen somit der Umsatzsteuer.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abrechnung von Gutachten nach dem JVEG

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zu unterwerfen.“

An das
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 160

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung
von Amtshandlungen und Leistungen
der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
in Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 19. 1. 2015 — 43-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 17. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 665)
— VORIS 21160 —

Nummer 2.3 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2015 folgende Fassung:

„2.3 Amtshandlungen und Leistungen für andere Einrichtungen des Landes

Gutachten für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; Amtshandlungen und Leistungen für diese Einrichtungen unterliegen somit der Umsatzsteuer.“

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

— Nds. MBl. Nr. 5/2015 S. 160

Jahreshauptversammlung der Landesgruppe Sachsen des BDVI

KATRIN MISSBACH | KAMENZ

Die Jahreshauptversammlung der Landesgruppe Sachsen des BDVI am 4. November 2016 im Schlosshotel Dresden-Pillnitz war wieder beliebter Treffpunkt für die Mitglieder der Landesgruppe Sachsen des BDVI und deren Gäste. Dazu zählten Marko Schiemann, Mitglied des Sächsischen Landtags, Max Winter, Abteilungsleiter für Landesentwicklung, Vermessungswesen und Sport des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI), weitere Vertreter seines Hauses sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, des Staatsbetriebs GeoSN, der Vermessungs- und Flurbereinigungsverwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte, der Ingenieurkammer Sachsen, Vertreter aus Forschung und Lehre sowie befreundeter Verbände.

Der Vorsitzende der Landesgruppe Sachsen des BDVI Peter Boxberger begrüßte die Mitglieder und Gäste und sah mit Freude ihren Besuch als Wertschätzung für die den Freien Beruf ausübenden Unternehmer, die sowohl Teil des Mittelstands sind als auch im Freistaat Sachsen wesentliche Aufgaben im öffentlichen Vermessungswesen erfüllen. In der Begrüßung betonte er, dass bei der rasant fortschreitenden Digitalisierung von gesellschaftlichen Prozessen auch die Geodäten neben Kartografen, Geoinformatikern und Geografen mit ihrem Wissen und Können gefragt seien.

Seit 2003 hätten die Fachleute in den Verwaltungen, im Freien Beruf und im BDVI in enger Zusammenarbeit mit dem SMI und den politischen Entscheidern auf diese digitale Herausforderung reagiert. Sie würden in einem stetigen Transformationsprozess den notwendigen rechtlichen Handlungsrahmen und fachliche Lösungen schrittweise den Entwicklungen und gesellschaftlichen Forderungen anpassen, die manchmal gewaltige Herausforderungen darstellten und innovatives Vordenken erforderten. Der Freie Beruf im Vermes-

sungswesen benötige in den nächsten zwölf Jahren eine angemessene Zahl junger Leute zur Sicherstellung seines Berufsnachwuchses auf Führungs- und Arbeitsebene. Um in der sich rasch entwickelnden Geoinformationstechnologie Schritt halten und bedarfsgerecht Service bieten zu können, brauche auch die Vermessungsverwaltung qualifizierten, innovationsfähigen Berufsnachwuchs in einem verstetigten Einstellungskorridor.

Mit Blick auf die Entwicklung in Deutschland und Europa versicherte Peter Boxberger, dass die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure für ein hochwertiges Leistungsversprechen stünden, das selbstverständlich wertschätzend und innovationsfördernd honoriert werden solle. Er betonte, Freiberufler seien Teil des deutschen Erfolgsmodells und stünden für beste Ausbildung, wahre Unabhängigkeit, Kleinteiligkeit, Vielfalt, Standortnähe, Standorttreue, lokale Wertschöpfung, faire und transparente Leistungshonorierung. Er hoffe, dass dies auch in Zukunft so bleiben möge.



Peter Boxberger und Max Winter



Heiko Linke



Tobias Männel



Gabriele Bothe, Dr. Werner Haupt, Wolfgang Heide

Max Winter, Abteilungsleiter für Landesentwicklung, Vermessungswesen und Sport im SMI, informierte in seinem Grußwort über die strategischen Vorhaben im Vermessungs- und Geoinformationswesen. Eines der wesentlichen Ziele müsse es sein, zu einer Verbesserung der Aktualität der amtlichen Geobasisdaten zu kommen. Produkte und Dateninhalte müssen hohen Qualitätsanforderungen gerecht werden, insbesondere mit Blick auf Aktualität, Vollständigkeit und Flächendeckung. Die Vermessungs- und Geoinformationsverwaltungen der Länder würden in dem Projekt »Karte der Zukunft« Produkte und Prozesse grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und Perspektiven für die künftige Bereitstellung von amtlichen Geobasisdaten aufzeigen. Die Veredelung und Herstellung der Endprodukte sollten grundsätzlich durch Private erfolgen und der Schwerpunkt der Vermessungsverwaltung auf den aktuellen digitalen Geobasisdaten liegen, deren Bereitstellung sich von der herkömmlichen Datenabgabe hin zur Nutzung von Geodateninfrastrukturen entwickeln werde, so Max Winter.

Der Staatsbetrieb GeoSN stelle die meisten Geodatendienste unter der »Deutschland-Lizenz 2.0« kostenfrei und nach Open-Data-Kriterien bereit. Zukünftig komme es darauf an, dass die Dienste über die Visualisierung hinaus auch für Analysen und Auswertungen nutzbar sein müssen. Die Entwicklung könnten und sollten die ÖbVI aktiv mitgestalten.

Auch die Nachwuchssicherung bleibe ein wichtiges Thema. Man habe sich entschieden, bei der Laufbahnausbildung in Vermessungswesen und Geoinformation von einem einjährigen auf einen zweijährigen Turnus zu wechseln und die Anzahl von Anwärtern und Referendaren maßvoll zu erhöhen. Nachdem 2016 vier Anwärter und vier Referendare eingestellt wurden, sollen ab 2018 dann alle zwei Jahre vier Anwärter und Referendare eingestellt werden.

Dass technologischer Fortschritt und Stadtentwicklung untrennbar verbunden sind und welche Herausforderungen zu meistern sind, damit Smart-City-Projekte auch erfolgreich sind und keine neuen Herausforderungen schaffen, analysierte Tobias Männel vom Kompetenzzentrum LOGWERT Heilbronn des Fraunhofer-IAO in seinem Vortrag »Morgenstadt – die Zukunft der Entwicklung von Städten zu Smart Cities«. »Smart City« bedeute zuallererst nicht, eine Stadt mit möglichst teurer, intelligenter Infrastruktur »vollzustopfen«, im Vordergrund stehe die gleichberechtigte Vernetzung zwischen Bürgern und Akteuren aller relevanten Planungsbereiche sowie Unternehmen, um somit Synergien und Mehrwert aus der Digitalisierung für alle für eine nachhaltige Entwicklung der Städte zu schaffen. Eine Smart City sei keine Frage der Technologie, sondern der Innovationsfähigkeit einer Stadt. Die Technologie sei hierbei nur Hilfsmittel. Tobias Männel betonte, Geodaten seien von unfassbarer Wichtigkeit für die Entwicklung von Städten zu Smart Cities, am meisten für die Logistik der Zukunft. Als aus städtischer Sicht

innovative und spannende Anwendungsfälle benannte Männel aus den Bereichen Personen- und Gütermobilität das intelligente Parkraum-Management, Carsharing Karlsruhe, die Auswertung von Mobilfunkdaten für die Verkehrsplanung in Stuttgart, Innenstadtlogistikkonzepte für die Zustellung und das autonome Fahren.

Heiko Linke, Technikdelegierter der BMW Group, präsentierte in seinem multimedial spannenden Vortrag, wie sich die automobile Welt auf dem Weg zum autonomen Fahren verändert. BMW stelle sich den neuen Herausforderungen der zunehmenden Automatisierung und den neuen Playern wie den Konzernen Google und Apple, die auf den Markt drängen. Die bereits heute eingesetzten Fahrerassistenzsysteme Aktive Totwinkelüberwachung, Lenk- und Spurhalteassistent, Remote Parken z. B. für enge Parkbuchten würden durch ein zentrales sensorgestütztes Umfeldmodell ermöglicht. Diese Systeme böten Sicherheit und Komfort, indem sie den Fahrer entlasten und einen Schritt in Richtung »unfallfreies Fahren« gehen. BMW wolle bis 2021 die Technik für ein Auto entwickeln, das auf der Autobahn bei 130 km/h autonom fährt. Hierfür würden neben breitbandigen Mobilfunksignalen extrem genaue Kartendienste benötigt, die als eine elementare Voraussetzung für das autonome Fahren gelten, bei dem kein Fahrer mehr hinterm Steuer sitzen muss. Herausforderungen seien hierbei Situationen wie der Spurwechsel bei Kolonnenfahrt auf der Autobahn und eine Panne als plötzliches Hindernis hinter einer schlecht einsehbaren Kurve. Ein weiteres Zukunftsprojekt von BMW sei es, bis 2021 auch ein autonom fahrendes Elektroauto »iNext« auf den Markt zu bringen. Beeindruckend war auch sein abschließendes Video, das die Zukunftsvisionen des autonomen Fahrens zum Nutzer und vom Nutzer weg, die autonome Rückfahrt während der Nacht und das voll automatisierte Fahren bzw. Carsharing zeigte.

In der anschließenden Mitgliederversammlung informierten der Vorsitzende, der Vizepräsident Wolfgang Heide und der Vorstand über die Tätigkeiten im zurückliegenden Jahr sowie die anstehenden Aufgaben und Entwicklungen. Schwerpunkte waren die Gewinnung von Berufsnachwuchs, Katasterfragen, das Kostenrecht, die Anpassung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Vermessungswesen und Geoinformation sowie die Verwendung des Siegels im ÖbVI-Büro. Ein gemeinsames Abendessen mit kultureller Unterhaltung rundete den erfolgreichen Tag ab, der im Ambiente des reizvollen Schlosshotels wieder Gelegenheit bot, sich fachlich auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. 



Dipl.-Ing. Katrin Mißbach
Geschäftsstelle der BDVI-Landesgruppe Sachsen und Thüringen
bdvi@vermessung-kamenz.de



In memoriam

Wilhelm Gustav Schwartz

Am 24. Oktober 2016 ging Wilhelm Gustav Schwartz aus Haltern am See nach längerer Krankheit von uns. »Willi« war über lange Jahre von 1978 an eine maßgebliche Persönlichkeit im BDVI, stets hilfsbereit, klarsichtig und kooperativ. Er übernahm 1970 das Büro seines Vaters, der dieses nach dem Kriege gegründet hatte, und führte es zu großer Blüte. Von Beginn an dem technischen Fortschritt verschrieben, programmierte er selbst und überließ dann 1998 das ÖbVI-Büro seinen beiden Sozilen, um sich ganz der grafischen Datenverarbeitung zu verschreiben. Er gründete in Haltern die »GIS Consult GmbH – Gesellschaft für Angewandte Graphische Informationssysteme mbH« und führte diese ebenfalls zu erstaunlicher Blüte. Freiberufler und Unternehmer – er war ein Mann der Wirtschaft, der sich in allen Wassern zu bewähren verstand.

Kaum hatten wir uns 1975 kennengelernt, standen wir beide vor unseren Computer-Racks, um überlange Lochstreifen einzufädeln. Zusammen mit Hartmut Meinecke, Annetraut Rocholl und mir war er einer der Urväter der für lange Jahre berufsbestimmenden Software MINKA, deren »Restklaffenverteilung« er persönlich einbrachte. Er war eben auch wissenschaftlich auf der Höhe. Es verstand sich von selbst, dass Willi Schwartz 1978 über Techniker Ausbildung, Gebührenkommission, Bezirksobmann für 16 Jahre in den Landesvorstand aufrückte, zehn Jahre mein Stellvertreter war und sich im Bundesvorstand genauso aktiv einbrachte. Maßgeblich war seine Rolle im Aufsichtsrat der GEBIG AG. Für mich unvergessen die Zeit in der Geosat GmbH, es ging stets gemeinsam durch dick und dünn. Willi Schwartz war wie wir alle in dieser Zeit von der Aufgabe beseelt, die Möglichkeiten des Berufs, wie sie in der Berufsordnung von 1965 gegeben waren, zu ergreifen und für alle Kollegen nutzbar zu machen. Es stellten sich auch schöne Erfolge ein – wie der Amtliche Lageplan, die Sockelabnahmegebühr oder auch die erste Vorschrift zur Handhabung von GPS in der Vermessung. Das Grenzstein-Image des Berufs verblasste. Von 1983 bis 1993 ge-

hörte er dem geschäftsführenden Vorstand des BDVI an. In diese Zeit platzte die deutsche Wiedervereinigung. Er engagierte sich in der Folgezeit besonders in Brandenburg beim Aufbau eines ÖbVI-Büros. Dann wurde er sehr früh Mitglied des Vorbereitungskreises der IngKammer Bau NRW, deren einzige echte Pflichtmitglieder wir alle wurden. Selbstverständlich gehörte er dann nach deren Gründung deren Vorstand an.

An Ehrungen fehlte es nicht. So erhielt er als Erster die Goldene Ehrennadel des BDVI und zum Ende seiner Zeit in der Ingenieurkammer das hoch verdiente Bundesverdienstkreuz.

Der Berufsstand wurde in dieser Zeit von Menschen wie Willi Schwartz geprägt. Er war Vorbild und Motor, drängte sich nie in den Vordergrund. Wir danken ihm und wollen ihn nicht vergessen.

Dr. Otmar Schuster
BDVI-Ehrenpräsident



Nachruf

Die BDVI-Landesgruppe Rheinland-Pfalz nimmt Abschied von

DIPL.-ING.

PAUL VOLK

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR A. D.

GEBOREN AM 24. JANUAR 1926

VERSTORBEN AM 11. JULI 2016

Für seine Verdienste um den Berufsstand der ÖbVI, seine langjährige Mitarbeit im Vorstand der Landesgruppe Rheinland-Pfalz, für seine erfolgreiche Arbeit im Kostenwesen und vor allem aber für sein Eintreten für den einheitlichen Verband in schwerer Zeit sind wir ihm sehr dankbar. Paul Volk ist Träger der Goldenen Ehrennadel des BDVI.

Wir sind zutiefst betroffen und werden sein Andenken in Ehren halten. Unsere Gedanken sind bei den Hinterbliebenen.

Heinz-Erich Rader

Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Nachruf

Der BDVI trauert um

DIPL.-ING.

WILHELM GUSTAV SCHWARTZ

TRÄGER DER BDVI-EHRENADEL IN GOLD

GEBOREN AM 30. SEPTEMBER 1940

VERSTORBEN AM 24. OKTOBER 2016

Wilhelm Gustav Schwartz hat sich unmittelbar nach seiner Zulassung für die Verbandsarbeit interessiert, sich eingebracht und sie maßgeblich geprägt. Sein Interesse galt nicht einem speziellen Thema, es galt dem gesamten Berufsstand. So hat er in vielen Bereichen gewirkt, war zur Stelle, wo auch immer es nötig war. Zunächst galt sein Hauptaugenmerk dem Gebührenrecht. Der nordrhein-westfälischen Kommission gehörte er viele Jahre an, er hat sie geleitet und sein Wissen in die Bundeskommission getragen. Über seine Funktion als Bezirksamann und seine vielfältigen Aufgaben im Regierungsbezirk Münster, gerade auch für den Ausbildungsberuf, kam er zur Vorstandsarbeit der Landesgruppe. Von 16 Jahren Vorstandstätigkeit war er zehn Jahre stellvertretender Vorsitzender. Von 1981 bis 1993 galt sein Wirken auch dem geschäftsführenden Vorstand des BDVI. Hier wurde er 1987 zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt. Sein Name wird mit allen Themenbereichen des Vermessungswesens verbunden bleiben. Seinen Impulsen im Bereich des Gebührenrechts, der HOAI, der Flurbereinigung, des Berufsrechts und des Baurechts verdankt der BDVI viel. Seiner besonderen Vorliebe für die Geoinformationstechnologie hat er nach Rückgabe seiner Zulassung seine Arbeitskraft gewidmet.

Nicht zu vergessen ist auch sein Wirken um und für die GEBIG.

Wir haben Wilhelm Gustav Schwartz auch außerhalb aller beruflichen Funktionen als interessierten, energiegeladenen und hilfsbereiten Menschen kennengelernt.

Für all dies wurde ihm zu seinem 50. Geburtstag die BDVI-Ehrennadel in Gold verliehen – die erste überhaupt.

Sein umfangreiches Engagement hat im Verbandsleben tiefe Spuren hinterlassen.

In dankbarer Erinnerung an ihn sind unsere Gedanken bei seiner Familie.

Michael Zurhorst, BDVI-Präsident

Rudolf Wehmeyer, Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

SEIEN SIE DABEI!

Zum Ende dieses Jahres möchte ich Ihren Blick bereits auf das Kommende lenken und Sie auf den Jahreskongress des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 2017 aufmerksam machen.

Unter dem Motto »DIE DRITTE DIMENSION. EXPERTISE MIT SIEGEL: ÖBVI« wird unser Kongress vom 8. bis 10. Juni 2017 in Bonn stattfinden. Mit regelmäßig über 150 Gästen aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Freiem Beruf bietet der BDVI-Kongress eine Plattform für einen lebhaften Mei-

JOBBÖRSE

ANGEBOTE

PLZ-Bereich 1

- **Chiffre 6048 A** Vermessungsassessor/-in zunächst als Unterstützung in einem ÖbVI-Büro bei Berlin ab dem 1. Februar 2017 gesucht.

PLZ-Bereich 5

Beim Prüfdienst Agrarförderung im DLR Mosel sind ab Juni 2017 – befristet – mehrere Vollzeitstellen als **ZWEITPRÜFER FÜR VOR-ORT-KONTROLLEN** zu besetzen. Bewerben können sich Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, vorzugsweise in den Bereichen Landwirtschaft, Landespflege, Vermessung oder Geografie. Die Beschäftigung wird von Juni bis Oktober angeboten. Erwartet wird ein Einsatzzeitraum von mind. drei zusammenhängenden Monaten. Der Einsatz erfolgt an den Standorten des Prüfdienstes Agrarförderung in Bernkastel-Kues, Bad Kreuznach, Bitburg, Mayen, Montabaur, Neustadt an der Weinstraße und Simmern. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.dlr-mosel.rlp.de unter »Stellenangebote«.

PLZ-Bereich 7

- **Chiffre 6047 A** Nachfolger gesucht: Haben Sie die Voraussetzungen zur öffentlichen Bestellung in Baden-Württemberg, möchten selbstständig arbeiten und die Verantwortung für ein gut eingespieltes Team von neun Mitarbeitern übernehmen? Dann melden Sie sich bei uns. Das Büro besteht seit rund 43 Jahren, hat einen umfangreichen und zuverlässigen Kundenstamm und ist technisch auf dem neuesten Stand. Der Aufgabenbereich ist vielfältig und die Ertragslage überdurchschnittlich. Wir bieten Ihnen genügend Zeit zur Einarbeitung mit dem Ziel, das Büro mittelfristig zu übernehmen.

PLZ-Bereich 8

VERMESSUNGSTECHNIKER(IN): Wir suchen eine(n) Vermessungstechniker(in) für unser seit 1978 bestehendes Ingenieurbüro für Vermessung & Kartografie. Wir setzen ausschließlich aktuelle Geräte von Trimble (S6, R10 und Laserscanner) ein. Die Tätigkeit ist überwiegend im Außendienst, dort im Tiefbau (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme). Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an: **Betz Richard Ingenieurbüro für Vermessung & Kartografie**
Peter F. Betz | Föhrenstraße 8 | 85276 Pfaffenhofen
oder gerne per E-Mail an betz@betz-richard.de

Anzeigenaufträge für Angebote und Gesuche können Sie online unter www.bdvi-forum.de aufgeben.

BDVI-KONGRESS 2017

nungsaustausch und für anregende Informationen und Ideen zur Zukunft unseres Berufsstandes. Ich möchte Sie deshalb sehr herzlich einladen, am 9. Juni 2017 im Maritim Hotel Bonn dabei zu sein, und freue mich, wenn Sie sich den Termin bereits heute vormerken würden. Die offizielle Einladung wird Ihnen noch gesondert zugehen.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.




VERANSTALTUNGSKALENDER



Aktuelle Termine

Do.-Fr., 9.-10. Februar 2017

DVW-Seminare

Unmanned Aerial Vehicles 2017 – UAV 2017

Ort: Stuttgart

Di.-Mi., 21.-22. Februar 2017

DVW-Seminare

GNSS-Seminar 2017 – Kompetenz für die Zukunft

Ort: Potsdam (GFZ)

Fr.-Sa., 3.-4. März 2017

BILDUNGSWERK VDV

Gleisbau 2017

Ort: Berlin

Do.-Fr., 23.-24. März 2017

BILDUNGSWERK VDV

Bauberechnung (27. Jahresseminar)

Ort: Würzburg

Mittwoch, 29. März 2017

DVW-Seminare

Bodenrichtwerte 2017

Ort: Böblingen

Montag, 3. April 2017

DVW-Seminare

Flurbereinigung – schneller, einfacher, billiger!

Ort: Erfurt

Stand: 7. Dezember 2016

Die Veranstaltungen werden teilweise als Kooperationsveranstaltungen angeboten. Angegeben ist der jeweils verantwortliche Veranstalter.

*Geschäftsstelle der
GEODÄSIE-AKADEMIE
info@GEODÄSIE-AKADEMIE.de*

Weitere Infos: www.GEODÄSIE-AKADEMIE.de/Veranstaltungskalender



BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.



DVW – Gesellschaft für Geodäsie,
Geoinformation und Landmanagement e.V.

VDV

Verband Deutscher
Vermessungsingenieure e.V.

■ VERANSTALTUNGSKALENDER

BDVI-GREMIEN, -KOMMISSIONEN UND -ARBEITSGRUPPEN

27. Januar 2017, Schwerin
NEUJAHRSEMPFANG
BDVI-LG MECKLENBURG-
VORPOMMERN
www.bdvi-mv.de

27./28. Januar 2017,
Nörten-Hardenberg
SPITZENTREFFEN DER
INTERESSENGEMEINSCHAFT
GEODÄSIE
www.bdvi.de
► Aktuelles ► Termine

3./4. Februar 2017, Berlin
BDVI-HAUPTVORSTAND
www.bdvi.de
► Aktuelles ► Termine

31. März/1. April 2017, Kassel
BKImmo-TAGUNG UND
MITGLIEDERVERSAMMLUNG
<http://bkimmo.net>

8. Mai 2017, Bonn
BDVI-HAUPTVORSTAND
www.bdvi.de
► Aktuelles ► Termine

8.-10. Mai 2017, Bonn
BDVI-KONGRESS
UND MITGLIEDER-
VERSAMMLUNG 2017
www.bdvi.de
► Aktuelles ► Termine

SEMINARE / SYMPOSIEN / WORKSHOPS / TAGUNGEN

■ INGENIEURVERMESSUNG

25.-29. April 2017, Graz
18. INTERNATIONALER
INGENIEUR-
VERMESSUNGSKURS
[www.tugraz.at/
events/iv2017/home](http://www.tugraz.at/events/iv2017/home)

■ GEOINFORMATION

31. Januar/1. Februar 2017,
Dresden
14. SÄCHSISCHES
GIS-FORUM
www.gdi-sachsen.de

12.-18. Februar 2017,
Oberurgl
GEODÄTISCHE WOCHE
www.uibk.ac.at

20./21. Februar 2017,
München
MÜNCHNER GI-RUNDE
www.rundertischgis.de

20.-24. März 2017, Bonn
FOSS ACADEMY
WINTERSCHULE
www.foss-academy.com

■ BODENORDNUNG / STADTUMBAU / WERTERMITTLUNG

17. Januar 2017,
Frankfurt am Main
GUG-JAHRESAUFTAKT-
TAGUNG 2017
[https://recht.akademie.
wolterskluwer.de](https://recht.akademie.wolterskluwer.de)

19.-21. Januar 2017, Fulda
JAHRESKONGRESS
DER SPRENGNETTER
IMMOBILIENBEWERTUNG
www.sprengnetter.de
► Seminarkalender

26. Januar 2017,
Bergisch Gladbach
BAUTECHNISCHE
GRUNDLAGEN FÜR DIE
IMMOBILIENBEWERTUNG
www.vhw.de
► Fort- und Ausbildung

22.-24. März 2017, Berlin
WERTERMITTLUNG
NACH DEM BAUGB
www.isw-isb.de

23. Mai 2017, Düsseldorf
GRUNDLAGEN DER
MIETWERTERMITTLUNG
IN VERKEHRSWERT-
UND MIETGUTACHTEN –
ANSPRUCH UND
WIRKLICHKEIT
www.ikbaunrw.de
► Akademie ► Seminare
► Seminarprogramm

WEITERE BEREICHE

■ MESSEN / AUSSTELLUNGEN

19.-21. April 2017,
Nowosibirsk
INTEREXPO GEO-SIBERIA
<http://sgugit.ru>

■ INTERNATIONAL

29. Mai - 2. Juni 2017,
Helsinki
FIG WORKING WEEK 2017
<http://fig.net/>

■ STUDIENREISEN

31. März - 11. April 2017,
Südafrika
STÄDTEBAULICHE
STUDIENREISE
www.isw-isb.de

■ SONSTIGES

26. Januar 2017,
Frankfurt am Main
KOMMUNIKATIONS-
TRAINING FÜR
(JUNG)INGENIEURE
www.unita.de
► Veranstaltungen

20. Mai 2017, diverse Orte
TAG DER GEODÄSIE
<http://dgk.badw.de>

14.-21. Juli 2017, Baden-
Württemberg (diverse Orte)
AKTIONSWOCHE
GEODÄSIE 2017
[www.aktionswoche-
geodaesie-bw.de](http://www.aktionswoche-geodaesie-bw.de)

Weitere umfangreiche Informationen zu Fort- und Weiterbildungen finden Sie u. a. auch unter den folgenden Links: www.bdvi.de/de/aktuelles/termine | www.dvv.de/fortbildung | www.bw-vdv.de/bildungswerk-vdv | www.sprengnetter.de | www.vhw.de | www.isw-isb.de

Ausbildung/Nachwuchsförderung



»ARBEITSPLATZ ERDE« JETZT AUCH MOBIL ERREICHBAR

www.Arbeitsplatz-Erde.de – unter diesem Namen findet der interessierte Leser im Internet alle wichtigen Informationen rund um das Thema Geodäsie – vom Studium über den Arbeitsplatz bis zu Praxisberichten. Und das jetzt auch unterwegs: Nach einer umfangreichen Überarbeitung ist die Webseite ab sofort auch mobil erreichbar. Zudem wurden die Ausbildungsberufe Vermessungstechniker und Geomatiker mit aufgenommen. Initiatoren der Seite sind der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI), die Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (DWW) und der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV).

Quelle: DWW

»DURCHSTARTEN 2016«

Bundesweit informieren die Berufsinformationszentren (BiZ) der Agenturen für Arbeit über Aus- und Weiterbildungsangebote, Berufsfelder und Wirtschaftszweige. Aktuell wurde die Broschürenrei-

he »durchstarten« neu aufgelegt – Band »1.1 Hochbau, Tiefbau, Bautechnik, Vermessung« bietet einen guten Einblick in das spannende Feld der Vermessung, u. a. findet sich darin auch ein Interview mit BDVI-Präsident Michael Zurhorst.

www.biz-medien.de/1-1-hochbau-tiefbau-bautechnik-vermessung-3 ■

FREIE BERUFE BILDEN MEHR AUS

Zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem Stichtag für das aktuelle Ausbildungsjahr 2016/2017 am 30. September 2016 sind bei den Kammern der Freien Berufe 44.125 neue Ausbildungsverträge registriert worden. Das ist ein Zuwachs von 2 % im Vergleich zum Vorjahr. In den alten Bundesländern hat es einen Zuwachs von 971 Verträgen gegeben, ein Plus von 2,5 %. In den neuen Bundesländern ist die Zahl um 2,3 % gesunken, es sind 101 Verträge weniger abgeschlossen worden. Die Zahlen für den Bereich Vermessung werden zum Jahresende veröffentlicht. ■

HÖHERE FÖRDERUNG BEI WEITERBILDUNGSSTIPENDIUM

Seit 25 Jahren fördert das Weiterbildungsstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) engagierte Absolventinnen und Absolventen einer

Berufsausbildung bei der weiteren Qualifizierung. Das Stipendium kann für berufsbezogene Weiterbildung eigener Wahl genutzt werden.

Ab 2017 werden die Förderleistungen des Stipendienprogramms deutlich erhöht: Die maximale individuelle Förderhöhe steigt von aktuell 6.000 Euro ab Jahresbeginn 2017 auf 7.200 Euro, zudem kann das Weiterbildungsstipendium künftig nicht nur für Lehrgangskosten verwendet werden, sondern auch für Prüfungskosten. Neu ist auch der »IT-Bonus«: In Zukunft können Stipendiatinnen und Stipendiaten 250 Euro Zuschuss für die Anschaffung eines Computers erhalten.

Um ein Weiterbildungsstipendium bewerben können sich junge Fachkräfte, die in einer Berufsausbildung und in der Berufspraxis hervorragende Leistungen gezeigt haben.

Gefördert werden fachliche Weiterbildungen, wie etwa die Vorbereitungskurse für die Meister- und Techniker- oder Fachwirtsqualifikationen. Das Stipendium kann aber auch für fachübergreifende Lehrgänge genutzt werden, wie Softwarekurse oder Intensivsprachkurse. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Förderung eines berufsbegleitenden Studiums möglich. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. ■

Wertermittlung

BDVI-HONORIERUNGSEMPFEHLUNG FORTGESCHRIEBEN

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erstellen Verkehrswertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke. Doch wie werden diese Leistungen vergütet? Der BDVI bietet Auftraggebern und Öff-

entlich bestellten Vermessungsingenieuren eine zuverlässige Orientierungshilfe bei Honoraren für Wertermittlungsgutachten. Die Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert, das Präsidium des BDVI hat in seiner Sitzung am 26. September 2016 die unverbindliche BDVI-Honorierungsempfehlung für Immobilienwertermittlungen

in der Fassung vom 30. September 2016 genehmigt. Die Stundensätze wurden um ca. 8 % erhöht. Die Sätze der Honorartafel wurden im Bereich der Werte bis eine Million Euro teilweise über 15 % angehoben, im Bereich der Werte über eine Million Euro um 10 %. ■

Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung

Ob »Gefährdungsbeurteilung«, »Gefahrrentarif« oder »Sicherheitsbeauftragter«: Diese Begriffe dürfen für keinen Unternehmer ein Fremdwort sein.

Ab sofort finden BDVI-Mitglieder deshalb einen überarbeiteten und erweiterten Themenbereich »Arbeitsschutz« im Mitgliederbereich der BDVI-Internetseite.

ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT IM VERMESSUNGSWESEN

Gebündelte Informationen bietet der gerade erschienene Band 83 der DVW-Schriftenreihe. Darin enthalten sind auch eine Muster-Gefährdungsbeurteilung für Vermesser und hilfreiche Checklisten zu diesem Thema.



Aus dem Inhalt:

- Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 - Büroarbeitsplätze und der Mensch
 - Psychomentele Belastungen und Burn-out am Arbeitsplatz
 - Arbeitssicherheit bei Straßenbauvermessungen
 - Gefährdungsbeurteilungen im Vermessungswesen
 - Arbeitssicherheit bei Dienstleistungen im Bereich »Netze und Leitungsaufmaß«
- Das Heft können Sie online bestellen unter <http://geodaesie.info/sr/arbeitsschutz-arbeitssicherheit-im-vermessungswesen/5827/1950> oder kostenfrei als PDF herunterladen.

NEUER VBG-GEFAHRTARIF AB 2017

Ab 1. Januar 2017 und bis längstens zum 31. Dezember 2022 gilt ein neuer Gefahrntarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Die Veranlagung der Unternehmen nach dem neuen Gefahrntarif erfolgt durch den Veranlagungsbescheid im November 2016.

Zur Beitragsberechnung wird der neue Gefahrntarif für die Unternehmen und freiwillig Versicherten erstmals ab dem Beitragsjahr 2017 im Jahr 2018 angewendet. Es gibt einen leichten Anstieg des Gefahrntariffaktors im Vergleich zu den aktuellen Werten für die Gefahrntariffstelle 02 (»Ingenieurwesen und Architekturunternehmen«) um 0,02 (von 0,80 auf 0,82).

Weitere – allgemeine – Neuerungen sind:

- Änderung des Aufbaus der Gefahrntariffe (vier Teile)
- Neuregelung über die Zuordnung der Entgelte
- Verringerung der Anzahl der Gefahrntariffstellen durch Zusammenfassung von 22 auf 18
- Sprachliche Überarbeitung der Bezeichnungen von Unternehmensarten

Building Information Modeling (BIM)

BIM FÜR ARCHITEKTEN – 100 FRAGEN – 100 ANTWORTEN

Das digitale Planen und Bauen gewinnt in Deutschland an Bedeutung. Mit BIM (Building Information Modeling) wird die Grundlage dafür geschaffen, dass alle Projektbeteiligten auf ein zentrales Datenmodell zugreifen können.

Aufgrund aktueller BIM-Entwicklungen haben die Bundesarchitektenkammer (BAK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) diesen Leitfaden herausgegeben.

Das Handbuch versteht sich als BIM-Kurzeinführung für Architekten und Ingenieure. Zu den wichtigen Kapiteln dieser Neuerscheinung zählen z. B. die BIM-Auswirkungen im Planungsprozess, die Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette Bau, die erforderlichen Softwarekomponenten, Honorierung, Haftung, Kosten und Vertragsgestaltung.



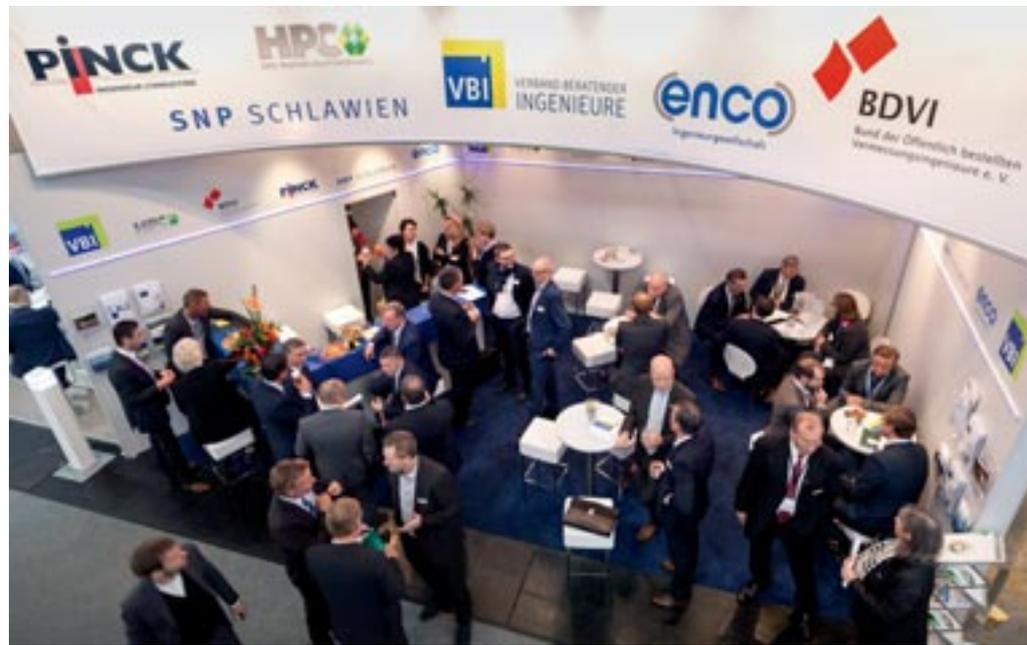
BIM für Architekten – 100 Fragen – 100 Antworten
128 Seiten,
Art.-Nr. 1952,
ISBN 978-3-945649-28-2,
29,00 Euro inkl. MwSt.

<http://bki.de/produkte-kostenplaner/bim-fuer-architekten.html>

Messen

EXPO REAL 2016

Auf der EXPO REAL in München war der BDVI als Mitaussteller unter dem Dach des VBI vertreten. Der Stand bot Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen, und war Anlaufpunkt für ÖbVI auf der Messe. Die Themen Brexit und bezahlbarer Wohnraum prägten die Diskussionen der Kongress-Teilnehmer. Einige Zahlen: 39.101 Teilnehmer, das sind 3,3 % mehr als im Vorjahr (37.857), aus 77 Ländern waren angereist, um sich mit 1.768 (2015: 1.707) Ausstellern aus 29 Ländern zu treffen. ■



Unterschwellenvergabeordnung

BMW STellt DISKUSSIONSENTWURF VOR

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat einen Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vorgestellt. Die kommunalen Spitzenverbände sowie maßgebliche Organisationen der Freien Berufe begrüßen im Grundsatz die Bestrebungen der Bundesregierung, die

Regelungen im Zusammenwirken mit den Ländern zu vereinheitlichen. Der BDVI fordert mit seinen Partnern allerdings, dass freiberufliche Leistungen nicht in die UVgO einbezogen werden.

Eine Einbeziehung der freiberuflichen Leistungen in die UVgO hätte sowohl für die Angehörigen der Freien Berufe als auch für die öffentlichen Auftraggeber einen erheblichen Mehraufwand zur Folge und würde den bisherigen vergaberechtlichen Gestaltungsspielraum einschränken. Der

Gestaltungsspielraum im Unterschwellenbereich bietet vor allem dem Mittelstand und jungen Marktteilnehmern die Chance, sich auf dem Markt zu etablieren und für den Oberschwellenbereich Referenzen zu erarbeiten. Eine stärkere Verrechtlichung der Vergabe freiberuflicher Leistungen führt erfahrungsgemäß zu höheren Zugangsanforderungen und einem höheren Zeit- und Kostenaufwand und wirkt sich daher mittelstandsfeindlich aus. Die neuen Regelungen sollen 2017 in Kraft treten. ■

HOAI

EU-KOMMISSION BESCHLIESST KLAGE BEIM EUGH

Im Rahmen ihres monatlichen Vertragsverletzungspakets hat die Europäische Kommission am 17. November 2016 die Klageerhebung gegen Deutschland in Sachen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beschlossen. Die EU-Kommission vertritt nach wie vor die Auf-

fassung, dass die festen Mindest- und Höchstonorare der HOAI nicht mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind. Mit dem politischen Beschluss der EU-Kommission ist noch keine Klageeinreichung beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verbunden. Diese erfolgt erfahrungsgemäß ein bis drei Monate später, sodass realerwise Anfang 2017 mit einer Klageeinreichung

gerechnet werden kann. Im Anschluss hat die Bundesrepublik zwei Monate Zeit für die Klageerwidmung. Bei einer gegenwärtig durchschnittlichen Verfahrensdauer von rund 18 Monaten dürfte nicht vor Mitte 2018 mit einem Urteil zu rechnen sein.

Quelle: BFB ■

Verbändeumschau

BlngK

»DEUTSCHER INGENIEURBAU- PREIS« FÜR GREIFSWALDER STURMFLUTSPERRWERK

Die Ingenieure des Greifswalder Sturmflutsperrwerks erhalten für ihre Arbeit den 2016 erstmals ausgelobten »Deutschen Ingenieurbaupreis«. Damit solle der »starke Beitrag der Bauingenieure zur Baukultur unseres Landes« gewürdigt werden, so Bundesbauministerin Barbara Hendricks.

»Die Preisträger beeindruckten mit einer außergewöhnlich innovativen Lösung zum Hochwasserschutz in Greifswald.« BlngK-Präsident Hans-Ullrich Kammeyer: »Das Siegerprojekt und die vergebenen Auszeichnungen und Anerkennungen dokumentieren auf beeindruckende Weise, dass Bauingenieure einen unverzichtbaren Beitrag zur Baukultur unseres Landes

leisten.« Der mit 30.000 Euro dotierte Preis geht an die Hypro Paulu & Lettner (hpl) Ingenieurgesellschaft, Berlin, in Arbeitsgemeinschaft mit Lahmeyer Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft, Weimar, für das Sturmflutsperrwerk in der Hansestadt Greifswald. ■

JAHRESUMFRAGE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DER INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

Ingenieur- und Architekturbüros rechnen mit einer guten Auftragslage. Dies ergab eine Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Ingenieure und Architekten, die am 24. November 2016 im Rahmen der AHO-Herbsttagung in Berlin vorgestellt wurde. So gehen im Bereich der angestellten Ingenieure und Architekten mehr als die Hälfte der befragten Büros (53,2 %) von einem gesteigerten Personalbedarf im

kommenden Jahr aus. Auch für technische Mitarbeiter nehmen 34,1 % der Befragten einen zusätzlichen Personalbedarf an. Ein Viertel gibt an, im Bereich der freien Mitarbeiter ebenfalls zusätzliche Stellen schaffen zu müssen.

Die Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Ingenieure und Architekten wurde vom unabhängigen Institut für Freie Berufe (IFB) durchgeführt. Daran beteiligt hatten sich insgesamt 504 Ingenieur- und Architekturbüros. Die Untersuchung zu den wirtschaftlichen Kennziffern bezieht sich auf das Wirtschaftsjahr 2015.

Die detaillierten Ergebnisse der Jahresumfrage finden Sie im Internet unter http://bingk.de/wp-content/uploads/2016/11/Wirtschaftliche_Lage_Ergebnisbericht_Ingenieure-Architekten_2015.pdf. ■



Bundesbauministerin Barbara Hendricks



BlngK-Präsident Hans-Ullrich Kammeyer



Die Preisträger des Deutschen Ingenieurbaupreises 2016 Hypro Paulu & Lettner (hpl) Ingenieurgesellschaft/Lahmeyer Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft

BFB**SACHVERSTÄNDIGENRAT-
JAHRESGUTACHTEN 2016/2017**

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) hat am 2. November 2016 in Berlin sein aktuelles Jahresgutachten 2016/2017 vorgestellt. Es trägt den Titel »Zeit für Reformen« und prognostiziert für Deutschland eine Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,6 % im Jahr 2016 und 1,4 % im Jahr 2017.

In dem Gutachten werden, wie auch schon im Vorjahr, die Freien Berufe adressiert und ein besserer Marktzugang im Dienstleistungssektor gefordert.

Das Gutachten finden Sie online unter www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2016-2017.html. ■

**STUDIE »DEREGULIERUNGS-
BESTREBUNGEN BEI
DEN FREIEN BERUFEN«**

Die tatsächliche Wirkung von Deregulierung bei Freien Berufen ist bislang kaum untersucht, weshalb Organisationen wie die Europäische Kommission und die OECD bislang unwidersprochen argumentieren können, dass die Regulierung in den Freien Berufen zu Produktivitätsdefiziten, unterdurchschnittlichem Wachstum und zu wenig Wettbewerb führe. Diese (ökonomisch verengte) Argumentationskette hat sich zunehmend verfestigt, obwohl die

zugrunde liegenden Hypothesen und Indikatoren bei vertiefter Betrachtung nicht schlüssig sind. Der BFB hat deshalb Prof. Justus Haucaj und Prof. Alexander Rasch vom DICE-Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beauftragt, in einer Studie zu untersuchen, inwiefern beispielsweise die »Produktivität« ein sinnvoller Indikator zur Beschreibung freiberuflicher Dienstleistungen ist. Ebenso soll das Zusammenwirken zwischen der Regulierung von Vertrauensgütern (= freiberuflichen Dienstleistungen) und Markteffizienz beleuchtet werden.

Erste Zwischenergebnisse der Studie sollen im Januar vorliegen, die Studie noch im ersten Quartal 2017 abgeschlossen sein. ■

Gut zu wissen

**NEUES INFORMATIONSPORTAL
»FLÜCHTLINGE UND
AUSBILDUNG« GEHT ONLINE**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert das neue Informationsportal »Flüchtlinge und Ausbildung«, das am 23. November 2016 online gegangen ist.

Die Internetseite bietet grundlegende und einfach verständliche Informationen zum Asylverfahren und zu den Voraussetzungen für den Einstieg Geflüchteter in die duale Ausbildung. Zudem werden die vom Bund geförderten Beratungs- und Unterstützungsangebote vorgestellt. Darüber hinaus bietet die Seite zahlreiche Hinweise auf kostenlose Publikationen und Downloads und verlinkt auf informative Seiten.

www.jobstarter.de/fluechtlinge-und-ausbildung ■

**DEUTSCHLANDS
GRÖSSTER ADVENTSKRANZ –
VON GEODÄTEN BESTÄTIGT!**

Im Blühenden Barock in Ludwigsburg wurde Deutschlands größter Adventskranz gebaut.

Während der Fernsehsendung »Herzenssache« wurde am 25. November 2016 unter notarieller Aufsicht der Adventskranz

vom Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation – vermessen. Dabei konnte der Notar das amtliche Messergebnis verkünden: 41,17 m im Durchmesser.

Damit ist der bisherige deutsche Rekord um fast das Doppelte übertroffen worden.

Quelle: DVW ■

BDVI-MITGLIEDER IM BLICKPUNKT



GOLDENE EHREN- NADEL FÜR BDVI- PRÄSIDENT MICHAEL ZURHORST

Im Rahmen der
Hauptvor-
standssitzung

am 12. Oktober 2016 in Hamburg wurde BDVI-Präsident Michael Zurhorst für seine herausragenden Verdienste um den Freien Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere für sein seit 2008 verantwortungsvolles, unermüdliches, beherztes und erfolgreiches Wirken mit hohem Engagement, persönlichem Einsatz und Ausdauer als Präsident des Verbandes und seit 1990 als Mitglied im Hauptvorstand mit der Goldenen Ehrennadel des BDVI ausgezeichnet. Mit der Übergabe der offiziellen Urkunde wurde seine Ehrung, die bereits auf der Mitglie-

dersversammlung des BDVI am 4. Juni in Potsdam stattgefunden hat, formell vervollständigt.

Mit Standesregeln und Leitbild hat Michael Zurhorst den BDVI weiterentwickelt, die Zusammenarbeit mit DVW und VDV intensiviert und mit der Interessengemeinschaft Geodäsie auf ein neues Niveau gehoben.

International vertritt er die Interessen des Freien Berufes in der FIG. Auf Bundesebene ist er Mitglied im Spitzengremium der IG Geodäsie, Vorsitzender der Fachkommission Vermessung im AHO, Vertreter des BDVI im DDGI, im DVW-Beirat und ständiger Gast der DGK bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften sowie in weiteren Gremien auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen. Michael Zurhorst ist durch seine Initiative, Verlässlichkeit, Courage, Kontinuität und Selbstlosigkeit ein Vorbild für jedermann – als Mensch, Staatsbürger und Kollege, so der Text der Urkunde weiter. ■

RUNDER GEBURTSTAG – WIR GRATULIEREN

//Oktober

Thomas Beutel, Schwedt (60)
Helmut Buck, Dettingen (70)
Jürgen Grob, Ahrensburg (90)
Torsten Hentschel, Hermsdorf (40)
Hans-Joachim Jacob, Meschede (60)
Steffen Martin, Bernau (60)
Thomas Merten, Erfurt (60)
Heinz-Josef Rox, Kempen (70)
Christian Schlachter,
Waldshut-Tiengen (40)
Frank Verwold, Bielefeld (40)
Dr. Peter von Berckefeldt, Hannover (80)
Manfred Zimmermann, Rösrath (80)

//November

Ekkehart Hohlfeld, Fulda (70)
Albert Koch, Celle (60)

Martin Kühnhausen, Köln (60)
Andreas Neuenhausen, Neuss (40)
Peter Otto, Schleswig (80)

//Dezember

Jens Gabler, Jena (50)
Hans Michael Gruber, Hamburg (70)
Friedrich Jänicke, Dahlewitz (80)
Rüdiger Meyer-Gatzke, Gnarrenburg (60)
Dieter Seitz, Ortenberg (70)

NEUE MITGLIEDER IM BDVI

Stefan Kegler, Rathenow
Markus Nübel, Burg
Oliver Richter, Gelnhausen
Dr.-Ing. Till Rumpf, Hückelhoven

HERAUSGEBER
Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859

SCHRIFTLEITUNG
Dipl.-Ing. Andreas Bandow
Dr.-Ing. Wolfgang Guske
Magdeburger Straße 14,
14806 Bad Belzig

Telefon 033841/799 779
Fax 033841/799 780
bandow@franzen-bandow.de
bandow@bdvi-forum.de

REDAKTION
Martina Wolkowa-Norda
Dipl.-Ing. Martin Ullner
Dipl.-Ing. Christoph König
Dipl.-Ing. Jörg Burchardt
Niklas Möring

REDAKTION MOSAIK
Martina Wolkowa-Norda
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859

KONZEPT + GESTALTUNG
Nolte | Kommunikation
Motzstraße 34, 10777 Berlin
www.nolte-kommunikation.de

FOTOGRAFIE
Robert Lehmann
Telefon 0177/378 28 16
www.lichtbilder-berlin.de

DRUCK
MOTIV OFFSET Druckerei

MANUSKRIPTE
Bitte an die Schriftleitung richten. Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die des BDVI oder der Schriftleitung.

Mit der Annahme des Manuskriptes und der Veröffentlichung geht das alleinige Recht der Vervielfältigung und der Übersetzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und Übersetzung.

Der Abdruck von Originalartikeln ohne vorherige Zustimmung der Schriftleitung ist nicht gestattet.

ABONNEMENT
Bezugspreis im Jahresabonnement
36 €, für das Einzelheft 10 €*
* zzgl. MwSt. und Versand

ISSN
0342-6165

ANZEIGEN
Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)
Martina Wolkowa-Norda
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859
forum-anzeigen@bdvi.de

Bei Adressänderung oder
Fragen zum Abonnement:
post@bdvi-forum.de

BILDNACHWEIS
Privat; Christian Daitche/www.fotobonn.de (S. 23); Michael Sondermann/Presseamt Stadt Bonn (S. 56-57); Thomas Imo/ photothek.net/BMUB (S. 62); gettyimages (S. 55, 56); iStock: johan63 (S. 24/25), stockroll (S. 54); shutterstock: Studio_3321 (S. 2), beeboys (S. 34-39), PORTRAIT IMAGES ASIA BY NONWARIT (S. 46), tuivespa (S. 58)



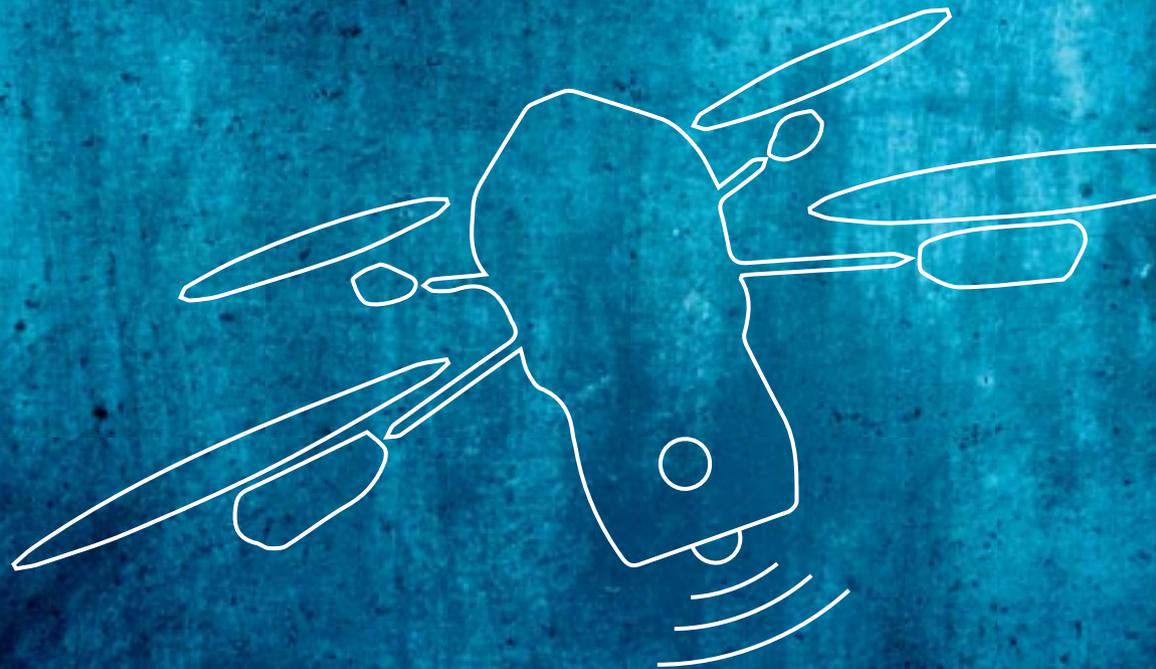
**VOHRER GMBH & CO KG
VERSICHERUNGSMAKLER**

Stuttgart · München · Frankfurt · Berlin

ABGESTÜRZT?

**Konzentrieren Sie sich auf Ihren Erfolg.
Wir optimieren Ihr Versicherungskonzept.**

Mit über 45 Jahren Erfahrung wissen wir, worauf es bei Versicherungslösungen insbesondere auf dem Gebiet der Vermessungstechnik ankommt. Wir bewerten ganz neutral Ihre speziellen Risiken, bieten Ihnen eine stets aktuelle Marktübersicht und helfen Ihnen so, Ihr Versicherungskonzept leistungsstark und kostengünstig zu gestalten. Wir beraten Sie gerne – branchenspezifisch.



Stuttgart

Rosensteinstraße 9
70191 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 21038-0
Telefax +49 (0)711 21038-26
zentrale@vohrer.de

München

Verdistraße 42
81247 München
Telefon +49 (0)89 891134-0
Telefax +49 (0)89 891134-26
zentrale.nlm@vohrer.de

Frankfurt

Gerbermühlstraße 32
60594 Frankfurt
Telefon +49 (0)69 605015-0
Telefax +49 (0)69 605015-26
zentrale.nlf@vohrer.de

Berlin

Germaniastraße 18/20
12099 Berlin
Telefon +49 (0)30 893868-0
Telefax +49 (0)30 893868-26
zentrale.nlb@vohrer.de

www.vohrer.de



Leica
Geosystems

Be Captivated

Besuchen Sie www.leica-geosystems.com/becaptivated
für mehr Information und eine Vorführung.

Viva

Leica Viva GS16

Erleben Sie die Innovation in 3D

Überzeugen Sie sich von dem selbstlernenden GNSS mit RTKplus und SmartLink und der vollständigen Integration in die neue Leica Captivate Feld-Software. RTKplus mit dem robusten 555-Kanal Empfänger wählt automatisch die besten GNSS-Signale aus. SmartLink nutzt Precise Point Positioning, um selbst ohne RTK Korrekturdaten genaue Koordinaten erhalten zu können. Erleben Sie die 3D-Innovation mit den genauesten Positionen an jedem Ort.



Leica Geosystems GmbH
www.leica-geosystems.com



 PART OF
HEXAGON

© Copyright 2016 Leica Geosystems. All rights reserved.

- when it has to be **right**

Leica
Geosystems